Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 28 (1929)

Artikel: Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel
Autor: Zwölfer, Richard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114146

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel.

Von

Richard Zwölfer.

Inhalt.

Seite

Einleitung 144

1. Kapitel. Die Besetzung der Kirchenstellen.

I. Konstanz 147

II. Siena 151

III. Basel 153

A. Das Dekret über die Wahlen 162

B. Die Ergänzungen zum Dekret über die Wahlen 173

C. Abschaffung der Reservationen 183

D. Exspektanzen, Neuordnung der Benefizienverleihung, Vorrechte der Graduierten 186

2. Kapitel. Annatendekret und Entschädigungsfrage.

I. Konstanz 198

II. Siena 202

III. Basel.

A. Bis zum 9. Juni 1435 203

B. Die Entschädigungsfrage nach dem 9. Juni 1435 236

3. und 4. Kapitel folgen im Band 29.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

C B Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, herausg. v. Joh. Haller u. a. Bd. I—V. Basel 1896—1904.

M C Monumenta Conciliorum generalium seculi decimi quinti. Tom. I—III. Wien 1857—1896.

Bourgeois Bourgeois du Chastenet, Nouvelle histoire du concile de Constance. Paris 1718.

Fasciculus Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum. ed. Edw. Brown. Tom. II. London 1690.

Hübler Bernhard Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. Leipzig 1867.

Martène Thesaurus novus anecdotorum ed. Martène et Durand. Tom. II. Paris 1717.

Mansi Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Tom. XXIX—XXXI. Venedig 1788—1798.

Raynaldus Annales ecclesiastici ab a. 1198. Lucca 1752.

v. d. Hardt Von der Hardt, Magnum oecumenicum Constanciense concilium. Tom. I. II. IV. Frankfurt u. Leipzig 1697 ff.

Wolkan Briefwechsel des Enea Silvio Piccolomini. ed. R. Wolkan.

Erklärung einiger Fachausdrücke.

Annaten: Eine seit dem 14. Jahrhundert an die Kurie zu entrichtende Steuer auf jede neu zu verleihende Pfründe, meist in der Höhe der halben Einkünfte des ersten Jahres.

Clementinen: Die Konstitutionen Clemens V. (1305—1314.)

Exspektanzen: Anwartschaften auf noch besetzte Würden und Stellen.

Extravaganten: Gesetze, die von den Päpsten kraft ihrer unbeschränkten Regierungsgewalt erlassen und damit ohne weiteres rechtskräftig sind, aber nie eine förmliche Kodifikation erfahren haben. Beginn der Extravaganten mit Johann XXII. (1316—1334.)

Kollegiatkirchen: Kirchen, an denen ein Kollegium von Kanonikern amtiert, also = Stiftskirchen.

Liber sextus: die 1298 von Bonifaz VIII. als Nachtrag zu den früheren Dekretalen (Decretum Gratiani, Liber Extra) erlassene Gesetzessammlung.

Ordinarien: die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten.

Palliengelder: Die vom Erzbischof für Erteilung des erzbischöflichen Abzeichens, des Palliums, an die Kurie zu entrichtende Abgabe.

Präbenden: (niedere) Pfründen.

Prokurationsgelder: Ursprünglich eine Abgabe, die der Bischoff oder Archidiakon bei der Visitation seines Sprengels erhebt. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sind diese Gelder an die päpstliche Kasse zu entrichten, auch wenn gar keine Visitation stattfindet.

Provision: Verleihung eines erledigten Amtes durch den Papst ohne Rücksicht auf die ordnungsmäßigen Instanzen (Wahlkapitel, Ordinarien usw.)

Reservation: Ein bei oder vor eintretender Vakanz einer Kirchenstelle von der Kurie ausgesprochener Vorbehalt der Neubesetzung.

Servitien: Die von den höheren Kirchenstellen (Abteien, Bistümern usw.) bei Neubesetzung durch den Papst an die Kurie zu leistenden Abgaben.

Vakanzabgaben: Die (unter verschiedenen Namen vorkommende) Abgabe der Einkünfte unbesetzter Kirchen und Benefizien an die Kurie für die ganze Dauer der Vakanz. Die häufigsten Bezeichnungen sind: medii fructus, fructus intercalares, fructus medii temporis.

Einleitung.

Drei Aufgaben waren dem Konzil von Basel bei seiner Einberufung durch Martin V. (1. Februar 1431) gestellt worden: die Sorge für den christlichen Glauben, die Herstellung des Friedens in der Christenheit und die Reform der Kirche [1]).

Wie sich die Konzilsväter das Verhältnis dieser drei Aufgaben zueinander dachten, dafür liegen verschiedentliche Äußerungen vor. Vor allem müsse man sich der Reform-Aufgabe widmen, so meint ein Traktat vom Ende des Jahres 1432, denn ohne die Reform könnten auch die beiden anderen Aufgaben gar nicht, oder doch nicht für dauernde Zeiten gelöst werden [2]). Ebenso begründet es der Bischof von Vexiö, als er 1434 die Reformen als die Hauptaufgabe der Synode bezeichnet und deshalb im Namen der deutschen Nation eifrige Tätigkeit des Konzils in dieser Richtung fordert [3]). Auch der Verfasser der wichtigsten zeitgenössischen Darstellung der Basler Synode, Johannes von Segovia, äußert gelegentlich dieselbe Ansicht von dem Vorrang der Reformaufgabe [4]). Und das Konzil selbst hat in einem offiziellen Aktenstück ein direktes Zeugnis dafür abgelegt: in einem seiner Dekrete (vom 27. April 1433) beschwört es die Väter, nicht vor Erledigung der Reform an Haupt und Gliedern ihre Zustimmung zur Auflösung der Synode zu geben — den beiden andern Aufgaben, die ebenso noch der Erfüllung harrten, wird die gleiche Auszeichnung nicht zuteil [5]).

So kann es ausgesprochen werden: die Basler Väter haben die Reform der Kirche als die wichtigste ihrer drei Aufgaben angesehen. Es ist also gerechtfertigt, den kirchlichen Reformversuch des Basler Konzils zum Thema einer besonderen Untersuchung zu machen.

Nun ist es bekannt, daß das Basler Konzil das letzte in der Reihe der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts war,

---

[1]) M C II 53 f.
[2]) C B I 183.
[3]) Am 21. August 1434, M C II 697; C B III 184.
[4]) M C II 700.
[5]) M C II 353.

die sämtlich die Reform der Kirche zu einer ihrer Aufgaben gemacht hatten. Es ist von vornherein zu vermuten, daß die Basler Väter bei ihrer Reformarbeit auf die Arbeit der vorangegangenen Konzilien zurückgriffen. Das wird bestätigt, wenn wir Joh. v. Segovia berichten hören, das Basler Konzil sei bestrebt gewesen, die 18 Artikel des Reformprogramms, das in einem Dekret der Konstanzer 40. Session (vom 30. Oktober 1417), dem sogenannten „Kautionsdekret" aufgestellt worden war, zu verwirklichen [6]). Auch wissen wir, daß sich die Basler Väter die Überlieferung der Konstanzer Akten sehr angelegen sein ließen: Im Oktober 1440 wird eine Kommission beauftragt, die Akten des Konstanzer Konzils zu durchsuchen und in einem Bande zu sammeln, der dann mit dem Siegel der Basler Synode versehen werden soll — damit die heilsamen und nützlichen Dekrete und Konstitutionen des Konstanzer Konzils, von denen einiges schon in Basel erneuert worden sei, nicht in Vergessenheit gerieten. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist, daß am 4. Februar die Akten sämtlicher Sessionen, zweier Kongregationen und einiges über die Wahl Martins V. gesammelt in einem sogen. „Liber decretorum Constanciensis concilii" durch das Siegel der Basler Synode bekräftigt werden [7]).

Die Basler Väter sind also bestrebt, in ihrer ganzen Tätigkeit den Anschluß an Konstanz zu wahren [8]).

So geht es auch nicht an, den kirchlichen Reformversuch des Basler Konzils gesondert zu untersuchen; wir werden vielmehr stets auf die Reformverhandlungen in Konstanz und das, was bei diesen Verhandlungen herauskam, ein Auge behalten müssen. Auch das Konzil von Siena, zeitlich zwischen Konstanz und Basel gelegen, werden wir nicht ganz außer Acht lassen dürfen.

In zwei Teile wird die Reformaufgabe von den Zeitgenossen gegliedert: die „reformatio in capite" und die „reformatio in membris". Daß auf den Reformkonzilien das Interesse an der Reform des Hauptes größer war als das an

[6]) M C II 669. Vergl. Bernhard Hübler, die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, S. 35 ff.; von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, Bd. IV 1449 ff.

[7]) M C III 515.

[8]) Vergl. über dieses Bestreben auch: C B II $140_{z\ 17-20}$, $147_{z\ 15}$, $154_{z\ 27, 28}$

der Reform der Glieder, das ergibt schon die Reihenfolge, in der man die Reform der Kirche bewerkstelligen will: Am Haupte habe die Reform zu beginnen, darüber ist man sich einig. So stark wird dieser Teil der Reformaufgabe bevorzugt, daß man gegen die Basler Väter den Vorwurf erheben konnte, sie hätten sich einseitig nur mit der Reform am Haupte befaßt, die Reform der Glieder aber links liegen lassen — ob mit Recht, das kann erst die genauere Untersuchung der Basler Reformarbeit zeigen.

Auf einem andern Standpunkt steht der Papst. „Reformiert die Glieder, aber laßt das Haupt unberührt," so sollen seine Präsidenten schon auf dem Konzil von Siena gesagt haben [9]). Leicht erklärlich: Handelte es sich doch bei der Reform des Hauptes um nichts anderes als um die Beschneidung päpstlicher Machtbefugnisse, um eine Reform also der bisherigen Verfassung der katholischen Kirche. Es wurde schon von anderer Seite gezeigt, wie die schrankenlose Entfaltung der päpstlichen „plenitudo potestatis" im Laufe des 14. Jahrhunderts, der kuriale Zentralismus und Fiskalismus schließlich zu einer heftigen Reaktion führte, zu einer Ideenrichtung, die ihren ersten klassischen Ausdruck in der Erklärung der gallikanischen Freiheiten im Jahre 1408 fand [10]). Der Gallikanismus nun ist zusammen mit dem Konziliarismus die große Triebfeder der Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts; er hat die Ideen für die Reform des Hauptes in Konstanz, Siena und Basel geliefert.

Es soll die Aufgabe dieser Untersuchung sein, zu zeigen, wie die Basler Dekrete über die Reform des Hauptes aussahen und wie sie zustandekamen [11]). Wie es kam, daß kein einziges dieser Dekrete allgemein gültiges Recht der katholischen Kirche wurde, daß also, oberflächlich betrachtet, der ganze Versuch dieser kirchlichen Verfassungsreform scheiterte, das müßte das Thema einer besonderen Untersuchung werden, die hier nicht unternommen werden soll [12]).

---

[9]) M C II 699.

[10]) Haller, Papsttum und Kirchenreform, Kap. I, II.

[11]) Über die Reform der Glieder wird Zusammenfassendes im Schlußkapitel der Abhandlung gesagt werden.

[12]) Es sei noch bemerkt, daß mir neben dem gedruckten Material dank der Güte Herrn Prof. Dr. Hallers seine Abschrift von Codex Cusanus 168

1. Kapitel. Die Besetzung der Kirchenstellen.

I. Konstanz.

Es ist schon von anderer Seite gezeigt worden, wie die Kurie durch Reservationen und Exspektanzen im Lauf des 14. Jahrhunderts die Verfügung über den größten Teil der kirchlichen Ämter und Pfründen an sich gezogen hatte. Die Entwicklung begann im 13. Jahrhundert, als Papst Clemens IV. 1265 durch die Bulle „licet“ [13]) die an der Kurie (apud sedem apostolicam) vakanten Benefizien sich reservierte; sie erhielt einen mächtigen Stoß vorwärts unter Johann XXII. durch die Extravaganten „Ex debito“ [14]) und „Execrabilis“[15]) und erreichte ihren Gipfelpunkt in den zahlreichen Kanzleiregeln der folgenden Päpste des 14. Jahrhunderts, so daß schließlich unter Bonifaz IX. ein Kanzleischreiber für das päpstliche Regiment die Devise finden konnte: „reservamus omnia“ [16]).

Spät regte sich die Reaktion; sie war um so heftiger. Erklären doch die klassischen Vertreter dieser Richtung, die „Squalores curiae Romanae“ und das „Speculum Aureum de titulis beneficiorum“ schlankweg alle päpstlichen Reservationen, Provisionen und Exspektanzen für angemaßt, im Widerspruch zum geschriebenen Recht, alle aber, die durch solche Maßnahmen kirchliche Benefizien (auch ohne Simonie) erlangt haben, für Todsünder im Zustand ewiger Verdammnis [17]).

Diese heftige Reaktion gegen das bestehende System des päpstlichen Zentralismus macht sich auch in den Konstanzer Denkschriften zur Kirchenreform bemerkbar. Da finden wir

---

zur Verfügung stand. (Vergl. über den Codex den Bericht Hallers im Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. d. Geschichts- u. Altertumsvereine, 1910, S. 10 ff.) Dagegen bin ich wegen beruflicher Tätigkeit nicht mehr dazu gekommen, Finke, Acta Conc. Const. II—IV und die Tüb. Diss. von R. Wittram, Die französische Politik auf dem Konzil zu Basel (Riga 1928), zu benützen.

[13]) Corpus juris canonici; cap. 2 in VI^to^ de praebendis lib III. tit 4.

[14]) Extravag. comm. lib. I. tit 3 cap. 4.

[15]) l. c. lib III tit. 2 cap. 4.

[16]) Vergl. über diese Entwicklung: Haller, Papsttum und Kirchenreform, besonders Bd. I S. 30 f, S. 97 f., S. 125—128.

[17]) Speculum aureum de titulis beneficiorum in: Fasciculus rerum expetendarum . . . ed. E. Brown, II 63, 98. Squalores curiae Romanae, Fasciculus II 585. Vergl. Haller a. a. O. 158.

Meinungen wie die, es müßten alle speziellen und generellen Reservationen gestrichen werden, ganz gleich, ob sie ihre Berechtigung aus dem Corpus iuris canonici oder erst aus päpstlichen Kanzleiregeln herleiten [18]). Die deutsche Nation will in ihren Januar 1418 bei Martin V. eingereichten Reformartikeln zwar die Reservationen des Corpus juris selbst bestehen lassen; alle andern Reservationen aber (also die der Extravaganten und der Kanzleiregeln) sollen gestrichen werden. Die entsprechenden Benefizien sollen dann ordnungsgemäß durch kanonische Wahl und Verleihung durch die unmittelbaren Vorgesetzten, die Ordinarien, besetzt werden; das Bestätigungsrecht soll auf die Ordinarien übergehen [19]). Die Entwicklung des Reservationswesens soll also auf den Stand vor Johann XXII. zurückgeschraubt werden. Die deutsche Nation fordert ferner eine starke Beschneidung der päpstlichen Willkür in der Exspektanzengewährung: kein Ordinarius solle mit mehr als zwei Exspektanzen beschwert werden dürfen [20]).

An dem Maßstab solcher Forderungen gemessen, erscheint das Resultat der Reformbestrebungen — wie es in den Konkordaten vom Frühjahr 1418 vorliegt — kläglich. Im deutschen Konkordat [21]) bleiben sowohl die Reservationen des Corpus iuris als auch die der Extravaganten erhalten. Aber auch auf die Benefizien, die nicht von diesen Reservationen betroffen werden, verzichtet der Papst nicht völlig. Vielmehr werden diese Benefizien in zwei Klassen geteilt:

1. Kathedralkirchen und Klöster. Bei ihnen soll in Zukunft kanonische Wahl stattfinden. Die Bestätigung der Wahl aber bleibt dem Papst, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, den gewählten Kandidaten beiseite schieben und durch einen Mann nach eigenem Gutdünken ersetzen zu dürfen [22]).

2. Die übrigen Dignitäten, Ämter und Benefizien. Bei der Besetzung dieser Kirchenstellen sollen in Zukunft Papst und Ordinarien abwechseln.

---

[18]) So der Traktat „de necessitate reformationis“ cap. III. v. d. Hardt I 280.

[19]) v. d. Hardt I 999 ff.

[20]) l c I 1001.

[21]) l c I 1056.

[22]) Dies der Sinn der Klausel: nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. l. c. I 1060.

Von einer stärkeren Beschränkung in der Exspektanzengewährung aber ist in dem deutschen Konkordat nicht die Rede.

Inhaltlich nur wenig unterscheidet sich das französische Konkordat [23]) von dem deutschen. Im englischen Konkordat fehlt jede Erwähnung des Kollationsrechts.

Ebenso wenig haben die Reformer in einem anderen Punkte erreichen können, der mit Reservationen und Exspektanzen zusammen verhandelt wurde, dem des Vorrechts der Gelehrten auf kirchliche Ämter und Pfründen.

Auch hier waren im Laufe der Verhandlungen die umfassendsten Forderungen aufgetaucht. Da wird einmal verlangt, daß in Zukunft nur noch Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts Bischöfe werden dürfen, daß alle Dignitäten an Kathedral- und die Hauptämter an Kollegiatkirchen den Gelehrten bestimmter Grade vorbehalten bleiben sollten, dazu der 4. Teil aller Pfründen der Kathedral- und Kollegiatkirchen und der 3. Teil aller Pfarrkirchen [24]). Ähnliche Forderungen stellte die zweite Konstanzer Reformkommission (August bis September 1417) in ihrem Reformprogramm auf [25]).

Und das Ergebnis? Die Konkordate werden zunächst ohne Erwähnung der Vorrechte der Graduierten abgeschlossen. Erst nachträglich erreichen die deutschen Universitäten einen Anhang zum deutschen Konkordat, der sich auf die Prärogative der Gelehrten bei der Benefizienverleihung bezieht. Darin wird den Graduierten der 6. Teil der Kanonikate und Pfründen an Dom- und Stiftskirchen, sowie die Pfarrkirchen mit über 2000 Pfarrkindern zuerkannt [26]).

Die deutschen Gelehrten waren mit diesen Bestimmungen verhältnismäßig günstig weggekommen. Viel übler ging es den Franzosen. Sie wurden — was die Vorrechte der Gelehrten anbelangt — mit dem bloßen Versprechen späterer Verhandlungen zwischen Papst und Deputierten der Nation abgefunden [27]).

---

[23]) v. d. Hardt IV 1568 ff.

[24]) v. d. Hardt I 624.

[25]) l. c. I 660.

[26]) v. d. Hardt I 1061 ff. Vergl. über den Gang der Verhandlungen Hübler S. 54.

[27]) v. d. Hardt IV 1573.

Die päpstlichen Zugeständnisse, an sich schon klein genug, werden durch einen besonderen Umstand in ihrem Wert noch verringert: nur auf fünf Jahre sind die Konstanzer Konkordate abgeschlossen; alles, was die Reformer in der Frage der Besetzung der Kirchenstellen erreicht hatten, bedeutet also nur ein Provisorium für diesen Zeitraum. Es war vorauszusehen, daß nachher die alte Praxis der Kurie ungehindert wieder einsetzen würde.

Wie aber kam es, daß im Punkte der Besetzung der Kirchenstellen das Ergebnis der Konstanzer Reformberatungen so geringfügig ausfiel? Betrachtet man die Stellung der Nationen auf dem Konzil, so ist es nicht schwer, eine Antwort auf diese Frage zu finden: Von den fünf Nationen der Synode wollen drei, die Italiener, Spanier und Engländer das Kollationsrecht des Papstes in seinem bisherigen Umfang erhalten wissen; nur zwei, die Deutschen und die Franzosen, wünschen, daß dies Recht auf die Ordinarien übergehe [28]). Und diese reformfreundlichen Nationen sind nicht einmal in sich selbst einig. Es hatte sich vielmehr ein starker Gegensatz zwischen den Prälaten und den Universitäten dieser Nationen herausgebildet: die französischen Universitäten, voran Paris, hatten in der Frage des Kollationsrechtes entschieden Partei für die Kurie genommen. Über ihre Motive erhalten wir gelegentlich Auskunft: ging das Kollationsrecht vom Papst auf die Ordinarien über, so konnten diese zwar verpflichtet werden, die Graduierten bei der Benefizienverleihung zu bevorzugen; aber es war zu befürchten, daß die Ordinarien diese Verpflichtung nicht einhalten würden. So war es den französischen Universitäten schon einmal ergangen: bei der Erklärung der gallikanischen Freiheiten 1408 war ihnen wohl eine Quote der Benefizien verheißen worden, aber die Ordinarien hatten nicht daran gedacht, ihr Versprechen einzuhalten [29]). Da war es doch besser, sich wie bisher vom Papst durch Rotuli und Exspektanzen versorgen und in der Frage des

---

[28]) Brief Pulkas, des Vertreters der Universität Wien a. d. Konzil, vom 27. Dezember 1417, ed. Firnhaber im Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XV 62.

[29]) Vergl. über diese Verhältnisse denselben Brief Pulkas, besonders S. 63: Parisienses . . . allegantes se prius sensisse, quod praelati non servaverint eis promissa de quotis collationum in synodo Gallicana assignatis.

Kollationsrechtes alles beim alten zu lassen. Auch die deutschen Universitäten stehen in dieser Frage nicht alle auf Seiten der Prälaten ihrer Nation [30]). Diese Uneinigkeit zwischen Prälaten und Universitäten war auch der Grund, warum die Vorrechte der Graduierten in den Konkordaten so dürftig ausfielen, warum es nur den Deutschen — und diesen erst nachträglich — durch Verhandlungen mit ihren Ordinarien gelang, sich eine bestimmte Quote des Benefizienbesitzes zu sichern.

Die beiden reformfreundlichen Nationen, Franzosen und Deutsche, einer Mehrheit von reformfeindlichen Nationen gegenüber, und dazu in sich selbst gespalten — es ist nicht zu verwundern, wenn bei solchen Verhältnissen in der Frage der kirchlichen Stellenbesetzung das Ergebnis der Reformarbeit trotz großer Pläne so gering ausfiel.

II. Siena.

Nur auf fünf Jahre waren die Konstanzer Konkordate mit ihrem bescheidenen Ergebnis in der Frage der Benefizien-Verleihung abgeschlossen. Der Termin war Frühjahr 1423 verstrichen. Das Konzil von Siena sah sich also aufs neue vor die Aufgabe gestellt, eine Lösung für diese viel umstrittene Frage zu finden.

Sie bildet denn auch zusammen mit der Annatenfrage den Kernpunkt der Reformanträge, die die französische Nation Ende 1423 veröffentlicht.

Die französische Nation, so erklären diese Anträge, habe dem Papst in Konstanz nur auf fünf Jahre die Verleihung der Benefizien und die Erhebung der Annaten zugestanden. Sie fordere also vom neuen Konzil die Wiederherstellung der alten Rechte und Freiheiten der Nationen, d. h. die Abschaffung der Annaten und Servitien, das Übergehen des Kollationsrechtes auf die zuständigen Ordinarien [31]). Das bedeutet ein Zurück von dem Konstanzer Konkordat zu den

---

[30]) Die Universität Köln z. B. wünscht Erhaltung des päpstl. Kollationsrechts, wie sich aus der Instruktion an ihre Konzilsgesandten (Martène, Thesaurus novus anecdotorum II 1686) ergibt.

[31]) M C I 33.

gallikanischen Freiheiten. Und im Zusammenhang damit tauchen wieder die alten Forderungen auf, die in Konstanz gar nicht oder nur unbefriedigend verwirklicht worden waren: völliges Aufhören der Exspektanzen [32]) und Regelung der Vorrechte der Gelehrten.

Aber ebenso wenig wie in Konstanz gelingt diesmal die Wiederherstellung der „alten Rechte und Freiheiten der Nationen". Wieder trifft die französischen Universitäten, besonders die Universität Paris ein wesentlicher Teil der Schuld an dem Scheitern der Reformbestrebungen. Kaum sind ihre Gesandten in Siena eingetroffen (12. Februar 1424), so bringen sie die Wahl des Ortes für die neue Synode zustande, reisen dann schleunigst nach Rom ab und lassen das Konzil in einem Zustand allgemeiner Auflösung zurück [33]). Die Gerüchte, sie seien nur des Rotulus halber nach Italien gezogen [34]), werden wohl kaum unberechtigt gewesen sein. Als aber die französische Nation merkt, daß das Konzil sich aufzulösen droht, ohne daß eine Reform erfolgt oder über ihre Anträge auch nur beraten worden wäre [35]), da versucht sie das letzte Mittel, um ihren Standpunkt in der Frage der Benefizienverleihung zu retten: sie erläßt in den letzten Tagen des Monats Januar 1424 einen Protest, worin sie erklärt, daß sie nach Ablauf des in Konstanz festgesetzten Quinquienniums zu ihren alten Freiheiten zurückkehre, daß mithin alles rechtlich ungültig sei, was nach dieser Zeit gegen ihre Freiheiten geschehen sei oder geschehen werde [36]). Deutlicher kann es nicht gesagt werden: die Triebfeder aller französischen Reformbestrebungen sind die gallikanischen Freiheiten. Dem Papst sollen die Verfügung über französische

---

[32]) M C I 33 ... et quod gratiae expectativae de toto et ex toto cessarent. Eine Ausnahme wird nur gemacht für das erste Regierungsjahr eines neuen Papstes und nur für den Fall, daß ein angesehener Fürst ihn besucht. Aber auch in diesem Fall darf der Papst nur „aliquas gratias expectativas" erteilen.

[33]) M C I 50.

[34]) M C I 48: Multi ... opinantur quod non causa concilii et utilitatis universalis ecclesiae huc acceditis, sed causa rotuli, schreibt Joh. v. Ragusa aus Siena seinen erwarteten Kollegen.

[35]) M C I 40.

[36]) M C I 40/41.

Benefizien, die Einnahmen aus französischen Kirchen gestrichen werden — das sind die Angelpunkte jeder Kirchenreform im Sinne der Franzosen.

Freilich hatten diese radikalen Reformwünsche nur in einem praktisch wertlosen Protest Ausdruck gefunden, wertlos vor allem deshalb, weil die französische Regierung die Forderungen der Reformer von Siena nicht unterstützte. Karl VII., der noch 1418 das Konstanzer Konkordat nicht anerkannt und an den gallikanischen Freiheiten von 1408 festgehalten hatte [37]), schließt nach langen Verhandlungen August 1426 mit Martin V. das Konkordat von Genazzano ab [38]). Er kehrt damit im Punkte der kirchlichen Stellenbesetzung zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurück.

III. Basel.

Es kann uns nach dem bisher Gesagten nicht wundernehmen, wenn wir in den Basler Reformdenkschriften gerade die Frage der Benefizienverleihung einen breiten Raum einnehmen sehen.

Schon der Entwurf, den einige Kardinäle auf Geheiß Martins V. kurz vor Beginn des Basler Konzils ausarbeiteten, beginnt damit. Er schlägt vor, bei der Besetzung von Kathedralkirchen und Klöstern in Zukunft die Wahlen die vorgeschriebene Zeit abzuwarten, sie dann, wenn sie kanonisch befunden worden sind, zu bestätigen, wenn nicht, zu kassieren, unter ausdrücklicher Angabe des Grundes [39]).

Die nicht reservierten Domkirchen und Klöster also werden durch kanonische Wahl besetzt, deren Bestätigung aber dem Papst vorbehalten bleibt; es ist der Standpunkt der Kon-

---

[37]) Valois, Histoire de la pragmatique sanction de Bourges, p. VI.

[38]) l. c. p. XXXIX ff. Danach gelten für Kathedralkirchen und Klöster im wesentlichen die Bestimmungen des Konstanzer Konkordats. Für die übrigen Benefizien aber bleibt den Ordinarien nur noch in vier Monaten des Jahres die Verfügung. Auch Nordfrankreich, damals unter englischer Herrschaft, regelt durch eine Ordonnanz von November 1425 die kirchliche Stellenbesetzung im Sinne Martins V. l. c. p. XXVII. Zur Berichtigung der Darstellung Valois, vergl. Haller Hist. Zeitschr. Bd. 103 S. 8 ff.

[39]) C B I 164 (1) V. Zur Entstehung des Reformentwurfs vergl. Haller C B I 108 ff.

stanzer Konkordate, ergänzt nur in einigen weniger wichtigen Punkten [40]). Für die übrigen Benefizien begnügt sich der Entwurf damit, rein praktische Maßnahmen vorzuschlagen, um Untaugliche auszuschließen [41]), den überlieferten Rechtszustand will er offenbar auch hier nicht ändern.

Noch schlechter kommen die beiden anderen Punkte weg, die uns hier interessieren. Die Exspektanzen werden nur einmal gestreift, sie sollen an Mönche nicht mehr gewährt werden [42]) — wir müssen also annehmen, daß ihre sonstige Erhaltung gewünscht wird —, die Vorrechte der Graduierten aber werden überhaupt nicht erwähnt.

Und dabei enthält derselbe Entwurf eine ganze Reihe der durchgreifendsten Reformvorschläge, Vorschläge, wie man sie von Kardinälen kaum erwarten sollte [43]). Aber im Punkte der Benefizienverleihung und dem, was damit zusammenhängt, bleibt man auf dem Boden der Konkordate, weiter will man keinen Schritt nachgeben. Es ist, wie wir sehen werden, der Standpunkt der Kurie in Basel geblieben [44]).

Ein andermal ist das Kollationsrecht das alleinige Thema einer ganzen Denkschrift, abgefaßt in Form eines Dialogs

---

[40]) C B I 165, (2), (3).

[41]) C B I 167 f (10) und (11).

[42]) C B I 167 (8).

[43]) Vergl. z. B. die Punkte (13), C B I 168 (22, 23, V) C B I 174; (29) C B I 177.

[44]) Auf demselben Standpunkt steht die anonyme Denkschrift „ad extirpandas in agro“ Cod. Cus. 168 fol. 166 a bis 177 b, deren Verfasser, was die Kollations- und Annatenfrage betrifft, sich als ausgesprochener Verteidiger der Kurie zeigt. Dem Papst (als „universalis beneficiorum collator“, wie er bezeichnenderweise genannt wird) steht die Bestätigung aller Wahlen und Zulassung von Postulationen zu, nur bei der Zurückweisung einer Wahl und darauf folgender Vornahme einer eigenen Provision soll er sich eine gewisse Beschränkung auferlegen (ibid. fol. 167 b). Alle in der Extravagant „ad regimen“ enthaltenen Reservationen sollen bestehen bleiben (ibid. fol. 168 a, 168 b); was die Kollation der übrigen Benefizien anbetrifft, so meint der Verfasser: Dificile est salubriter super hoc providere. Tamen facilius esset papam constringere et artare ad bene disponendum pro viris litteratis universarum universitatum et aliis ydoneis quam universos et singulos collatores, dummodo aliqua quota beneficiorum vel in certis mensibus vacancium pro suis familiaribus ydoneis providendis eorundem reservaretur collacioni . . . (ibid. fol. 168 b/169 a). Auch die Exspektanzen sollen erhalten bleiben; nur die „praerogativae vel antelacionum clausulae“ sind abzuschaffen (ib. fol. 169 a).

zu einer Zeit, da unsere Frage gerade besonders aktuell war (Ende 1432). Wir sehen, wie sich zwei Parteien gegenüberstehen; die eine, radikale, will sämtliche Reservationen auf Dom- und Stiftskirchen aufheben und das kanonische Wahlrecht für diese wieder herstellen, auch alle Exspektanzen ausschließen [45]); die andere, mehr konservative Richtung will nur die Mißbräuche abstellen, die aus der vollen Entfaltung der päpstlichen Macht bisher entstanden sind, nicht aber diese Macht selbst verstümmeln [46]).

Aber das Konsequenteste und am meisten Ausgebaute für unsere Frage bietet doch Andreas von Escobar, Magister der Theologie und Titularbischof von Megara, jener Mann, der damals in ärmlichen Verhältnissen an der Kurie lebte, ihr ganzes weltliches Treiben aus der Nähe mitansehen konnte und sich vergeblich bemühte, seine eigene materielle Notlage wesentlich zu bessern [47]). Bei solchen Umständen pflegt die finanzielle Phantasie unbeschränkt zu walten und die merkwürdigsten Gebilde zu zeitigen.

Alle Besetzung irgendwelcher kirchlichen Benefizien, so meint unser Mann, habe durch die Ordinarien zu erfolgen. Nur das Decretum Gratiani und die ersten fünf Bücher Decretalen sind für das Recht der Besetzung kirchlicher Benefizien maßgebend. Alle Reservationen müssen getilgt werden, mögen sie nun aus dem Liber sextus, aus den Clementinen oder sonstwoher ihre Begründung herleiten; alle Exspektanzen sind abzuschaffen [48]).

Dadurch wäre das Übel wirklich mit der Wurzel ausgerottet. Es fällt die Konstitution „Licet", durch die Clemens IV. 1265 die „apud sedem" vakanten Benefizien sich vorbehalten und den Anstoß zur ganzen Entwicklung des Reservationswesens gegeben hatte, es fallen natürlich die epochemachenden Extravaganten Johanns XXII. und alles was folgte. Eine Rückkehr zum „ius antiquum", wie man sie sich reiner und vollständiger nicht denken kann.

---

[45]) C B I 186.

[46]) C B I 189: non est mutilanda potestas, sed tollendus abusus.

[47]) Vergl. L. Walters, Andreas v. Escobar. Diss. Münster 1901, besonders die dort (S. 6 Anm. 1) angeführten Schlußsätze aus Escobars Traktat „de decimis".

[48]) C B I 218 Nr. 17.

Und nun vollends die Bevorzugung der Gelehrten. Wir sind schon in Konstanz dem Wunsche begegnet, nur Doktoren zum Bischofsamt zuzulassen. Dieser Gedanke wird von Andreas von Escobar bis zum letzten durchgedacht: Alle höheren Kirchenämter, vom Papst und den Kardinälen herab bis zu den Bischöfen und einfachen Äbten, dürfen nur mit Gelehrten verschiedener Grade besetzt werden, kaum daß zum päpstlichen Amt die Abkömmlinge hoher fürstlicher Geschlechter nebenher auch zugelassen werden [49]). Noch deutlicher wird unser Reformer, als er auf die Weise zu sprechen kommt, wie die Ordinarien bei Verleihung ihrer Ämter die Graduierten zu berücksichtigen haben. Hier entwirft er ein ganz neues System: nicht mehr, wie bisher, Unterscheidung der Benefizien nach ihrer Art (Dignitäten, Kanonikate und Präbenden, Pfarrkirchen) und dann Verteilung der Gelehrten nach ihrem Grad auf die einzelnen Kategorien, sondern ganz einfach Unterscheidung nach dem Einkommen. Alle Benefizien mit über 50 fl. Jahreseinkommen bleiben den Gelehrten vorbehalten, ihrem Grade gemäß eingewiesen in die Benefizien mit über 200 fl., 100—200 fl. und 50—100 fl. Wert. Was unter 50 fl. Wert hat, das kann auch einem nicht Graduierten verliehen werden, wofern er nur 25 Jahre alt ist, ordentlich Latein kann und einen Weihegrad besitzt [50]).

Natürlich kann sich auch Andreas von Escobar nicht verhehlen, daß sich bei einer Durchführung seiner Forderung nicht gleich die nötige Anzahl von Graduierten finden würde, um alle ihnen vorbehaltenen Stellen zu besetzen. Aber auch dafür wird gesorgt: bis zu einem Jahr müssen die Ordinarien bei Vakanz eines Benefiziums auf einen vorschriftsmäßigen Kandidaten warten, die Einkünfte der vakanten Stelle solange zu Gunsten der Kirche verwendet werden [51]).

Unverhohlener konnte man sich nicht ausdrücken. Wo blieben alle die Klagen über den Verfall des Gottesdienstes, der bei dem bisherigen System der Verleihung von Rom aus durch die lange Vakanz der Kirchenämter entstehe? Wenn es auf den Vorteil der Graduierten ankam, dann war das alles

[49]) C B I 216, 219, 229.
[50]) C B I 220/21.
[51]) C B I 221.

vergessen. Den Reformeifer dieser Leute in Ehren, aber sie suchten daneben doch auch ausgiebig für ihre eigene Tasche zu sorgen.

Andreas von Escobar ist von den uns bekannten Reformern aus der Zeit des Basler Konzils der radikalste und unerbittlichste. Ohne Rücksicht auf praktische Durchführbarkeit stellt er seine Sätze auf. Zu ihrer Einhaltung weiß er nur ein Mittel: die schwersten Strafen. Er überbietet sich förmlich mit Forderungen von Exkommunikation, Suspension von Amt oder Benefizienverleihung und Ähnlichem.

Von solchen Leuten können wir ein ruhiges und unbefangenes Urteil über irgend eine Einrichtung, die sie bekämpfen, nicht erwarten. Wie begründeten sie doch ihre Forderungen, dem Papst das gesamte Verleihungsrecht zu nehmen? Der Gottesdienst sei durch das bisherige System geschädigt, die kirchlichen Einkünfte vernichtet, Simonie, Streberei und Begehrlichkeit in der heiligen Kirche großgezogen worden [52]). Das Wohl der Kirche und immer wieder das Wohl der Kirche! Und doch haben wir schon ganz andere und viel weltlichere Motive feststellen können.

Wenn wir uns also jetzt die Frage vorlegen: war nach dem Urteil unparteiischer Zeitgenossen das bisherige kuriale System unhaltbar? so werden wir uns nach andern Männern umzusehen haben.

Da bietet sich nun unter den Quellen des Basler Konzils eine Denkschrift, die sich unter anderem auch mit der Frage der Benefizienverleihung befaßt. Der Verfasser ist nicht genannt, wir können aber aus seinem Werk auf ihn zurückschließen. Die Sprache verrät einen Italiener [53]). Der Verfasser will für die weltliche Regierung des Kirchenstaates eine eigene Behörde, einen Senat von 12 Männern schaffen; er will die Privatkasse des Papstes von der öffentlichen Kasse für die kirchliche Regierung trennen, will jede Verwendung der öffentlichen Gelder und damit jede mit Geldausgaben verbundene Regierungshandlung des Papstes unmöglich machen ohne Zustimmung des Kardinalkollegs und des Senates [54]).

[52]) So die Reformanträge der deutschen Nation, C B I 196. Ähnlich die französischen Reformanträge von 1423, M C I 32. Vergl. Anm. 60.

[53]) So Haller, C B I 115. Vergl. die Anmerkungen C B I 207, 209.

[54]) C B I 208 (4) und (5).

Solche Forderungen stimmen recht gut zu dem modernen staatlichen Denken, wie es sich damals in Italien herausgebildet hatte [55]). Wie bei diesem Vorschlag, dem Papst die Temporalia zu nehmen, so kennt der Verfasser auch sonst keine theologischen und juristischen Bedenken; er ist ein Mann der praktischen Reformmaßnahmen [56]) Er sagt es gelegentlich selbst: überflüssig sei es, Gesetze aufzustellen, wenn man nicht auch für ihre Beachtung sorge; geeignete Männer als Hirten der Kirche zu finden, das sei der Weg zu jeder wahren Reform [57]). Also in dieser Beziehung genau das Gegenteil von Andreas Escobar. Und, was uns hier die Hauptsache ist, er redet weder im Interesse der Graduierten noch der Ordinarien: die Vorrechte der ersten werden überhaupt nicht erwähnt, auf die Temporalia der Bischöfe aber will er dasselbe System anwenden, wie beim Papst [58]). Von ihm also werden wir wohl am ehesten ein unbefangenes Urteil in unserer Frage hören können.

Dies Urteil aber lautet:

Die Reservationen müssen abgeschafft werden; die Verleihung der niederen Benefizien soll auf die Ordinarien übergehen; die Exspektanzen müssen fallen. An allen Domkirchen, Klöstern und Stiftern aber, die über drei und mehr Wahlstimmen verfügen, muß die kanonische Wahl nach altem Recht wieder hergestellt werden; denn dieses sorge am besten dafür, daß Unwürdige und Ehrgeizige nicht zu kirchlichen Würden gelangen [59]).

Es liegt also klar zutage: bei dem herrschenden System hält der Verfasser eine Versorgung der Kirche mit geeigneten

[55]) Beachte, daß ein ähnlicher Gedanke vom Steuerbewilligungsrecht der Stände in der Denkschrift eines ungenannten Prälaten auftritt, Cod. Cus. 168 fol. 132 b: ... posset forte dari modus quod principes quicumque seu communitates non possent bellum aliquod comittere nisi de voluntate trium statuum suorum subditorum, prelatorum scilicet nobilium et popularium ad hoc coartatorum. Et idem dico in imponendo extraordinariam collectam. Nam si domini viderent non posse habere pecunias nisi per hunc modum, non essent tam proni ad bella sicut nunc sunt. Auch der Verfasser dieser Denkschrift ist ein Italiener. Vergl. Haller, Korrespond.-Blatt 1910 S. 12/13.

[56]) Besonders bezeichnend dafür C B I 214 (19).

[57]) C B I 206.

[58]) C B I 210.

[59]) C B I 207 (3).

Männern für unmöglich. Da dies aber die Grundlage jeder Reform ist, so bleibt nichts anderes übrig, als mit dem gesamten System zu brechen.

Dies das Urteil selbst Unbefangener und praktisch denkender Köpfe aus der Zeit des Basler Konzils. Ob wir es unterschreiben dürfen, ist eine Frage, die zu entscheiden, Anmaßung wäre.

Wir haben bisher die Urteile und Forderungen einzelner Männer zur Frage des Verleihungsrechtes der Benefizien gehört. Wie aber stellen sich die Nationen als Ganzes zu diesem entscheidenden Punkt der Kirchenreform?

Daß die Franzosen ihren Standpunkt von 1423 beibehalten haben, ist nicht verwunderlich. Haben sie doch ihr Ziel, die Sanktionierung der gallikanischen Freiheiten in Siena nicht erreichen können. So kehren denn ihre alten Forderungen unverändert wieder: dem Papst muß die Verfügung über Prälaturen und Pfründen genommen werden, da er durch die Ausübung dieses Rechtes nur sich und anderen Anlaß zu Streberei, Wucher und Simonie gebe [60]).

Ebenso radikal sind die Deutschen in ihren Anträgen vom Februar 1433 [61]). Sämtliche Reservationen sollen gestrichen werden, die nicht im Corpus juris begründet sind, vor allem also die der Extravaganten und der Kanzleiregeln. An allen durch Wahl besetzbaren Benefizien (beneficia electiva) soll kanonische Wahl stattfinden, deren Bestätigung dem nächsthöheren kirchlichen Oberen zusteht; dem Papst bleibt nur die Bestätigung der exempten Wahlämter. Exspektanzen sind für Wahlpfründen ganz ausgeschlossen, was die übrigen Benefizien anbelangt, so soll bestimmt werden, daß kein Ordinarius mit mehr als zwei Exspektanzen belästigt werden darf, wobei dann noch Maßnahmen vorgeschlagen werden, die das Eindringen weiterer Anwärter unmöglich machen [62]).

---

[60]) So der französische Parlamentsrat Nicolaus Gée, Cod. Cus. 168 fol. 195 a: Et inter cetera ista implicacio (ergänze: videretur auferenda) quam capit (sc. caput ecclesiae) ratione disposicionis omnium praelaturarum et beneficiorum etc., ex qua ... iura aliorum indebite aufert, occasionem ambicionis, usurarum, symmoniarum etc. non solum dat sed habet et accipit. Et quod cum certis regulis dimitteret inferioribus ad quos spectat...

[61]) C B I 195.

[62]) C B I 196 (5), 195 (1), 197 f (8), 199 (10).

Es sind bis jetzt genau die Forderungen, mit denen die deutsche Nation im Januar 1418 an Martin V. herantrat. Dazu kommen weitere Wünsche, die sich auf die Vorrechte der Gelehrten beziehen: nicht weniger als der vierte Teil sämtlicher kirchlichen Benefizien mit über 10 M. Wert soll den Graduierten vorbehalten werden, bei schweren Strafen gegen die Ordinarien, die dem zuwiderhandeln [63]).

Auch in diesem Punkte also ist man mit der Regelung des Konkordats unzufrieden (6. Teil nur der Kanonikate und Präbenden an Dom- und Stiftskirchen) und stellt neue, weitergehende Forderungen auf.

Ein ganz anderes Bild zeigen die Engländer und Spanier. Die englische Nation fehlt bei den Reformanträgen vollständig, die Spanier treten zwar mit einer Denkschrift auf, in der aber Papst und Kurie gar nicht erwähnt werden [64]). Das ist leicht zu erklären: in beiden Ländern bestehen de facto die nach außen abgeschlossenen Landeskirchen, sie haben also eine Reform in der Frage des Kollationsrechtes gar nicht nötig und wünschen in dieser Beziehung die Erhaltung des status quo. So benützt denn z. B. der König von Aragonien, Alfons V., das Konzil nur profanpolitisch als Druckmittel gegen Eugen IV., um von diesem die Belehnung mit dem Königreich Neapel zu erreichen. Erst als seine Versuche in dieser Richtung gescheitert sind, als sein Rivale, René von Lothringen, sich mit dem Papst geeinigt hat (Februar 1436), schickt er seine Gesandten nach Basel [65]) (zu einer Zeit also, da ein großer Teil der Reform längst ohne ihn erledigt war), mit der ausgesprochenen Absicht, die Absetzung Eugens zu betreiben. Das weiß man auf dem Konzil genau und wirft es gelegentlich ganz offen den Gesandten Aragoniens vor [66]).

---

[63]) C B I 199/200 (11).

[64]) Spanischer Antrag betreffend die Rechte der Prälaten u. a., Cod. Cus. 168 fol. 106 b.

[65]) Sie kommen November 1436 in Basel an und werden am 29. Dezember 1436 inkorporiert (M C II 924). Über die neapolitanische Frage vergl. Haller in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven IV. 184 ff. Preiswerk, Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils (Diss. Basel 1902). Besonders S. 10/11, 16 ff. und Abschn. 4.

[66]) So die Gesandten der Kurfürsten September 1437, M C II 1020.

Franzosen und Deutsche *für* Beseitigung des päpstlichen Kollationsrechtes, Engländer, Spanier und Italiener[67]) *dagegen,* oder zum mindesten nicht dafür; es war schon in Konstanz die nationale Gruppierung in unserer Frage, und ist es in Basel geblieben.

Das herrschende System der Benefizienverleihung durch den Papst muß fallen, so lautete das Urteil des weitaus größeren Teiles der Männer, deren Gutachten wir gehört haben.

Es war also eine weitgehende Reform in dieser Beziehung zu erwarten. Mochten auch Engländer, Spanier und Italiener als Nationen sich dagegen stemmen oder der ganzen Frage gleichgültig gegenüberstehen, Franzosen und Deutsche besaßen rein numerisch die Oberhand[68]). Die Zahl der Einzelstimmen aber, nicht der Nationen entschied in Basel; das war die Folge der neuen Organisation des Konzils: nach Deputationen[69]). Wir haben gesehen, wie in Konstanz die Gegensätze der Nationen jede einheitliche Lösung der Kollationsfrage unmöglich gemacht hatten, wie sich die radikalen Wünsche der Franzosen und Deutschen gegen die konservativen Engländer, Spanier und Italiener nicht durchsetzen konnten, mögen auch die Franzosen und Deutschen ihren Gegnern numerisch überlegen gewesen sein. In Basel lagen die Dinge anders: alle Mitglieder der Nationen werden auf die vier Deputationen verteilt. In den einzelnen Deputationen aber entscheidet die Stimmenmehrheit, die zu erlangen den

---

[67]) Für die Italiener liegen Reformanträge, die man als den Ausdruck der Wünsche ihrer Nation ansprechen könnte, nicht vor. Daß aber die Italiener eine ähnliche Rolle spielen wie die Spanier, ergibt sich aus der Einstellung der wichtigsten italienischen Staaten zum Basler Konzil: Venedig und Florenz stehen seit dem Beginn des Konflikts zwischen Eugen und den Baslern auf Seiten des Papstes, kümmern sich also nicht um die Reform der Kirche. Mailand aber benützt von Anfang an das Konzil nur als profanpolitisches Mittel gegen den Papst, seinen feindlichen Nachbarn, ganz ähnlich wie Aragonien-Neapel, mit dem es ja auch seit Herbst 1435 eng verbündet ist. Vergl. Preiswerk, l. c. 8/9 und Abschn. 4.

[68]) Enea Silvio Piccolomini, De rebus Basileae gestis, im Briefwechsel des E. S. Picc. ed R. Wolkan II 176. Dasselbe Bild zeigen die Inkorporationslisten, wie sie Johannes von Segovia Monat für Monat bringt.

[69]) M C II 126 ff. Vergl. Richter, Organisation und Geschäftsordnung des Basler Konzils (Leipzig Diss. 1877) S. 21.

Franzosen und Deutschen bei ihrer numerischen Überlegenheit ein Leichtes war. Vergebens versuchen die Engländer, die alte Konstanzer Organisation nach Nationen wieder einzuführen[70]; die papstfeindliche Mehrheit der Franzosen und Deutschen hält an dem neuen Modus fest. „Sic major ex deputationibus quam ex nationibus morbus invasit", meint der Italiener Enea Silvio[71].

So wurde denn mit dem alten System des päpstlichen Zentralismus gründlich aufgeräumt. Wieviel sorgfältiger man arbeitete als in Konstanz, das ergibt schon eine oberflächliche Betrachtung. In Konstanz hatte man die ganze Kollationsfrage sozusagen in Bausch und Bogen behandelt, über Reservationen, Exspektanzen und Vorrechte der Graduierten im Zusammenhang beraten und alles in einem einzigen Artikel der Konkordate erledigt. Den Basler Vätern scheint die Materie zu umfangreich geworden zu sein; sie zerlegen das Ganze und verfertigen für die *Teile* eine ganze Reihe von Dekreten. Punkt für Punkt, mit zeitlich großen Zwischenräumen fallen zuerst die Reservationen auf Wahl-Benefizien, dann auch die übrigen, zuletzt behandelt man die Exspektanzen und die Vorrechte der Graduierten. Es ist jetzt die Aufgabe zu untersuchen, wie die einzelnen Dekrete zustande kamen.

A. Das Dekret über die Wahlen.

Schon sehr bald, Ende 1432, war die Frage des Kollationsrechts auf die Tagesordnung des Konzils getreten. Das ist nicht verwunderlich, wenn man weiß, in welcher Reihenfolge die Väter die Reform der Kirche vorzunehmen gedachten. Am Haupte hat die Reform zu beginnen, so urteilt man schon zu Ende des Jahres 1432[72], und man hat später seine Meinung nicht geändert. Denn wenn die Krankheit des Hauptes nicht geheilt werde, so müsse notwendigerweise der ganze Körper angesteckt werden[73]. Reform des Hauptes aber be-

[70]) M C II 662 (Mai 1434). Dabei wollen dann die Engländer wie in Konstanz als fünfte Konzilsnation zu den Deutschen, Franzosen, Italienern und Spaniern hinzutreten. M C II 769. Wie sehr dies den Franzosen zuwider war, ergibt sich aus C B III 380.

[71]). R. Wolkan II 176.

[72]) Am 19. November 1432 in der Glaubensdeputation C B II 274, vergl. auch C B II 297.

[73]) M C II 376.

deutete in erster Linie: Beseitigung des päpstlichen Fiskalismus und Zentralismus.

Die frühe Behandlung unserer Frage hatte aber noch einen anderen äußeren Anlaß, den Konflikt mit Eugen. Es ist bekannt, wie auf Bitten der päpstlichen Gesandten die Väter im September 1432 von einem weiteren Vorgehen gegen den widerspenstigen Papst vorläufig Abstand nahmen. Jetzt, im Dezember des Jahres, beabsichtigt man neue Schritte: es taucht der Plan auf, Eugen vom Amte zu suspendieren [74]).

Natürlich erhob sich sofort die Frage: wer erhält in diesem Fall das Verleihungsrecht für Benefizien? Das Nächstliegende war: die Ordinarien, und tatsächlich erwog man auch diesen Gedanken[75]).

Da ist es nun interessant zu sehen, wie schon am 5. Dezember Jean Beaupère im Namen der Universitäten Paris, Avignon und anderer eine Kundgebung in der General-Kongregation verliest: sollte das Verleihungsrecht auf die Ordinarien übergehen, so dürfe das nicht zum Schaden der Universitäten und der Gelehrten geschehen, für die vielmehr zu sorgen sei [76]).

Kaum also zeigt sich die Aussicht, daß das Kollationsrecht vom Papst auch nur vorübergehend auf die Ordinarien übergehe, so machen die französischen Universitäten — gewitzigt durch ihre Erfahrungen bei der Erklärung der gallikanischen Freiheiten von 1408 — die alten Ansprüche der Gelehrten wieder geltend. Sie sorgen dafür, daß die beiden Fragen des Kollationsrechtes und der Vorrechte der Graduierten in ständiger Verbindung bleiben.

Den Universitäten schließen sich die Vertreter des Cluniacenser-, Cistercienser- und Praemonstratenserordens mit einer ähnlichen Kundgebung zu Gunsten ihrer Exemptionsprivilegien an [77]); die natürlich bei einem Übergehen des Verleihungsrechts auf die Ordinarien Schaden nehmen konnten.

---

[74]) Am 1. Dezember 1432 in der Deputatio pro communibus, C B II 283.

[75]) C B II 286 (5. Dezember 1432) ... si collacio ed disposicio beneficiorum devolveretur ad ordinarios ...

[76]) ibid ... quod non praejudicet universitatibus nec etiam viris litteratis ... quibus est providendum.

[77]) C B II 286, M C II 287.

Aber es kam nicht so weit. Da die deutschen Kurfürsten und der Herzog von Savoyen ihren Einfluß zu Gunsten Eugens geltend machen [78]), beschließt man, von der geplanten Suspension Eugens Abstand zu nehmen und sich mit einer erneuten Zitation mit zweimonatlicher Frist zu begnügen [79]).

Aber mit dem Plan der Suspension Eugens war nun einmal die Frage des päpstlichen Kollationsrechts in die Debatte getreten; sie sollte nicht mehr verschwinden. Der „Dyalogus inter Jacobum et Johannem" — wir haben ihn schon kennen gelernt —, der aus dieser Zeit stammt, zeigt, wie man damals ganz unabhängig von der beabsichtigten Suspension Eugens über die Frage disputierte: kann das Konzil dem Papst das Verleihungsrecht für Benefizien ganz allgemein entziehen [80])? Und damals schon trennt man von dieser allgemeinen Frage die speziellere ab: Abschaffung der päpstlichen Reservationen auf Kathedral- und Kollegiatkirchen und Wiederherstellung des kanonischen Wahlrechts [81]). Schon also ist man sich darüber klar geworden, diese Materie gesondert zu behandeln.

Bald nehmen die Verhandlungen festere Formen an. Am 14. Januar 1433 ist zum erstenmal in einer Deputation von einem Dekret „de eleccionibus" die Rede [82]). Am 18. Januar 1433 ist schon eine Sonderkommission mit der Sache beauftragt [83]). Als Ergebnis ihrer Beratungen liegt am 28. Februar in der deputatio pro communibus eine Fassung des Dekrets „de eleccionibus et confirmacionibus" vor [84]).

Aber diese Fassung scheint nicht gebilligt worden zu sein. Nach längerem Schweigen melden die Protokolle zum 23. März, daß Glaubensdeputation und deputatio pro communibus übereinstimmend das Dekret zu reiflicherer Prüfung dem 24er Ausschuß für Kirchenreform überweisen [85]).

---

[78]) M C II 287, C B II 283.

[79]) Generalkongregation vom 16. Dezember: C B II 295, M C II 288. 8. Session vom 18. Dezember: C B II 297/98, M C II 288 ff.

[80]) C B I 185.

[81]) Dies das eigentliche Thema des Dialogs: C B I 186.

[82]) Deputatio pro communibus C B II 314.

[83]) C B II 329.

[84]) C B II 360.

[85]) C B II 373.

Damit sind die Verhandlungen über unser Dekret zeitweilig zum Stillstand gekommen; während des ganzen Monats April findet sich keine Spur davon, daß die Deputationen irgendwie über diesen Punkt beraten hätten. Sie hatten auch gar keine Zeit dazu. Waren doch damals alle Kräfte des Konzils anderweitig beschäftigt: mit der hussitischen Frage [86]), mit der Herausgabe des Dekrets, das die Periodizität der Generalkonzilien endgültig sichern sollte [87]).

Daneben trat der Konflikt mit Eugen wieder stark in den Vordergrund. Der Papst war immer unsicherer geworden; er hatte in den Monaten Dezember 1432 bis Februar 1433 eine Reihe von Anerbietungen gemacht; die letzte und weitestgehende vom 14. Februar 1433 erkannte das Konzil für die Zukunft an, ungeachtet der geschehenen Auflösung [88]). Diese Angebote werden März 1433 auf dem Konzil für ungenügend befunden [89]). So taucht von neuem der Plan einer Suspension Eugens auf. Und zum zweiten Male bringt diese Absicht die Frage des päpstlichen Kollationsrechts in Fluß: am 28. April beschließt die deputatio pro communibus die Reform des Reservationswesen wieder aufzunehmen [90]).

So war der neue Anstoß gegeben. Und nun beginnen Mai 1433 eifrige Beratungen über das Dekret [91]). Schon am 18. Mai liegt eine neue Fassung vor [92]), die nun von den einzelnen Deputationen durchberaten wird. Auf Grund der übereinstimmenden Vota der Deputationen erfolgt dann in der Generalkongregation vom 18. Juni 1433 die Beschlußfassung [93]). Man hat sich über den Hauptinhalt des späteren Dekrets geeinigt, nur Hinzufügungen und Verbesserungen sollen noch von den Deputationen vorgenommen werden.

---

[86]) M C II 344—351.

[87]) Dekret der 11. Session vom 27. April 1433, M C II 352 ff.

[88]) M C II 370 ff.

[89]) M C II 341.

[90]) C B II 396.

[91]) M C II 359.

[92]) Ergibt sich aus dem Bericht der Reformdeputation vom 18. Mai, C B II 408: deputati sunt ... (folgen die Namen) ut ... ipsum decretum electionis etc. secundum avisata et raciones in deputacione motas adaptent et postea referant.

[93]) C B II 434.

Um diese Verbesserungen drehen sich dann noch die Verhandlungen der folgenden Wochen.

Bei diesen letzten Verhandlungen kommt vor allem ein Punkt zur Sprache: die Festlegung der Eigenschaften der zu wählenden Prälaten. Schon am 8. Juni 1433 hatte die deputatio pro communibus gewünscht, daß die Wählbarkeit zu Prälaturen bestimmt werden sollte, gemäß früheren Anträgen [94]). Auch die entscheidende Generalkongregation vom 19. Juni hatte eine Qualifikation der Wähler und der zu Wählenden angeordnet [95]).

Was man aber unter dieser Qualifikation verstand, das erfahren wir aus einem Antrag, der aus dieser Zeit stammt und sich ausschließlich damit beschäftigt, Zusätze zu der vorgelegten Fassung des Wahldekrets vorzuschlagen [96]).

In dem Wahldekret, so beginnt der Verfasser, müsse dafür gesorgt werden, daß niemand Bischof werden könne, er sei denn Doktor oder Licentiat der Theologie oder des kanonischen Rechts, oder baccalareus formatus der Theologie, oder wenigstens ein mit diesen Graden der Gelehrsamkeit billig zu vergleichender. Nur die adligen Domkapitel sollen eine Ausnahme bilden; sie dürfen einen Adligen mit siebenjährigem Studium zum Bischof wählen — falls ein Doktor oder Licentiat sich nicht finden läßt [97]), wohlgemerkt. Die ausführlichen Begründungen dieser Forderungen dürfen füglich übergangen werden, es sind die gewöhnlichen: das Heil der Seelen, das Wohl der Kirche. Sie verhelfen aber dem Verfasser zu einer zweiten Forderung: nicht nur die Bischofswürde, sondern auch der dritte Teil der Dignitäten und Kanonikate aller Kirchen soll durch eine Klausel des Wahldekrets den Graduierten vorbehalten bleiben [98]).

Wir erinnern uns, wie es Ende 1432 gegangen war: eben erst war der Plan aufgetaucht, das Recht der Benefizienverleihung den Ordinarien zu übergeben, da traten schon

---

[94]) C B II 424.

[95]) C B II 434.

[96]) Motivierter Antrag auf Ergänzung des Dekrets über die Wahlen, C B I 190 ff. Zur Datierung siehe Excurs I.

[97]) C B I 190.

[98]) C B I 191.

die französischen Universitäten mit der Forderung auf: Sorge für die Graduierten. Die Ungeduld ist, wie man sieht, seither nicht geringer geworden: gleich im ersten Reformdekret, das sich mit einer Einschränkung des päpstlichen Kollationsrechts befaßt, sollen die Vorrechte der Graduierten in ausgiebigster Weise gesichert werden.

Neben der Beredtsamkeit, mit der der Verfasser seine beiden oben angeführten Forderungen vorbringt, verschwinden fast seine sonstigen Reform-Vorschläge. Einer von diesen sei erwähnt: die Wähler müssen mindestens 25 Jahre alt sein, denn die Wahl eines Bischofs erfordere solche Umsicht, wie sie kaum bei Greisen gefunden werden könne [99]).

Daß der Verfasser selbst ein Graduierter ist, kann mit ziemlicher Sicherheit schon aus dem bisher gesagten entnommen werden; wir brauchen nicht erst seine Lobreden auf den Wert des Studiums für die Besserung des Menschen mit anzuhören [100]). Auf der anderen Seite zeigt er eine ausgesprochene Verachtung gegen den Stand der Kanoniker: viele von ihnen seien so dumm und ungebildet, daß sie glauben, nur aus dem Schoß der eigenen Kirche einen Hirten sich wählen zu dürfen. Deshalb solle zum Eid der Wähler, wie er im Dekret vorliege, eine Klausel zugefügt werden, die dies verhüte [101]).

Noch bezeichnender ist eine andere Forderung: die Zahl der Bischofswähler müsse mindestens 24 sein. Verfüge ein Domkapitel nicht über so viele Kanoniker, so müsse aus den umliegenden Stiftern ihre Zahl ergänzt werden; ja, sogar dem Laienelement könne eine Teilnahme an der Wahl eingeräumt werden [102]). Eine Durchbrechung also des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, das seit länger als 200 Jahren von der Kirche sanktioniert war.

Wir übergehen diese Forderungen, von denen nur eine einzige einen teilweisen Ausdruck im späteren Dekret gefunden hat [103]). Nur auf die geforderten Vorrechte der Gra-

---

[99]) C B I 193.

[100]) C B I 192.

[101]) C B I 192.

[102]) C B I 194.

[103]) Es ist das 5. additamentum des Verfassers, C B I 193, vergl. darüber Exkurs I.

duierten werden wir ein Auge behalten müssen, wenn wir uns jetzt wieder der Geschichte unseres Dekrets zuwenden.

Seit einiger Zeit schon war man sich darüber schlüssig geworden, wie gegen Eugen vorzugehen sei: er sollte bei Strafe der Suspension aufgefordert werden, innerhalb zweier Monate das Konzil anzuerkennen und seine Auflösung zu widerrufen. Da sich der Protektor des Konzils und die Gesandten verschiedener Mächte lebhaft für den Papst ins Mittel legten, so beschloß man Anfang Juli das entsprechende Dekret erst am 13. des Monats zu veröffentlichen. Mit diesem Dekret zusammen plant man nun auch die Publikation des Dekrets über die Wahlen [104]).

So bemüht man sich jetzt angestrengt um die Feststellung der letzten Fassung [105]). Eben unsere Qualifikationen sind es, die noch große Schwierigkeiten machen; seit Anfang Juli beraten die Nationen für sich über diesen Punkt [106]). Am 10. Juli ist man so weit, daß die Generalkongregation endgültig die gemeinsame Veröffentlichung beider Dekrete auf 13. Juli festlegen kann [107]); die Redner, die für dieses beschleunigte Verfahren eintreten, sind bezeichnenderweise sämtlich Franzosen [108]). Noch einmal gibt es eifrige Beratungen über letzte geringfügige Abänderungen [109]). Am 12. Juli, einem Sonntag, wird das Dekret mit diesen letzten Verbesserungen von der Generalkongregation gutgeheißen [110]) und kann am 13. Juli 1433 publiziert werden.

Wie aber war es mit den Vorrechten der Graduierten gegangen? Noch in letzter Stunde — in der Generalkongregation vom 12. Juli beschließt man, diese Materie zurückzustellen: der französischen Nation wird auf ihre Wünsche hin ein besonderes Dekret über die „Qualifikationen" in Aussicht gestellt; sie und andere mögen einstweilen ihre Anträge einreichen [111]). Das Wahldekret selbst begnügt sich hier mit

---

[104]) M C II 389, C B II 441.
[105]) Vergl. C B II 441, 443, 444.
[106]) M C II 389, C B II 444.
[107]) C B II 445, M C II 393.
[108]) M C II 392.
[109]) C B II 446/47.
[110]) C B II 447, M C II 395.
[111]) C B II 447.

einigen ziemlich allgemein gehaltenen Worten [112]). Man war also in der kurzen Zeit von Mitte Mai bis Anfang Juli mit den Beratungen über diesen Punkt nicht fertig geworden; leicht erklärlich, wenn man daran denkt, welchen Umfang diese Qualifikationen durch die Wünsche der Graduierten angenommen hatten.

Noch in einem andern Punkte hat das Konzil an seinen ursprünglichen Absichten einen starken Abstrich machen müssen, in der Frage der sogen. „clausula irritans". Diese Klausel, die anfangs in das Dekret aufgenommen werden sollte, erklärt jede dem Dekret zuwiderlaufende Handlung des Papstes im voraus für ungültig. Das richtete sich natürlich gegen etwaige Versuche des Papstes, sich über die Bestimmungen des Dekrets hinwegzusetzen. Von Kanonisten wird diese Klausel vielfach beanstandet, weil sie sich gegen das päpstliche Recht der Epikie [113]) richtet. Gerade die Berechtigung der Klausel aber wird von vielen radikalen Reformern als der „Schlüssel jeder Reform des Hauptes" betrachtet [114]).

Schon Dezember 1432, zu einer Zeit, als man eben erst über die Beseitigung des päpstlichen Kollationsrechtes zu disputieren angefangen hatte, erwägt man eine Einfügung der Klausel in das beabsichtigte Dekret [115]). So ist es nicht verwunderlich, wenn am 18. Mai 1433, als die Grundlage des spätern Dekrets zum erstenmal den Deputationen vorgelegt war, sofort der Plan einer Einfügung dieser Klausel wieder auftaucht [116]). Bald aber scheinen sich Schwierigkeiten eingestellt zu haben: Man schlägt die Einsetzung einer besondern Kommission für diese Sache vor [117]); man bestimmt gar Dok-

---

[112]) M C II 403: Deinde eligant in prefatum prelatum virum etatis legittime, moribus gravem, litteratum, sciencia preditum, in sacris ordinibus constitutum et alias ydoneum . . .

[113]) d. h. der Abweichung vom strengen, formalen Recht, wenn Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dies erfordern.

[114]) Joh. v. Torquemada, Mansi XXX 551: cuius veritas (sc. decreti irritantis) a nonnullis clavis judicatur reformationis sedis apostolicae.

[115]) Dialogus inter Jacobum et Johannem, C B I 185, 186 vergl. auch C B I 111.

[116]) C B II 408.

[117]) C B II 414.

toren, die über die Frage eine Disputation abhalten sollen. Johannes von Torquemada, der berühmte Kanonist, erklärt sich bereit, in achttägiger offizieller Disputation vor der Generalkongregation die Unmöglichkeit der Klausel nachzuweisen [118]). Diese Disputation fand nicht statt [119]); aber die Bedenken gegen die Einfügung der clausula irritans waren nachgerade doch so stark geworden, daß sich die Deputatio pro communibus am 8. Juni dazu entschließt, an ihrer Stelle einen vom Papst zu leistenden Eid in das Dekret zu setzen [120]). Diese Absicht der Deputation ist dann auch im Dekret verwirklicht worden [121]).

Vergegenwärtigen wir uns zum Schluß die einzelnen Bestimmungen des Dekrets, um festzustellen, wie sich das endliche Resultat zu den anfänglichen Wünschen verhält!

Das Dekret hebt die Generalreservationen auf Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen, auf Klöster und Wahlämter auf; ausgenommen sind nur die Reservationen des Corpus juris und diejenigen, welche in Gebieten vorgenommen werden, die der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind. Alle diese Klöster, Kirchen usw. werden in Zukunft durch kanonische Wahl und Konfirmation besetzt. Der Papst darf nur aus gewichtigen, vernünftigen und einleuchtenden Gründen (ex magna, racionabili et evidenti causa) gegen diese Bestimmungen handeln, muß diese Gründe jedesmal angeben und beim Antritt seines Amtes u. a. auch schwören, dies Dekret zu beachten. Ausdrücklich ist in der letzten Generalkongregation vom 12. Juli noch bestimmt worden, daß sich diese Klausel: „nisi ex magna, racionabili et evidenti causa in litteris apostolicis nominatim exprimenda" nicht nur

---

[118]) C B II 422/23. Seine Denkschrift über die Frage der clausula irritans bei Mansi XXX 550—590 (mit falscher Überschrift).

[119]) Mansi XXX 590: supersessum fuit a disputatione publica praefatae materiae.

[120]) C B II 424 ... quodque loco decreti irritantis ponatur iuramentum prestandum per papam.

[121]) M C II 403 ... vult eadem sancta synodus, ut inter alia, que Romanus pontifex in sua assumpcione profitebitur, iuret decretum hoc inviolabiliter observare. Ein entsprechender Passus findet sich tatsächlich in dem später festgelegten Eid des neugewählten Papstes, M C II 849: iuro eciam prosequi ... confirmacionen eleccionum iuxta decreta sacri Basiliensis concilii.

auf generelle, sondern auch auf spezielle Reservationen beziehen solle[122]); auch spezielle Reservationen also darf der Papst nicht mehr unbeschränkt, sondern nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Dieses Dekret über die Wahlen sieht zwar bei oberflächlicher Betrachtung radikal aus. Doch sind die weitgehenden Forderungen der Reformer nur mit starken Abschwächungen verwirklicht worden[123]). Wir haben gesehen, wie man ursprünglich ernsthaft daran dachte, dem Papste durch die clausula irritans jede dem Dekret zuwiderlaufende Handlung von vornherein unmöglich zu machen, wie sich dann aber starke Bedenken einstellten, so daß man schließlich auf die Klausel verzichtete. Und damit nicht genug, ging man in der Mäßigung noch weiter und erlaubte dem Papst ausdrücklich, in Ausnahmefällen (ex magna usw. causa) das Dekret unbeachtet zu lassen. Nichts wäre falscher, als den Baslern an dieser Stelle den Vorwurf des unvernünftigen Radikalismus zu machen.

Überhaupt wäre es einseitig, das Dekret ausschließlich als ein Produkt des Kampfes anzusehen, den damals revolutionäre Geister um die Schwächung der päpstlichen Macht führten. Wird doch gleich in den einleitenden Worten betont, daß die Synode gerade mit diesem Dekret den Reigen ihrer Reformen eröffne, weil es bei der allgemeinen Kirchenreform ihre vornehmste Absicht sei, für geeignete Hirten zu sorgen[124]). Und dieser Gesichtspunkt beherrscht das ganze Dekret. Mit ausführlichen Bestimmungen will man der Wahl schlechter Prälaten vorbeugen. Jeder Wähler muß sich mit Anflehung des hl. Geistes, mit Abendmahl u. a. auf die Wahl vorbereiten, muß schwören, den Mann zu wählen, den er für die geistlichen und weltlichen Bedürfnisse der Kirche am nützlichsten erachte[125]). Der zum Prälaten zu Wählende muß das kanonische Alter und Weihegrade besitzen, muß gesittet, gebildet und sonst tauglich sein. Jede Wahl, bei der diese Bestimmun-

---

[122]) C B II 447, M C II 395.

[123]) Vergl. z. B. die Forderungen der deutschen Nation von Anfang 1433 o. S. 159.

[124]) M C II 402.

[125]) M C II 403.

gen nicht beachtet werden, ist ungültig[126]). Schwere Strafen treffen den simonistischen Wähler und Gewählten. Beide verfallen der Exkommunikation: der Gewählte kann nur absolviert werden, nachdem er auf die simonistisch erlangte Kirchenstelle verzichtet hat, und ist für immer unfähig, sie wieder zu erlangen; der Wähler aber verliert für immer das Wahlrecht.

Gegen Könige und Fürsten freilich, die so oft mit Bitten, Drohungen und Zwangsmitteln die kirchlichen Wahlen in ihrem Interesse beeinflußten, wagt man nicht mit gleicher Schärfe vorzugehen: sie werden nur beschworen, derlei Umtriebe zu unterlassen.

Dieselbe Tendenz, Verhinderung von Umtrieben und Simonie und Sorge für geeignete Kirchenvorsteher, hat der zweite Teil des Dekrets, der von der Konfirmation der Wahlen handelt. Nach erfolgter Wahl hat der, dem das Konfirmationsrecht zusteht, einen etwaigen Coelectus vorzuladen und seine Angelegenheit zu prüfen; aber auch wenn dies nicht der Fall ist, muß der Bestätigende mit größter Sorgfalt den Wahlvorgang untersuchen, ehe er sich für Konfirmation oder Zurückweisung der Wahl entscheidet. Bestätigungen von unvorschriftsmäßigen Wahlen sind ungültig. Simonistische Bestätigungen aber haben den dauernden Verlust des Konfirmationsrechts und Exkommunikation zufolge.

Und dann schließt das Dekret mit einer Mahnung an den Papst, auch seinerseits nichts für Bestätigung von Wahlen[127]) zu nehmen oder zu fordern, und mit dem Versprechen der Synode, für den Unterhalt der Kurie später noch in gebührender Weise zu sorgen.

Es ist nicht zu verkennen: das ganze Dekret ist durchzogen von einem hohen Pathos, einer Begeisterung für die Sache der Reform, in scharfem Gegensatz zu der Art, wie man in Konstanz über das Mehr oder Weniger der päpstlichen Rechte gefeilscht hatte. Möge man auch über die Durchführbarkeit dieser Bestimmungen noch so geringschätzig ur-

---

[126]) M C II 404.

[127]) nämlich für Bestätigung derjenigen Wahlen, die ihm nach Wiederherstellung des kanon. Konfirmationsrechts noch unterstellt sind: Metropolitankirchen, exemte Kirchen und Klöster.

teilen, das eine bleibt doch sicher: das Basler Konzil hat es hier mit seiner Reformaufgabe recht ernst genommen.

B. Die Ergänzungen zum Dekret über die Wahlen.

Das Dekret über die Wahlen vom 13. Juli 1433 hatte einige formale Schwächen. Da waren einmal die speziellen Reservationen nicht ausdrücklich verboten worden; man hatte nur in der letzten Generalkongregation vor Publizierung des Dekrets (12. Juli) erklärt, die Klausel „nisi ex magna usw. causa" beziehe sich auch auf die speziellen Reservationen; auch solche also waren nur noch in Ausnahmefällen gestattet. Und dann die Klausel selbst. Man hatte wohl gemerkt, welche Gefahr sie für das Dekret bedeutete: der oben erwähnte Antrag, der sich mit den Änderungen am Konzept des Dekrets befaßte, enthielt unter anderem auch den Vorschlag: wenn der Papst sich aus offenbarer Notwendigkeit und zum augenscheinlichen Nutzen für die Kirche über das Dekret in gewissen Fällen hinwegsetzen wolle, so solle er dies nur tun dürfen mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Kardinäle [128]). Der Antrag blieb unbeachtet; die Klausel erschien in einer Form, die dem Papst — fehlte der gute Wille, das Dekret zu beachten — jede Möglichkeit bot, seine Verstöße gegen das Wahlrecht der Kapitel zu entschuldigen.

Und dieser gute Wille fehlte allerdings. Eugen hatte am 15. Dezember 1433 vor dem Konzil kapituliert; am 27. August 1434 hatten gar seine Präsidenten in Basel erklärt, daß er bereit sei, jede Reformmaßnahme des Konzils anzunehmen [129]). Aber er dachte nicht daran, das erste Reformdekret des Konzils zu beachten.

In der vakant gewordenen Kirche von Albi wählt das Kapitel einen gewissen Bernhard de Cassiliaco zum Bischof.

---

[128]) C B I 194. Auf eine einfachere Art will Joh. Scheele, der B. v. Lübeck und Führer der Deutschen a. d. Konzil, die Gefahr dieser Klausel beseitigen in seiner im Laufe des Jahres 1433 entstandenen Denkschrift: ... et quod tollatur in decreto super eleccionibus per hoc sacrum concilium iam facto excepcio que verbum „nisi" ibidem immediate sequitur, et sub clausula decreti irritantis. Cod. Cus. 168, fol. 204 a. Über den B. v. Lübeck siehe Haller, Korresp. Bl. 1910 S. 13.

[129]) C B III 191, vergl. M C II 699.

Von fürstlicher Seite wird der Bischof von Chartres für diese Kirche gewünscht; Eugen wartet die Wahl nicht erst ab und versetzt den Bischof von Chartres auf den vakanten Stuhl[130]). Das Capitel von St. Mâlo wählt den Abt Wilhelm von Beaulieu zu seinem Bischof. Eugen besetzt den vakanten Stuhl durch Translation des Bischofs von Tréguier[131]).

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Es war wirklich so, wie Joh. von Segovia zum Ende des Jahres 1434 einmal bemerkt: bei fast jeder Vakanz einer Kirche seien zwei Bewerber aufgetreten, ein electus des Kapitels und ein promotus des Papstes[132]).

Das Konzil versucht zunächst, dem durch eine Gesandtschaft an den Papst abzuhelfen. Schon Mai 1434 tritt der Plan auf, den Papst durch eine ansehnliche Gesandtschaft zur Beachtung des Dekrets zu ermahnen[133]). Erst im Sommer 1435 kommt dieser Plan zur Ausführung. Am 20. Juli 1435 bringen Joh. Bachenstein und Mattheus Menage die Aufforderung des Konzils beim Papste vor; unter vielem anderen wird Eugen aufgefordert, die Dekrete des Konzils, besonders das Wahldekret zu beachten[134]). Lange muß die Synode auf Antwort warten; endlich, am 7. Oktober 1435, erfährt man von dem päpstlichen Gesandten: Eugen habe, soweit es ihm möglich sei, die Dekrete des Konzils angenommen; wenn es scheine, als ob dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen sei, so werde man finden, daß diese Nichtbeachtung jedesmal „aus gerechten und zwingenden Gründen" (ex iustis et necessariis causis) geschehen sei, so auch beim Wahldekret[135]).

Es ist deutlich genug gesagt: „bei gewichtigen, vernünftigen und augenscheinlichen Gründen" (ex magna, racionabili et evidenti causa) haben die Basler seinerzeit dem Papst er-

---

[130]) Mansi XXX 852 f. In Basel taucht der Streit a. 17. Juli 1434 auf, C B III 151.

[131]) Mansi XXX 860, 862 f. Der Prozeß vor der Generalkongregation v. 9. November 1434: C B III 247, vergl. M C II 824.

[132]) M C II 769. Dieselbe Klage von Sigmund M C II 805. Vergl. auch C B I 395.

[133]) Deputatio pro communibus v. 24. Mai 1434, C B III 105.

[134]) M C II 812, 814.

[135]) M C II 818, vergl. C B III 535.

laubt, sich über das Dekret hinwegzusetzen; mit ebensolchen Gründen entschuldigt jetzt Eugen seine systematische Mißachtung des Dekrets [136]).

Natürlich waren die Väter mit dieser Antwort nicht zufrieden. Die Nichtbeachtung ihres Dekrets war vielmehr mit ein Grund, warum sich das Verhältnis zwischen Konzil und Papst immer mehr zuspitzte [137]). Januar 1436 war man schon so weit, daß man ein Monitorium an den Papst erlassen wollte: Eugen sollte unter anderem urkundlich erklären, daß er alle Dekrete des Konzils billige, besonders auch das Wahldekret, und versprechen, sie ohne List und Trug zu beachten [138]). Diese Erklärung soll innerhalb 25 Tagen vom Papst in öffentlichem Konsistorium verlesen werden, innerhalb weiterer 25 Tage dem Konzil zugegangen sein [139]).

Dazu will es Eugen doch nicht kommen lassen. So bestimmt er schon am 6. Februar 1436 die Kardinäle Albergati und Cervantes als Legaten für das Konzil. Da man von diesen in Basel die Lösung aller entstandenen Schwierigkeiten erwartet, so beschließen die Väter, das Monitorium vorläufig zurückzustellen [140]).

Die angekündigten Legaten erscheinen Anfang April in Basel [141]). Sie bringen unter anderem auch eine päpstliche Bulle mit, die sie und die Präsidenten des Konzils bevollmächtigt, alle infolge des Wahldekrets entstandenen Prozesse zu schlichten [142]). Am 10. April 1436 verlesen sie dann einer Abordnung des Konzils die Antwort des Papstes auf die Beschwerden der Väter. Was das Wahldekret anbelangt, so erklärt sich Eugen bereit, die Wahlen abzuwarten, und sie, falls sie kanonisch sind, zu bestätigen [143]).

---

[136]) Freilich konnte Eugen die Schuld an der Mißachtung des Dekrets z. T. auch auf andere schieben. Vergl. seine berechtigten Klagen darüber, wie sehr er auf die Fürsten Rücksicht nehmen müsse, in dem Entwurf zur Antwort a. d. Konzil C B I 386.

[137]) M C II 769: quod (nämlich die Mißachtung des Wahldekrets) fuit inter alia initium dissidii magni post ad duos annos in ecclesia suborti.

[138]) M C II 841.

[139]) M C II 840. Dazu die Zusätze der Deputationen: C B IV 22 f, M C II 841.

[140]) M C II 814/15.

[141]) M C II 860.

[142]) v. 17. Februar 1436 datiert, M C II 864.

[143]) M C II 865.

Mit dieser Antwort konnte sich das Konzil ebensowenig zufriedengeben wie mit den Entschuldigungen vom 7. Oktober des Vorjahres. War doch damit nichts anderes gesagt, als daß der Papst sich das Bestätigungsrecht aller Wahlen vorbehielt. Und eben dieses Bestätigungsrecht sollte doch nach dem Dekret vom 13. Juli 1433 auf den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten übergehen! Die Wahlen abwarten und die kanonischen bestätigen, das war doch der Standpunkt der Konstanzer Konkordate, wie wir ihn in der Frage des Verleihungsrechts schon in dem Reformentwurf der Kardinäle am Vorabend des Basler Konzils festgestellt haben. Darüber hinaus wollte also die Kurie nicht nachgeben, selbst nicht auf die Gefahr des Monitoriums hin. Natürlich haben auch die Basler Väter den zweifelhaften Wert des päpstlichen Versprechens gemerkt. Als zweideutig bezeichnen sie in ihrer Antwort vom 11. Mai 1436 das Anerbieten Eugens. Wenn der Papst sich bereit erkläre, die Wahlen abzuwarten, was solle dann geschehen, wenn der unmittelbare Vorgesetzte kraft kanonischen Rechts die Bestätigung der Wahl für sich in Anspruch nehme [144]) ? Es war also klar, man hatte wiederum nichts erreicht.

Aber die Väter hatten sich inzwischen auf anderem Wege zu helfen geglaubt: am 24. März 1436 war in der 23. Session ein Dekret publiziert worden, das erklärte, mit dem Wahldekret vom 13. Juli 1433 habe die Synode auch die speziellen Reservationen verbieten wollen; dem Papst sei zwar erlaubt worden, sich „ex magna, racionabili et evidenti causa" über die Bestimmungen des Dekrets hinwegzusetzen; da aber ohne solche Ursache viel gegen den Sinn dieses Dekrets geschehen sei, so bestimme hiermit die Synode, daß die Wahlen auf jeden Fall ohne Verhinderung stattzufinden haben. Nur dann darf der Papst die Bestimmungen des Dekrets unbeachtet lassen, wenn eine Wahl, deren Bestätigung ihm zustehe, zwar kanonisch war, aber der Kirche, dem Lande oder dem öffentlichen Wohl zum Schaden gereichen würde. In diesem Fall darf der Papst mit Zustimmung der Mehrheit des Kardinalkollegs die Wahl zurückweisen; nicht etwa, um

---

[144]) M C II 886, vergl. auch M C II 1178.

selbst die vakante Kirche zu besetzen, sondern nur damit das Kapitel eine neue Wahl vornehme[145]).

Die formalen Schwächen des Wahldekrets, die wir oben festgestellt haben, waren damit getilgt: einmal sind die speziellen Reservationen jetzt ausdrücklich in das Verbot vom 13. Juli 1433 mit aufgenommen. Und dann ist die unbestimmte Klausel „ex magna usw. causa" jetzt eindeutig festgelegt: sie bezieht sich nur noch auf die Fälle, in denen dem Papst die Konfirmation einer Wahl zusteht (also bei Metropoliten, exempten Kirchen usw.). Und mit dieser Einschränkung noch nicht genug, bedeutet sie auch in diesen Fällen nur eine Zurückweisung der Wahl, nicht aber die Erlaubnis, selbständig eine Provision vorzunehmen. Die päpstlichen Provisionen auf Wahlpfründen sind vielmehr nach diesem Dekret überhaupt ausgeschlossen.

Es liegt auf der Hand, wie viel enger die Einschränkung jetzt gezogen ist, als nach der Erklärung in der Generalkongregation vom 12. Juli 1433. Damals erlaubte die Klausel dem Papst, in Ausnahmefällen generelle und spezielle Reservationen vorzunehmen, jetzt nur noch eine Wahl, deren Konfirmation ihm zusteht, zurückzuweisen. Das Konzil ist in seinen Reformmaßnahmen strenger geworden, und das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, wie Eugen die Reformdekrete des Konzils dauernd mißachtete, wie gereizt infolgedessen zur Zeit unseres Ergänzungsdekrets die Stimmung der Väter gegen den Papst geworden war.

Es bleibt noch zu untersuchen, wie diese Ergänzung des Wahldekrets zustande kam.

Schon im Sommer 1434 beschäftigt man sich auf dem Konzil mit der Frage, wie man für die strenge Beachtung des Wahldekrets sorgen könne: am 23. Juni 1434 bestimmt die Deputatio pro communibus einen Ausschuß, der sich damit zu beschäftigen hat[146]). Ob man damals schon im Sinn hatte, die Beachtung des Wahldekrets in der Weise der späteren Ergänzung zu erreichen, davon erfahren wir nichts. Erst im November 1434 hören wir von einem Beschluß: das Wahldekret vom 13. Juli 1433 soll erklärt und geändert

[145]) M C II 855.

[146]) C B III 131.

werden[147]). Von hier ab also nimmt der Plan, für die Beachtung des Dekrets zu sorgen, die festeren Formen des späteren Ergänzungsdekretes an. Aber die Arbeit macht nur langsame Fortschritte. Erleidet doch die Reformtätigkeit überhaupt damals mannigfache Störungen durch den Widerstand der Engländer und Spanier gegen den Inkorporationseid, durch die Prozesse der Kirchen von Besançon, Aquileja u. a., vor allem aber durch das Streben der Engländer, als eigene 5. Nation auf dem Konzil zu gelten, und den Kampf, der sich darum entspann[148]).

So kommt auch die Frage der Ergänzung des Wahldekrets nicht vom Fleck. Andere Reformarbeiten treten dazwischen. Am 22. Januar 1435 wird das Konkubinarierdekret erledigt, am 9. Juni 1435 das Annatendekret. Am 5. Dezember 1435 endlich beschließt man die Frage des Wahldekrets einer neuen Kommission zu übergeben. Diese soll innerhalb eines kurzen Termins ihre Aufgabe erledigen, andernfalls habe der Zwölfmännerausschuß die Angelegenheit zu übernehmen[149]). Aber erst am 15. Februar 1436 liegt eine Fassung des Dekrets vor; mit der sich die Deputatio pro communibus einverstanden erklärt[150]). Bei den anderen Deputationen scheint diese Fassung ebensowenig beanstandet worden zu sein, und so kann in der Generalkongregation vom 17. Februar 1436 erklärt werden, daß alle Deputationen mit der vorliegenden Fassung im ganzen einverstanden, nur noch Zusätze im einzelnen wünschen[151]).

Diese kleinen Änderungen aber halten das Konzil noch merkwürdig lange auf. Am 10. März 1436 bestimmt die deputatio pro communibus, daß die endgültige Beschlußfassung über das Dekret am 16., die Session am 17. März stattfinden soll[152]). Der 16. März naht heran; aber die Generalkongregation dieses Tages verschiebt den Beschluß auf 19., die Session auf 20. März[153]). Am 19. März ein ähnliches

[147]) Deputatio pro communibus v. 15. November 1434, C B III 251.
[148]) M C II 769. Vergl. Brief Ulrich Stöckels v. 19. Okt. 1434, C B I 88.
[149]) C B III 585/86.
[150]) C B IV 46.
[151]) C B IV 52.
[152]) C B IV 78.
[153]) C B IV 85.

Schauspiel: Cesarini berichtet der Generalkongregation, die Kommission zur letzten Änderung des Dekrets sei noch nicht schlüssig geworden, die Session werde also erst am 22. März stattfinden können [154]). Auch dieser Termin wird verpaßt: erst in der Generalkongregation vom 23. März wird der endgültige Beschluß über das Dekret gefaßt, die Session auf 24. März festgelegt.

Und dabei war während der ganzen letzten Zeit das Dekret von den Deputationen wiederholt gutgeheißen, seine Veröffentlichung verlangt worden [155]). Die kleinen formalen Änderungen allein also können es nicht gewesen sein, die die Session so lange verhinderten.

Es war vielmehr etwas Anderes: ein neuer Kampf war entbrannt um die Einfügung der clausula irritans. Schon in das Wahldekret selbst hatte man ja diese Klausel einschieben wollen, hatte aber infolge heftigen Widerstandes darauf verzichten müssen. Jetzt holt man, gereizt durch die Art, wie Eugen sich über das Dekret hinwegsetzte, die Klausel wieder hervor [156]).

Am 15. Januar 1436 — die Fassung des Ergänzungsdekrets war eben erst vorgelegt worden — beschließt die deputatio pro communibus, daß in diese Fassung die clausula irritans oder etwas Gleichwertiges aufgenommen werden solle [157]). Aber nun melden sich wieder die alten Einwände: es sei gegen die Natur der kirchlichen wie der weltlichen Monarchie, den Fürsten an ein Gesetz des positiven Rechts so zu binden, daß er nicht davon dispensieren könne; die Einfügung dieser Klausel bedeute eine Aufhebung der Epikie des Papstes [158]).

Der schärfste Gegner der Klausel ist diesmal Cesarini. Er sucht persönlich die Deputation auf; er droht, das Konzil

---

[154]) C B IV 87.

[155]) So die deputatio pro communibus am 14., 17., 20. März 1436: C B IV 80, 86, 88.

[156]) „quia propter nonobstanciam (soll heißen: nonobservanciam) istius decreti de electionibus isti exacerbati volunt apponere quasi in omni materia decretum irritans“ sagt Cesarini schon im Oktober 1435 von den Gegnern Eugens a. d. Konzil, C B I 391.

[157]) C B IV 46.

[158]) So nach dem Bericht der kastilischen Gesandten an ihre Regierung, C B I 244.

zu verlassen, wenn die Klausel in das Dekret aufgenommen werden sollte. Er ist es, der an dem beschlußreifen Dekret häufig Abänderungen macht, vermutlich nur — so meint Joh. von Segovia — um einen Aufschub zu erlangen in seinem Kampf gegen die Klausel[159]). Denn er steht bei diesem Kampf der Mehrheit gegenüber: drei Deputationen haben sich in der Generalkongregation vom 17. Februar für Einfügung der Klausel oder von etwas Gleichwertigem entschieden[160]). Cesarini widersetzt sich; er fordert die Epikie des Papstes für diejenigen Fälle, bei denen die Not oder der Nutzen der Allgemeinheit in Betracht kommt[161]). Er geht schließlich in seinem Widerstand so weit, daß er gegen den Willen der Majorität den Beschluß der Kongregation ohne Erwähnung der Klausel verkündet[162]). Vergebens protestiert Joh. Bachenstein dagegen; vergebens fordert er eine Disputation über die Frage und concludiert seinerseits im Sinne der Majorität[163]). Das Ansehen Cesarinis ist so groß, daß die Mehrheit seinen Protest nicht unterstützt. Am 16. März 1436 ist die Klausel von neuem der Gegenstand einer erregten Debatte in der Generalkongregation. Die Bischöfe von Nevers und Digne, Vertreter Burgunds und Renés von Anjou, bekannte Verteidiger des Papstes auf dem Konzil, treten eifrig gegen die Klausel auf; ihnen steht eine Anzahl der radikalsten Konzilsväter gegenüber: der Patriarch von Antiochien, der Vikar von Freising und andere. Man kommt wieder nicht weiter.

Darauf wird die deputatio pro communibus als erste nachgiebiger. Am 20. März 1436 schlägt sie vor: entweder die Klausel überhaupt nicht zu setzen, dafür aber später anderweitig für die Beachtung des Dekrets zu sorgen; oder aber die Klausel nur in der von Cesarini vorgeschlagenen Form einzufügen: nur was ohne zwingende Not oder offenbaren Nutzen der Kirche gegen das Dekret geschehe, solle un-

[159]) M C II 844.

[160]) C B IV 52.

[161]) M C II 844 ... decretum irritans fieri non posse, nisi salva epicheia in hiis, quae necessitatem aut utilitatem reipublicae contingerent ...

[162]) C B IV 52: dominus cardinalis legatus ... conclusit, dempta clausula irritante quam suspendit.

[163]) C B IV 52, M C II 844.

gültig sein [164]). Da die von Cesarini vorgeschlagene Fassung — auch viele Prälaten traten schließlich für sie ein — von der radikalen Masse niederer Geistlicher zurückgewiesen wird, so bleibt schließlich nichts anderes übrig, als die ganze Klausel wegzulassen und — wie die deputatio pro communibus vorgeschlagen hat — die Sorge für die Beachtung des Dekrets späteren Beratungen vorzubehalten [165]). Vergeblich protestiert Johann Bachenstein, diesmal im Namen des Patriarchen von Antiochien, gegen diesen Kompromiß. Das Dekret geht in der letzten Generalkongregation vom 23. März ohne die clausula irritans durch [166]).

Zum erstenmal war Cesarini auf dem Konzil offen für den Papst eingetreten und hatte seinen Willen gegen die radikale „multitudo inferiorum" durchgesetzt. Freilich, sein Ansehen allein hatte dies nicht bewirkt: nur gestützt auf viele Prälaten hatte er sein Ziel erreichen können [167]). Zwei Jahre später, als die Prälaten auf der Synode stark zusammengeschmolzen waren, ist es auch mit seinem Einfluß zu Ende; die Leitung des Konzils war auf Louis d'Allemand, den Führer der radikalen Elemente, übergegangen.

Das Dekret über die Wahlen hat noch eine zweite Ergänzung erlebt: in ihrer 38. Session vom 30. Oktober 1439 erklärt die Synode, es sei bisher häufig vorgekommen, daß bei Vakanz von Kirchen und Klöstern, da man die Ankunft abwesender Wahlberechtigter abwartete, diesen Kirchen und Klöstern große Verluste verursacht worden seien, und daß sie in der Wartezeit, mit (die Wahl betreffenden) Bitten und Gesuchen belästigt, oft große Einbuße erlitten hätten. Um dem abzuhelfen, bestimmt die Synode, daß in Zukunft die Kapitel und Konvente vakanter Kirchen und Klöster solche Wahlberechtigte, die sich mehr als zwei Tagereisen vom Ort der Wahl entfernt aufhielten, nicht mehr zu berufen brauchten, unerachtet der anders lautenden Bestimmungen des kanonischen Rechts, aber ohne Verletzung der Privilegien und

---

[164]) C B IV 88.

[165]) C B I 244. Generalkongregation v. 23. März 1436, C B IV 92.

[166]) M C II 844.

[167]) Vergl. C B I 244.

gewohnheitsrechtlichen Gebräuche gewisser Kirchen und Klöster. Ferner seien bisher manchen Kirchen und Klöstern viele Gefahren verursacht worden infolge rein formaler Fehler beim Wahlvorgang. Deshalb bestimmt die Synode, daß in Zukunft die kirchlichen Oberen, denen die Konfirmation zukommt, die Wahlen bestätigen dürfen, wofern sie nur auf die Mehrheit des Kapitels oder Konvents gegründet und die Bestimmungen des Dekrets vom 13. Juli 1433, Kommunion und Eid der Wähler, Tauglichkeit der gewählten Personen, beachtet worden sind, auch wenn die übrigen Formen der kanonischen Wahl unbeachtet blieben. Auch bei Postulationen müsse auf jeden Fall Kommunion und Eid der Wähler stattfinden [168]).

Durch dieses Dekret erhalten also die Ordinarien das Recht, formale Defekte des Wahlvorganges zu tilgen [169]). Das erklärt sich, wenn man bedenkt, wie häufig es vorkam, daß die mannigfaltigen Formen der kanonischen Wahl nicht genau eingehalten, und an und für sich rechtmäßige Wahlen infolgedessen angefochten wurden. Oft genug war ja auch die Synode mit Gesuchen um Tilgung solcher Defekte belästigt worden [170]). Um dem ein für allemal abzuhelfen, wird hier den Ordinarien eine entsprechende Vollmacht erteilt. Ebenso bedeutet der erste Teil des Dekrets, die Vorsorge gegen zu lange Vakanz von Kirchen, eine Maßnahme gegen Mißstände, denen zu begegnen das Dekret vom 13. Juli 1433 versäumt hatte.

Anfangs freilich beabsichtigte man mehr. Joh. von Segovia berichtet uns [171]) zum Oktober des Jahres 1439, die Fassung des Dekrets sei schon seit längerer Zeit concipiert gewesen; es sei aber das Begehren laut geworden, den Erzbischöfen ein weiteres Recht zu gewähren, das Recht nämlich, vom „defectus aetatis" und anderen Defekten *der Person* des Gewählten zu dispensieren. Mit anderen Worten: das Recht

---

[168]) M C III 422.

[169]) Vergl. die Überschrift des Dekrets bei Joh. v. Segovia: „decretum ... de concessione facta ordinariis supplendi omnes defectus circa elecciones factas iuxta decretum Basiliense."

[170]) Vergl. z. B. M C II 743, C B III 202, C B III 209, M C III 165.

[171]) M C III 415.

der Zulassung von Postulationen sollte vom Papst auf den Metropoliten übergehen. Dagegen sei dann aber geltend gemacht worden, für die Ordinarien sei nun auf den Konzilien von Konstanz und Basel schon genug geschehen: das Verbot der Einziehung der „fructus medii temporis", der Spolien und Prokurationsgelder durch die apostolische Kammer, das Recht, die Wahlen zu bestätigen, die Benefizien zu verleihen, die Abschaffung der Exspektanzen, die Reform des Prozeßwesens, das Verbot der Annaten und nun noch das Recht, Defekte des Wahlvorganges zu tilgen. So habe man von der neuen Forderung Abstand genommen, und darauf sei das Dekret in der vorliegenden Form durchgegangen. Von wem diese neue Forderung ausging und wer dagegen Widerstand leistete, das versäumt Joh. von Segovia leider zu erwähnen.

C. Abschaffung der Reservationen.

Es ist in Obigem gezeigt worden, wie die Frage der Abschaffung des päpstlichen Kollationsrechts zu den frühesten gehört, die auf dem Konzil von Basel diskutiert wurden: schon Ende 1432 war der Plan aufgetaucht, die Verleihung der Benefizien auf die Ordinarien übergehen zu lassen. Fast alle Denkschriften, deren Urteile wir gehört haben, waren in diesem Punkte einig gewesen; höchstens wollte man dem Papst bisweilen die Reservation einer Domkirche, einer Abtei oder einige Exspektanzen erlauben, damit er hervorragende Männer oder Beamte der Kurie belohnen könne [172]). In ihren Anträgen vom Februar 1433 hatte die deutsche Nation gefordert, alle Reservationen zu streichen, ausgenommen nur die des Corpus juris [173]).

Ein Teil unserer Reformfrage war mit dem Wahldekret vom 13. Juli 1433 erledigt: die Wahlpfründen waren von päpstlichen Reservationen befreit worden. Für die übrigen Benefizien mußte noch gesorgt werden.

Merkwürdig lange aber läßt das neue Reformdekret auf sich warten, trotz der Einstimmigkeit, mit der man über die päpstlichen Reservationen den Stab gebrochen hatte.

---

[172]) So z. B. die Denkschrift des unbekannten Italieners, C B I 207/08.
[173]) Vergl. o. S. 159.

Erst am 6. Februar 1436 erscheint ganz unvermittelt in der deputatio pro communibus ein Antrag Cesarinis über die Reservationen. Nichts verlautet darüber, daß vorher eine Kommission über diesen Punkt gebildet worden wäre, wie das sonst bei allen wichtigen Fragen der Kirchenreform üblich war; die Initiative scheint ganz allein von Cesarini ausgegangen zu sein.

Der Antrag des Kardinallegaten wird vom Protokoll der Deputation im Wortlaut angegeben: Eine fast wörtliche Übereinstimmung mit dem späteren Dekret läßt sich ohne weiteres feststellen.

Die Deputatio pro communibus nimmt den Antrag an und macht nur ihre Zusätze [174]). Und nun beginnt der Kampf um die clausula irritans, die, wie in die gleichzeitige Ergänzung zum Wahldekret, so auch in dieses Dekret aufgenommen werden soll [175]). Obwohl sich in der Generalkongregation vom 17. Februar 1436 alle Deputationen mit der Fassung des Dekrets einverstanden erklärt haben, bringt es die schon geschilderte Verzögerungstaktik des Kardinallegaten fertig, die Session nacheinander auf 17., 20. und 22. März hinauszuschieben, bis die radikale Mehrheit nachgegeben und auf die Klausel verzichtet hat [176]) Darauf kann die Generalkongregation vom 23. März die Session endgültig auf 24. März festlegen [177]).

Vergegenwärtigen wir uns jetzt die einzelnen Bestimmungen des Dekrets vom 24. März 1436, um festzustellen, wie weit die Reformwünsche darin Ausdruck gefunden haben.

Die Synode erklärt alle Reservationen, sowohl die generellen, als auch die speziellen, auf Kirchen und Benefizien, die sonst durch Wahl (hierin also eine Wiederholung des Wahldekrets vom Juli 1433) oder anderweitige Kollation besetzt werden, für abgeschafft und für die Zukunft verboten; mögen diese Reservationen nun durch die Extravagan-

[174]) C B IV 36/37. Damit vergl. M C II 856.

[175]) C B IV 46.

[176]) C B IV 88, C B I 244.

[177]) C B IV 94. Ebensowenig wie die clausula irritans gelang es, eine andere Bestimmung gegen etwaige päpstl. Übergriffe in das Dekret aufzunehmen, eine Bestimmung, wonach alle Eide der Ordinarien, die päpstl. Reservationen beachten zu wollen, null und nichtig sein sollten: C B IV 70.

ten „Ad regimen", „Execrabilis", durch Kanzleiregeln oder durch sonstige päpstliche Konstitutionen eingeführt worden sein. Ausgenommen sind nur die Reservationen des corpus juris und diejenigen, die in Gebieten vorgenommen werden, die dem Kirchenstaat mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind [178]).

Radikal, wie diese Bestimmungen aussehen mögen, bedeuten sie doch nur eine Verwirklichung des Durchschnittes damaliger Reformforderungen. In diesem Umfang hatte z. B. die deutsche Nation Februar 1433 eine Beschneidung der päpstlichen Reservationen gewünscht, indem sie ihre alten Forderungen vom Konstanzer Konzil wiederholte. Und damit hatten die Deutschen nur gefordert, was damals nach der öffentlichen Meinung der Kirche nicht mehr als recht und billig war: eine Aufhebung des Zwiespalts, wie er bestand zwischen dem geschriebenen Recht des Corpus juris und dem tatsächlichen Rechtszustand, den die päpstliche Praxis des 14. Jahrhunderts geschaffen hatte [179]). Radikal nach der Auffassung der Zeit, das hätte anders aussehen müssen; etwa eine Abschaffung der Reservationen in dem Umfang, wie sie Andreas von Escobar gefordert hatte, ohne Rücksicht selbst auf das geschriebene Recht.

Zwei Fragen sind es, die sich bei der Betrachtung der Entstehungsgeschichte des eben behandelten Dekrets aufdrängen: Wie kommt es, daß die Abschaffung der Reservationen erst so spät dekretiert wird? Schon April 1433 hatte man beschlossen, das Reservationswesen auf dem Wege der Reform zu regeln [180]). Über die Sache selbst war man sich schon damals im großen und ganzen einig. Warum erledigt man dann den einen Teil der Frage schon kurze Zeit später, Juli 1433, um den anderen Teil noch fast drei Jahre lang liegen zu lassen? Und wie kommt es, daß die Protokolle während dieser ganzen Zeit von Beratungen über unser Dekret nichts melden? Ganz unvermittelt ergreift ja Cesarini die Initiative, um gleich mit einer fertigen Fassung aufzutreten, die, allgemein

---

[178]) M C II 856.

[179]) Vergl. über diesen Zwiespalt: Haller, Papsttum u. Kirchenreform, I S. 175.

[180]) Vergl. o. S. 165.

angenommen, alsbald zusammen mit den Dekreten über die Reform der Kurie publiziert wird.

Einen Hinweis für die richtige Beantwortung dieser Fragen bietet das Dekret vom 24. März 1436 selbst, wenn man es auf seine Vollständigkeit hin ansieht. Das ganze Dekret ist in der negativen Form gehalten: die Reservationen werden abgeschafft; was aber mit den freigewordenen Benefizien zu geschehen hat, das wird mit keinem Worte erwähnt. Daß ihre Verleihung im allgemeinen durch die Ordinarien stattfinden solle, darüber war man sich wohl einig; sollte aber etwa über die Fragen, in welchem Umfang dies zu geschehen habe, in welcher Art die Ordinarien die Gelehrten zu berücksichtigen hätten, die Meinungen noch geteilt gewesen sein? Mit einem Wort: war man sich zwar über den negativen Teil des Problems einig, nicht aber über den positiven? Sollte sich hiemit das lange Ausbleiben unseres Dekretes erklären lassen?

Das sind Vermutungen, über die wir erst aus der Untersuchung des folgenden Dekrets Gewißheit erlangen werden.

D. Exspektanzen, Neuordnung der Benefizienverleihung, Vorrechte der Graduierten.

Zwei Hauptprobleme aus dem großen Programm, die Besetzung kirchlicher Stellen neu zu regeln, waren nach dem Dekret vom 24. März 1436 noch nicht erledigt: einmal die Exspektanzen und dann die Verleihung nicht-electiver Benefizien. Hiebei wiederum war vor allem die Frage der Vorrechte der Graduierten zu lösen.

Es wurde schon gezeigt, daß diese Frage zu den ältesten gehörte, die auf dem Konzil diskutiert wurden.

Schon Dezember 1432 war sie aufgetaucht, als man zum erstenmal den Gedanken erwog, das Kollationsrecht, falls Eugen hartnäckig bleiben sollte, den Ordinarien zu übertragen [181]).

Dann war, Februar 1433, die deutsche Nation zuerst mit ausführlichen Anträgen über diese Frage erschienen: der vierte Teil sämtlicher kirchlichen Benefizien mit über 10 Mark Wert

[181]) Vergl. o. S. 163.

sollte den Graduierten vorbehalten bleiben. Ihrem Grad entsprechend sollen die Gelehrten auf die Benefizien von Dom-, Stiftskirchen und sonstige Kirchenstellen verteilt werden. Einen Monat lang müsse jeder Ordinarius im Falle der Vakanz mit der Besetzung dieser den Gelehrten vorbehaltenen Benefizien warten; erst dann dürfe er, wenn sich keine Graduierten gemeldet haben, nach eigenem Gutdünken besetzen. Schwere Strafen sollen die Ordinarien treffen, die dem zuwiderhandeln: sie werden für drei Jahre von der Benefizienverleihung suspendiert, ihr Vergehen aber solle von der nächsten Provinzial- oder Diözesansynode wieder gut gemacht werden [182]).

Schon im Wahldekret vom 13. Juli 1433 sollen ursprünglich die Vorrechte der Graduierten Ausdruck finden. Der schon besprochene Antrag, der sich mit Verbesserungen an dem entworfenen Dekret befaßte, wollte den dritten Teil der Dignitäten und Kanonikate aller Kirchen ausschließlich den Graduierten vorbehalten [183]).

Aus derselben Zeit stammt wahrscheinlich ein Bericht des 24er Ausschusses über die Ergebnisse seiner bisherigen Beratungen in dieser Frage [184]). Danach hat die Kommission folgende Forderungen aufgestellt:

Niemand darf zum Bischof gewählt oder postuliert werden, er sei denn Magister, Doktor oder Lizentiat. Weiter sollen die höheren Dom- und Stiftsdignitäten, sowie die Pfarrkirchen mit über 2000 Pfarrkindern allein den Gelehrten bestimmter Grade verliehen werden dürfen. Und neben diesem ausschließlichen Recht auf höhere Dignitäten und Pfarrkirchen sollen die Graduierten ein Vorzugsrecht auf den 3. bis 4. Teil aller Präbenden an Dom- und Stiftskirchen erhalten: wieder, wie bei den Anträgen der deutschen Nation, muß der Ordinarius im Falle der Vakanz einer solchen Pfründe einen Monat lang warten, ehe er sie auch an nicht Graduierte vergeben darf [185]). Alles Forderungen, die in ähnlicher Weise schon in Konstanz aufgetreten, aber nur im deutschen Konkordat teilweise verwirklicht worden waren. Es sind im

[182]) C B I 199 f. (11).
[183]) C B I 190, 191.
[184]) C B I 233 ff.
[185]) C B I 235 (14), (15), (18).

wesentlichen immer wieder zwei Wünsche: die alleinige Zulassung der Graduierten zum Bischofsamt und ihre mehr oder weniger weitgehenden Vorzugsrechte oder ausschließlichen Rechte auf Dignitäten und Pfründen. Aber über dieses Mehr oder Weniger, über das Maß der Bevorzugung der Gelehrten gingen die Meinungen noch weit auseinander. Das haben schon die besprochenen Anträge zur Genüge gezeigt.

Diese Meinungsverschiedenheiten waren es, die verhinderten, daß die Vorrechte der Graduierten schon im Dekret über die Wahlen vom 13. Juli 1433 einen Ausdruck fanden. Mußte doch die französische Nation damals mit dem Versprechen weiterer Beratungen über diesen Punkt vertröstet werden [186]).

Nicht besser stand es damals mit dem anderen noch unerledigten Punkt der Kollationsfrage, den Exspektanzen.

Der oben erwähnte Bericht des 24er Ausschusses vom Jahre 1433 gibt uns auch hierüber Auskunft. Da unter seinen Mitgliedern eine Fülle verschiedener Forderungen in der Exspektanzenfrage aufgetaucht war, so weiß sich der Ausschuß nicht anders zu helfen, als die einzelnen Ansichten, übersichtlich geordnet, mitzuteilen. Man kann diese Ansichten in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe ist für *bloße Einschränkung,* nicht Aufhebung der Exspektanzen. Wie diese Einschränkung vorzunehmen sei, darüber liegen wiederum drei verschiedene Anträge vor: die einen wünschen, daß in Zukunft ein vakantes Benefiz nur während sechs Monaten des Jahres (Januar, März, Mai, Juli usw.) auf Grund einer Exspektanz erlangt werden könne; in den anderen sechs Monaten (Februar, April, Juni usw.) sollen Anwartschaften unwirksam sein. Auch sollen an einer Kirche nicht mehr als drei Anwärter zugelassen werden, es seien denn Graduierte [187]). Andere suchen diese Einschränkung dadurch zu erreichen, daß die alte Klausel „si pro alio sub tali forma non scripserimus" wieder eingeführt werde [188]). Wieder andere dadurch, daß An-

---

[186]) Vergl. o. S. 168.

[187]) C B I 233 (1), (4).

[188]) C B I 234 (9). (Die Klausel ist dem corpus juris entnommen: Decret. I tit. 3 de rescriptis cap 39 „Litteris apostolicis". Sie war längst außer

wartschaften in Zukunft nur noch an Magister, Doktoren und Lizentiaten und an gewisse Beamte der Kurie gewährt werden [189]).

Soweit die erste Gruppe. Eine zweite Gruppe geht nur scheinbar radikaler vor: sie will alle Exspektanzen abschaffen; aber dem Papst soll das Verfügungsrecht über nicht-elektive Benefizien während sechs Monaten des Jahres bleiben; nur soll die Besetzung nicht auf dem Wege der Exspektanz erfolgen, sondern der Papst muß sich mit einem „mandatum de providendo", einer Anweisung auf ein bestimmtes, schon vakantes Benefiz, an den Ordinarius wenden, der dann seinerseits dieses Benefiz dem Befehl gemäß verleihen muß [190]). Da dies aber wegen der abzuwartenden Vakanz der Benefizien für den Papst mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so wollen andere Vertreter dieser Gruppe, der Papst solle sein mandatum de providendo nicht auf ein schon vakantes, sondern auf das nächste vakant werdende Benefiz erteilen und damit wären wir bei einer Ansicht angelangt, die sich von der ersten Ansicht der Gruppe I nur rein formal unterscheidet: dort behält der Papst während sechs Monaten die Verfügung über Benefizien durch Exspektanzen, hier durch mandatum de providendo auf das nächste vakant werdende Benefiz. Es ist dieselbe Sache bei anderen Namen genannt [191]).

Entschieden radikal aber geht eine dritte Gruppe vor: alle Exspektanzen sollen abgeschafft, die Benefizien durch die Ordinarien verliehen werden; wobei die Eigenschaften der Benefizianden noch festzustellen seien. Damit aber der

---

Gebrauch gekommen). Auch die deutsche Nation vertritt diese Ansicht, vergl. ihre Anträge vom Februar 1433 C B I 198 f. (9) u. (10). Die Deutschen wiederholen damit nur alte Konstanzer Forderungen, v. d. Hardt I 1001.

[189]) C B I 234 (10). Zu dieser gemäßigten Gruppe gehört auch der anonyme Antrag betr. die Exspektanzen, Cod. Cus. 168 fol. 101 a, der wahrscheinlich aus der 1. Hälfte des Jahres 1433 stammt. Der Verfasser fordert Einschränkung der Exspektanzen unter anderem dadurch, daß Papst und Ordinarien entweder nach turnus fixus oder nach turnus errans (vergl. Hinschius II 139 f.) bei der Verfügung über Benefizien abwechseln, ferner dadurch, daß nie mehr als ein Anwärter sich bei einem Ordinarius aufhalten darf.

[190]) C B I 234 (11).

[191]) Ein Umstand, den auch der Berichterstatter des Ausschusses feststellt C B I 234 (12).

Papst zum öffentlichen Wohl ausgezeichnete Männer und kuriale Beamte versorgen könne, soll ihm das Konzil an jeder Dom- und Stiftskirche eine genau zu bezeichnende Dignität und eine Präbende reservieren, und zwar die Präbende des jeweils ältesten Kanonikers nach ihrer Vakanz, aber nur einmal für die Regierungszeit eines Papstes [192]). Das war alles, was dem Papst noch an Verfügung über die Benefizien bleiben sollte.

Der Gesamteindruck aber, den man aus diesem Bericht des 24er Ausschusses erhält, ist der: ein großes Durcheinander der Meinungen herrscht noch in der Frage der Exspektanzen, ebenso wie in der anderen der Vorrechte der Gelehrten. Eine Erledigung dieser Fragen stand also vorläufig noch in weiter Ferne.

Und nun ist es klar, warum das Dekret über die Abschaffung der Reservationen solange auf sich warten läßt: man war sich zwar darüber einig, daß die bisher üblichen päpstlichen Reservationen (mit Ausnahme der des Corpus juris) fallen müßten; aber die Gegenseite des Problems, die Frage was mit den freigewordenen Benefizien zu geschehen habe, wie weit die Abfindung des Papstes, die Wünsche der Graduierten zu berücksichtigen seien, war noch keineswegs gelöst.

Nun erklärt es sich auch, warum die Protokolle aus den Jahren 1434 und 1435 weder über Reservationen, noch über Exspektanzen und Vorrechte der Graduierten etwas meldeten. Beratungen in den Deputationen waren eben noch gar nicht möglich, da die Grundlage dazu fehlte: einheitlich geformte Anträge von Seiten der Ausschüsse.

---

[192]) C B I 234 f. (13). Zu dieser radikalen Gruppe gehört auch der B. v. Lübeck in seiner Denkschrift v. J. 1433. Seine Forderung (Cod. cus. 168, fol. 204 b): Provideatur igitur quod huiusmodi gracie apostolice de cetero non concedantur, ut ordinarii collatores beneficiorum antiquo suo jure amodo non priventur. Nun meint er zwar: wenn dies nicht erreicht werden könnte, so sollten wenigstens die Kanonikate, Dignitäten und Ämter an Dom- u. Stiftskirchen der Verfügung der Ordinarien bleiben, Exspektanzen hier nur für Magister u. Doktoren der Theologie; für die übrigen Benefizien (beneficia simplicia): entweder Besetzung ganz durch die Ordinarien oder zum mindesten mit Monatswechsel unter Ausschluß der Benifizien mit unter 24 Pf. Wert, die ganz von Exspektanzen zu befreien sind. Aber sein oberstes Ziel bleibt doch: völlige Abschaffung der Exspektanzen; daher der Schlußsatz seiner diesbezüglichen Ausführungen: Justius tamen foret expectativas gracias penitus non concedi.

Wahrscheinlich aus dem Jahre 1435 besitzen wir einen Antrag der 12 Männer [193]), der aufs neue zeigt, wie schwierig es war, in der Frage der Vorrechte der Gelehrten eine allseitig befriedigende Lösung zu finden.

Alle Dignitäten an Dom- und Stiftskirchen, alle Präbenden an Kathedralkirchen und solchen Kollegiatkirchen, die über mindestens 20 Pfründen verfügen, bleiben ausschließlich den Graduierten vorbehalten, ebenso alle Pfarrkirchen mit größerem Volk. Die verschiedenen Grade der Gelehrsamkeit sollen auf die Dignitäten und Pfründen der verschiedenen Kirchen verteilt werden, bis herab zu den Magistern in artibus und den Bakkalarien der Rechte. Daneben sind „einige" dafür, daß die Adligen verschiedener Abstufungen den Graduierten gleichgestellt werden. Aus der Art der Erwähnung aber geht hervor, daß dies die Meinung einer Minorität des Ausschusses ist, die nur nebenbei vermerkt wird. Die übrigen nicht Graduierten bleiben angewiesen auf die Präbenden der Kollegiatkirchen mit weniger als 20 Pfründen und auf die kleineren Pfarrkirchen [194]).

Bezeichnend in diesen Vorschlägen ist die Art, wie man die Adligen allenfalls auf gleiche Stufe stellen will mit den Graduierten. Das ganze Standesbewußtsein des damaligen Gelehrten kommt hier charakteristisch zum Ausdruck [195]). Die Ansprüche der Gelehrten können kein Maß mehr finden. Noch 1433 hatte man sich mit den höheren Dignitäten, Pfarrkirchen und dem Vorzugsrecht auf den 3. und 4. Teil der Dom- und Stiftspfründen begnügen wollen. Jetzt, 1435, fordert man einfach alle Dignitäten und die meisten Dom- und Stiftspfründen und überlegt sich nur noch, ob man die Adligen daneben auch zulassen solle.

---

[193]) C B I 236 ff. zur Datierung vergl. C B I 115.

[194]) C B I 239 f. (20)—(26).

[195]) Bezeichnende Äußerungen darüber schon in Konstanz, vergl. v. d. Hardt I 640: Gradus etiam doctoratus vel licenciae in sacra pagina ... pro quacumque nobilitate reputentur. Solche Wünsche waren in Konstanz nicht verwirklicht worden; das deutsche Konkordat, das allein die Rechte der Gelehrten erwähnt, hatte ausdrücklich nur adlige Graduierte an Adelsstiftern zugelassen, v. d. Hardt I 1062. Dasselbe Standesbewußtsein in den Basler Denkschriften; Andreas v. Escobar C B I 225, vergl. o. S. 156; Ergänzungs-Antrag zum Wahldekret, vergl. o. S. 167.

Da aber die Forderungen der Gelehrten so gewachsen waren, so konnte der Antrag des 12-Männerkollegs von 1435 die Beratungen über die Frage nicht fördern. Der Anstoß ging vielmehr von einer anderen Seite aus:

Am 10. Januar 1436 erscheinen in der deputatio pro communibus Anträge der Reformdeputation und Cesarinis betreffend Exspektanzen und anderes. Die Anträge werden von der Deputation angenommen und sogleich eine Kommission gebildet, um auf Grund dieser eine Fassung des Dekrets zu entwerfen. Zwar macht sich sofort das alte Hindernis wieder geltend: ein Gesandter der Universität Paris tritt mit dem Gesuch auf, man möge bei Behandlung von Anträgen über die Kollationsfrage Rücksicht auf die Universität nehmen [196]).

Immerhin, man hat jetzt eine feste Grundlage für weitere Beratungen gewonnen; man hat sogar schon die Abfassung des Dekrets in Aussicht genommen, kann also auf eine Erledigung der Materie in absehbarer Zeit hoffen.

Und bald darauf, am 6. Februar 1436 erscheint ganz unvermittelt jener Antrag Cesarinis über die Abschaffung der Reservationen, der glattweg angenommen und im April 1436 als Dekret publiziert wird [197]).

Der Zusammenhang ist deutlich genug: die Dekrete über die Reform der Kurie stehen kurz vor ihrer Erledigung; da die Abschaffung der Reservationen in gewissem Sinne dazu gehört, so beschließt man, sie mit diesen gemeinsam zu dekretieren. Man kann sich das jetzt erlauben, obwohl das Dekret über die Abschaffung der Reservationen rein negativen Charakter tragen muß; denn man hat begründete Hoffnung, daß der positive Teil der Frage (Neuregelung der Benefizienverleihung mit Abfindung des Papstes und Vorrechte der Graduierten) in Bälde mit dem Exspektanzendekret nachfolgen werde.

Und bestätigend dazu sehen wir nicht allzu lange darauf Beratungen über das Exspektanzendekret und seine Zutaten einsetzen, mit einer Lebhaftigkeit, die bisher noch nicht dage-

---

[196]) C B IV 10.

[197]) Vergl. o. S. 184.

wesen ist. Wiederholt drängt man die Kommission von Januar 1436 auf Abschluß ihrer Beratungen [198]).

Freilich ist es leicht zu begreifen, daß die Kommission trotzdem nicht fertig wird und so die auf sie gesetzten Hoffnungen enttäuscht. Waren ihr doch in der kurzen Zeit vom 7. Mai bis 22. Juni 1436 zweimal neue Anträge zur Beratung überwiesen worden [199]). Daneben beraten die Deputationen selbst über weitere Anträge, die ihnen zugegangen sind [200]). Kurz, es macht alles den Eindruck, als ob man so schnell wie möglich mit der Materie fertig werden wollte, als ob sich aber immer wieder neue Schwierigkeiten in Form neuer Anträge der endgültigen Lösung der Frage in den Weg stellten.

Und das bleibt so für den Rest des Jahres 1436. Wiederholtes Drängen der Kommission [201]), wiederholt neue Anträge an die Deputationen [202]).

Inzwischen scheint sich die Lage doch etwas vereinfacht zu haben. Wenigstens meldet uns Joh. v. Segovia für den Herbst 1436 [203]), es sei sich fast alles darüber einig gewesen, daß die Exspektanzen für immer abzuschaffen seien. Im Jahre 1433 hatte eine Gruppe des 24er Ausschusses noch die Meinung vertreten, die Exspektanzen seien nur einzuschränken, sollten während sechs Monaten des Jahres ihre Wirksamkeit behalten. Diese Ansicht also ist jetzt ausgeschaltet, die radikalere hat die Oberhand gewonnen. Aber in welchem Maß die Ordinarien bei der Verleihung der Benefizien die Graduierten zu berücksichtigen hätten, darüber herrschen noch Meinungsverschiedenheiten; darüber finden — so der Basler Chronist — häufige Zusammenkünfte der Väter statt, auch nach Nationen.

---

[198]) So am 7. Mai 1436 die deputatio pro communibus, C B IV 127; am 12. Juni neue Ausschußmitglieder, C B IV 172. So am 20. Juni 1436 die deputatio pro communibus, C B IV 181/82, am 22. Juni die Generalkongregation, C B IV 184/85.

[199]) Am 26. Mai, C B IV 154; am 20. Juni, C B IV 181.

[200]) Die deputatio pro communibus am 4. Juni 1436; C B IV 164, am 12. Juni 1436, C B IV 172.

[201]) C B IV 217, 236, 280.

[202]) So am 11., 12. und 13. September 1436, C B IV 265. So am 1. Oktober 1436, C B IV 288.

[203]) M C II 901/02.

Die Universitäten selbst machen nach wie vor eifrig ihre Ansprüche geltend. Sie reichen, Anfang Oktober, voran die Universität Paris, gewisse Kapitel über die erforderlichen Eigenschaften der Benefizianden ein und fordern Berücksichtigung dieser Kapitel, bevor man über die Exspektanzen weiter berate [204]).

Alle diese Anstrengungen des Jahres 1436 bleiben ergebnislos; die Frage der Exspektanzen und was mit ihr zusammenhing, mußte unerledigt ins Jahr 1437 hinübergenommen werden. Hier aber mußte sie bald in den Hintergrund treten. Waren doch alle Kräfte des Konzils in dieser Zeit mit anderen Dingen beschäftigt. Zunächst entbrannte ein heftiger Kampf um die Dekretierung der Verlegung des Konzils und führte zur Spaltung der Synode. Dann, im Spätjahr 1437, der neue offene Bruch mit Eugen, veranlaßt durch seinen Versuch, das Konzil nach Ferrara zu verlegen. Zu allem hin fehlen noch die Protokolle für dieses Jahr, und wir sind auf ein paar spärliche Notizen des Joh. von Segovia angewiesen, aus denen wir nur entnehmen können, daß die Beratungen über unsere Frage auch in diesem Jahr nicht einschliefen [205]).

Erst Januar 1438 gelingt es den gemeinsamen Anstrengungen der Franzosen und Deutschen, die letzten Bedenken gegen die Abschaffung der Exspektanzen zu überwinden, so daß das Dekret zusammen mit der Suspension Eugens am 24. Januar 1438 publiziert werden kann [206]).

Franzosen und Deutsche also, die radikalsten Gegner der Kurie in der Frage der Benefizienverleihung, bringen auch den letzten Teil dieser Frage zur Erledigung. Dementsprechend ist auch das Dekret vom 24. Januar ausgefallen:

Der Papst darf in Zukunft keinerlei Exspektanzen mehr gewähren; die schon gewährten werden für null und nichtig erklärt. Alle Partikularreservationen sind in Zukunft ungültig [207]).

---

[204]) Am 1. Oktober 1436 in der deputatio pro communibus, C B IV 288. Am 5. Oktober 1436 in der Generalkongregation, C B IV 290.

[205]) März 1437, M C II 942; 8. Mai 1437, M C II 972.

[206]) M C III 18/19, 21 ff.

[207]) Eine Wiederholung aus dem Dekret vom 24. März 1436, vergl. M C II 856.

Darauf die Abfindung des Papstes: er behält nur das Verfügungsrecht über ein bezw. zwei Benefizien an Kirchen mit 10—50 bezw. 50 und mehr Benefizien. Zwei *Präbenden* aber darf der Papst an ein und derselben Kirche nicht verleihen, damit die (später erwähnten) Bestimmungen zu Gunsten der Graduierten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Außerdem darf der Papst „per prevencionem" Benefizien verleihen, indem er also dem ordentlichen Kollator zuvorkommt. Was die übrigen Benefizien anbelangt, so muß das Dekret über die Reservationen und die anderen Dekrete der Synode in Kraft bleiben.

Im übrigen geht das gesamte Recht der Benefizienverleihung auf die Ordinarien über, die nun ausführliche Regeln darüber erhalten, wie sie bei der Ausübung dieses Rechts die Graduierten zu berücksichtigen haben[208]).

Also: eine Abschaffung aller Exspektanzen und eine Abfindung des Papstes dadurch, daß man ihm nachträglich die Reservation einiger Benefizien erlaubt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß man damit eine Ausnahme von den Dekreten des Konzils, namentlich dem über die Reservationen, statuiere.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den Meinungen, die 1433 im 24er-Ausschuß laut geworden waren, so läßt sich mit Leichtigkeit eines feststellen: sie stehen der radikalsten Ansicht, die damals geäußert wurde, weitaus am nächsten[209]). Keine Spur ist zurückgeblieben von jener Mäßigung, die damals dem Papst während des halben Jahres ein Verfügungsrecht über die Benefizien einräumen wollte; was damals nur von einem Bruchteil des Ausschusses vertreten wurde, das hat sich jetzt die ganze Synode zu eigen gemacht: die Kollation der Kirchenstellen von Rom aus muß auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Väter waren sich der Schärfe ihres Dekrets wohl bewußt. Noch im letzten Augenblick regten sich lebhafte Bedenken gegen eine so weitgehende Beseitigung der Exspektanzen, von einer Seite, die man sonst nicht als papstfreundlich bezeichnen kann[210]). Der römischen Kirche — so wandte

[208]) M C III 23.

[209]) Vergl. o. S. 189 f. C B I 234 f. (13).

[210]) „multi, quibus placebat suspensionis decretum", sagt Joh. von Segovia, M C III 18, von den Vertretern dieser Ansicht.

man ein — ein Privileg wie das der Anwartschaften zu entziehen, bedeute einen Verfall in Häresie. Aber der Gegenpartei, hauptsächlich Deutschen und Franzosen, war es gelungen, diese Bedenken zum Schweigen zu bringen und den radikalen Tendenzen zum Siege zu verhelfen.

Dieser Umstand ist lehrreich, wenn man zum Vergleich die früheren Dekrete über die Frage der Benefizienverleihung heranzieht: 1433, bei der Wiederherstellung des kanonischen Wahlrechts, hatte man dem Papst noch ausdrücklich erlaubt, sich aus gewichtigen Gründen über die Bestimmungen dieses Dekrets hinwegzusetzen.

Bald hatte man gemerkt, daß eine solche Mäßigung Eugen gegenüber bei seinem Mangel an gutem Willen unangebracht war; und so hatte man März 1436 die Ausnahmeerlaubnis von 1433 auf ein Minimum beschränkt. Aber das gleichzeitige Dekret über die Abschaffung der Reservationen hat gezeigt, daß man immer noch in seinen Reformmaßnahmen die Mitte einhielt, nicht mehr strich, als nach der öffentlichen Meinung der damaligen Kirche recht und billig war. 1438 ist das Dekret über die Exspektanzen selbst heftigen Gegnern des Papstes zu scharf. Aber der zweite Kampf mit Eugen ist inzwischen entbrannt; die Erbitterung gegen ihn ist so groß geworden, daß man alle Bedenken gegen das neue Reformdekret zurückstellt.

Ein ständiges Zunehmen also der radikalen Tendenzen, das uns zeigt, wie diese Dekrete, die doch allgemeine Gesetze der Kirche sein und für alle Zeiten gelten sollten, unmittelbar verwurzelt sind in der Geschichte des Konzils.

Wie aber war es mit den Vorrechten der Graduierten gegangen? Ein Anhang zum Dekret vom 24. Januar 1438 beschäftigt sich ausschließlich mit dieser Frage[211]). Er bestimmt zunächst, daß die alte Vorschrift, wonach jede Metropolitankirche einen „theologus" zur Unterweisung der Geistlichen anstellen müsse, auch auf die Kathedralkirchen ausgedehnt werde[212]). Jeder zuständige Ordinarius muß einen Magister, Lizentiaten oder baccalareus formatus der Theo-

[211]) M C III 24 f.

[212]) Die Vorschrift stammt vom 4. Laterankonzil 1215. Vergl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche (1913) S. 149.

logie mit diesem Amt betrauen und mit Kanonikat und Pfründe versorgen. Daneben soll der dritte Teil der Präbenden jeder Kathedral- und Kollegiatkirche mit Graduierten besetzt werden, worauf die in Betracht kommenden Grade der Gelehrsamkeit aufgezählt werden mit genauer Angabe der erforderlichen Studienzeit. Adlige haben vor Nichtadligen nur den Vorzug der kürzeren Studienzeit. Was die Dignitäten anbelangt, so werden die Ordinarien nur ermahnt, auf die Graduierten der Theologie Rücksicht zu nehmen; nur nicht-elektive Dignitäten, Personate usw. unterliegen der obigen Ordnung. Ferner erhalten die Graduierten das Vorrecht auf die Pfarrkirchen in Städten und ummauerten Dörfern.

Damit die Graduierten zu ihrem Pfründenanteil gelangen können, müssen sie sich jedes Jahr zur Zeit der Fasten bei den kollationsberechtigten Ordinarien vormerken. Haben sich keine Graduierten gemeldet, so darf der Ordinarius anderweitig über seine vakanten Pfründen verfügen. Ordinarien, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, werden von den Provinzialkonzilien bestraft.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den mannigfaltigen Wünschen, die im Laufe der Zeit laut geworden waren, so ergibt sich ohne weiteres: man hatte weniger erreicht, als zu irgend einer Zeit gefordert worden war. Neben einem mehr oder weniger großen Teil der Präbenden hatte man zum mindesten die höheren Dignitäten an Dom- und Stiftskirchen den Graduierten vorbehalten wollen. Das Dekret der 31. Session aber bestimmt nur ein Vorzugsrecht auf den dritten Teil der Präbenden und auf die größeren Pfarrkirchen.

Wie es aber kam, daß die Gelehrten ihre hohen Ansprüche nur in so unbefriedigender Weise durchgesetzt hatten, das erklärt sich, wenn man das Dekret der 31. Session bestimmen hört: Wenn die Doktoren und Prälaten einer Nation in Zukunft andere Qualifikationen festzulegen für gut hielten, so soll alles, was sie ausgemacht und in einer Generalkongregation zum Beschluß gebracht haben, Rechtskraft besitzen, wie wenn es im Dekret selbst ausgedrückt worden wäre [213]).

Es scheint also ähnlich gegangen zu sein, wie in Konstanz: die Prälaten und Universitäten der einzelnen Nationen

[213]) MC III 23.

konnten nicht einig werden. So gibt man schließlich das Dekret heraus mit einem bloß vorläufigen Anhang über die Vorrechte der Graduierten und überläßt weitere Entscheidungen in dieser Frage den Beratungen der einzelnen Nationen.

Dieselbe Frage also, die die Beratungen endlos hinausgezogen hatte, die seit Herbst 1436 das einzige Hindernis für die Erledigung des Dekrets war, konnte noch 1438 nicht endgültig entschieden werden. Kein Wunder: hatten doch die Gelehrten Ansprüche geltend gemacht, die den Widerstand der Ordinarien herausfordern mußten, wenn sie sich nicht bei der Verfügung über ihre Benefizien völlig die Hände binden lassen wollten.

2. Kapitel. Annatendekret und Entschädigungsfrage.

I. Konstanz.

Mit gutem Grunde hatten die Päpste des 14. Jahrhunderts allmählich fast die gesamte Besetzung der Kirchenstellen in ihre Hand genommen. Waren doch die früheren Einnahmen der Kurie aus dem Kirchenstaat, den Lehenszinsen Englands und anderer Reiche im Laufe der Zeit illusorisch geworden. Wollte man nicht auf jede großzügige Politik verzichten, so galt es, neue Einnahmequellen zu schaffen. Dazu aber sollte die nach Lehensrecht gehandhabte Verleihung der Benefizien dienen; Annaten und Servitien, die Abgaben für die Belehnung mit niederen bezw. höheren Kirchenstellen aus den Einkünften des ersten Jahres, sollten der Kurie die nötigen Geldmittel zuführen. Der Fiskalismus und Zentralismus der Kurie hingen aufs engste zusammen.

Auf der anderen Seite ist es ebenso natürlich, daß sich die Kritik an dem herrschenden System, einmal erwacht, mit gleicher Schärfe gegen das fiskalische wie gegen das zentralistische Regiment der Päpste richten mußte. Man kannte den Zusammenhang zwischen diesen beiden Dingen recht gut. Diese Art — so meinen die Squalores curiae Romanae — durch Annaten, Servitien usw. die Einkünfte der Benefizien einzuziehen, hätten weder die Kirchenväter noch das alte Recht gekannt; es sei vielmehr eine Erfindung, die der Usur-

pation der Benefizienverleihung gefolgt sei [214]). Die Zahlung aber dieser Abgaben gilt nach demselben Traktat schlechtweg als Simonie: Der Papst und alle, die solche Geschäfte betreiben, alle Beamten der Kurie, welche bei einer derartigen Verleihung der Benefizien Dienste leisten, befinden sich im Zustand der Verdammnis [215]).

Angesichts einer solchen Erbitterung gegen das bestehende Abgabensystem ist es begreiflich, daß man sehr bald an seine Reform heranging. Schon das Konzil von Pisa hatte sich mit dieser Aufgabe beschäftigt: der neu gewählte Papst, Alexander V., mußte in der 22. Session (27. Juli 1409) auf alle rückständigen Servitien bis zur Zeit seiner Wahl verzichten [216]).

Weiter kam man nicht. Bald darauf (7. August 1409) wurde das Konzil geschlossen, und die Reformliteratur konnte nach wie vor das Unwesen der Annaten brandmarken und nach Abhilfe rufen. Das tat sie denn auch in reichem Maße. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: die „capita agendorum", eine der Denkschriften des Konstanzer Konzils, fordern kurzweg Abschaffung sämtlicher Annaten. Denn Kirchen und Klöster würden durch diese Abgaben zerstört, sie bedeuten eine Gefahr für das Heil der Seelen [217]).

Die Franzosen zeigen sich auch in dieser Frage als die radikalsten Gegner der Kurie. Im November 1415 stellt diese Nation einen Antrag, wonach alle Annaten, Servitien und was damit zusammenhängt für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft abzuschaffen seien [218]).

Sehr bescheiden sieht das Ergebnis der Konstanzer Beratungen in der Annatenfrage aus, wenn man es mit solchen Forderungen vergleicht.

---

[214]) Squalores curiae Romanae, Fasciculus II 601.

[215]) l. c. 591. Ebenso Speculum aureum, l. c. 94.

[216]) v. d. Hardt II 156.

[217]) v. d. Hardt I 518.

[218]) 2. November 1415, Beschluß der französischen Nation, quod dictae vacantiae et servitia communia et alia inde secuta, tanquam indebita tollantur tam de praeterito quam de praesenti et futuro temporibus. Bourgeois du Chastenet, Nouvelle histoire du concile de Constance (1718) S. 427. Es werden Gesandte bestimmt „ad eundum ad alias Nationes ut velint concurrere cum dicta Natione Gallicana super conclusione vacanciarum"... ibid. S. 435.

Das deutsche Konkordat von 1418 bestimmt als abgabenpflichtig alle Kathedralkirchen und Männerklöster, sowie die kirchlichen Ämter, die an der Kurie bestätigt oder verliehen werden. Sie zahlen die Servitien und Annaten nach der Taxe der Kurie, die, wenn nötig, ermäßigt werden solle. Der Zahlungsmodus ist für die Servitien nach Verlauf des ersten und zweiten Jahres je eine Hälfte, für die Annaten der ganze Betrag im Laufe des ersten Jahres. Befreit von diesen Abgaben bleiben die Nonnenklöster und die Benefizien mit unter 24 fl. Wert. Bei zwei- und mehrmaliger Vakanz in einem Jahr sollen Annaten und Servitien nur einmal bezahlt werden [219]).

Von einer Beseitigung der verhaßten Abgaben also ist keine Rede. Man begnügt sich damit, festzustellen, wer zu bezahlen habe und wie dies geschehen soll. Somit könnte man von dem Sieg einer gemäßigteren Richtung reden, wenn das deutsche Konkordat nicht noch eine wichtige Klausel enthielte:

Nur auf fünf Jahre vom Ende des Konzils ab gerechnet, sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen gelten und nur dann, wenn das „Patrimonium Petri" in dieser Zeit nicht wiederhergestellt werden sollte.

Etwas mehr erreichten die Franzosen: Martin V. verspricht, sich für die nächsten fünf Jahre — auch die französische Nation hat das Provisorium durchgesetzt — in Anbetracht der elenden Lage Frankreichs mit den halben Servitien zu begnügen, zahlbar in zwei Raten nach je acht Monaten. Auch die Annaten sollen nach einer gemäßigten Taxe eingezogen werden, in zwei Raten von je sechs Monaten. Die Benefizien mit unter 24 fl. Wert bleiben — wie im deutschen Konkordat — von den Annaten frei [220]).

Doch was bedeuten all diese Errungenschaften im Vergleich zu den Wünschen, mit denen man zum Konzil gekommen war! Ein vollständiges Aufhören aller Abgaben an die Kurie für Verleihung von Benefizien hatte man gewünscht; nicht viel mehr als eine weniger beschwerliche Art der bisherigen Steuerzahlungen hatte man erreicht. Die Annaten

[219]) v. d. Hardt I 1062 ff.

[220]) v. d. Hardt IV 1572 ff.

mußten so die brennendste Frage einer künftigen Kirchenreform bleiben.

Was aber waren die Ursachen dieses völligen Scheiterns der ursprünglichen Absichten? Ein Grund ist die Uneinigkeit der Nationen in dieser Frage. Als sich die Franzosen Ende 1415 mit ihrem Antrag auf Beseitigung aller Annaten und Servitien an die übrigen Nationen um Zustimmung wandten, hatten sie eine volle Enttäuschung erlebt. Die Italiener erklärten, in dieser Sache entgegengesetzter Meinung zu sein, Deutsche und Engländer, über die Materie noch nicht beraten zu haben [221]). Das ist für die Italiener und Engländer leicht zu begreifen. In den meisten italienischen Staaten, sowohl wie in England ist der Klerus durch die staatliche Gesetzgebung gegen den römischen Steuerdruck geschützt, diese beiden Nationen haben also keine Veranlassung, an den bestehenden Zuständen etwas zu ändern [222]).

Bei den Deutschen aber lagen die Dinge doch anders: der deutsche Klerus hatte wie der französische unter Annaten und Servitien zu leiden. Was also bewog diese Nation, sich nicht sofort den französischen Forderungen anzuschließen?

Die Antwort kann man aus den deutschen Vorschlägen vom Januar 1418 entnehmen. Nur auf fünf Jahre, so hatte es dort geheißen, sollen dem Papst noch Annaten und Servitien gezahlt werden, und nur dann, wenn der Kirchenstaat in dieser Zeit nicht wiederhergestellt werden sollte.

Wir ergänzen: wird also der Kirchenstaat wiederhergestellt, so hören ohne weiteres alle Annatenzahlungen auf. Dann muß sich der Papst für den Ausfall der Annaten durch die Einnahmen aus dem Kirchenstaat entschädigen. Und nun ist leicht zu erraten, warum das Ergebnis in der Annatenfrage so kläglich ausfiel: der Kirchenstaat befand sich damals im Zustand völliger Verwahrlosung. Einnahmen von dieser Seite waren für die Kurie in der nächsten Zeit nicht zu erhoffen. Solange diese Einnahme aber verschlossen blieb, war eine hinreichende Entschädigung nicht zu finden, und so wäre eine Abschaffung der Annaten fürs erste einfach undurchführbar

---

[221]) Bourgeois du Chastenet 436.

[222]) Daher fehlt auch im englischen Konkordat jede Erwähnung der Annatenfrage.

gewesen[223]). So muß man sich wohl oder übel damit ababfinden, dem Papst vorläufig weitere Steuerzahlungen zu bewilligen.

Die Unmöglichkeit also, eine geeignete Entschädigung zu finden, hat in Konstanz ebensosehr wie die nationalen Gegensätze die hochgespannten Absichten in der Annatenfrage zum Scheitern gebracht.

II. Siena.

Fünf Jahre später, als das Konzil von Siena zusammentrat, hatte sich die Lage wesentlich verändert. Der klugen Politik Martins V. war es gelungen, die päpstliche Herrschaft und ruhige Verhältnisse im Kirchenstaat wiederherzustellen[224]). Damit ist der Kurie eine alte, lange Zeit versiegte Einnahmequelle wieder eröffnet. Mochte man sich nun auch darüber klar sein, daß diese Einnahme allein für den Unterhalt von Papst und Kardinälen nicht ausreichen würde, so blieb doch eines sicher: die Frage der Abschaffung der Annaten war jetzt wenigstens diskutabel geworden. Forderte man jetzt diese Abschaffung, so konnte man sich anders als in Konstanz gegen den Vorwurf verteidigen, den finanziellen Ruin der Kurie herbeizuführen. Man brauchte nicht mehr zu befürchten, daß selbst Gegner der Annaten, wie die Deutschen, Beratungen über diesen Punkt einfach zurückstellen würden.

Wiederum waren es die Franzosen, die das Thema der Annaten zur Sprache brachten. Ihre Anträge von Ende 1423 forderten die Wiederherstellung der Rechte und Freiheiten jeder Nation, d. h. die Abschaffung aller Annaten und Servitien[225]). Neu gegenüber Konstanz war diesmal, daß man auch auf die Entschädigungsfrage eingehen konnte. Die Einkünfte des Kirchenstaates sollen gemäß einer Konstitution

---

[223]) Selbst bei den Franzosen war diese Einsicht vorhanden, wie die zahlreichen Proteste gegen den radikalen Beschluß dieser Nation vom 2. November 1415 zeigen, Bourgeois 427 ff. Besonders deutlich l. c. 433: stantibus rebus prout sunt, non possit (sc. papa) commode sustentare sine hujusmodi vacanciis, nisi aliunde sibi provideretur; attento praesertim, quod ... patrimonium ecclesiae totaliter est collapsum et Camera apostolica funditus exinanita ... Ebenso l. c. 438.

[224]) Vergl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom i. M. A, VII 10 ff.

[225]) M C I 32/33.

Nikolaus IV. zwischen Papst und Kardinalkolleg geteilt werden[226]). Die Kardinäle wenigstens hielt man damit für ausreichend entschädigt.

Es wurde schon erzählt, wie das vorschnelle Ende des Konzils die Absichten der Franzosen zum Scheitern brachte, wie sich diese Nation damit begnügen mußte, ihren Standpunkt in einem praktisch wertlosen Protest zu wahren[227]). Das Konzil von Siena ist auch in der Frage der Annaten völlig ergebnislos geblieben.

III. Basel.

A. Bis zum 9. Juni 1435.

Aber den revolutionären Tendenzen gegenüber hielt es die Kurie jetzt selbst für angebracht, an eine Reform der am meisten bekämpften Mißstände heranzugehen. Der Entwurf, den eine Kardinalskommission auf Geheiß Martins V. kurz vor Beginn des Konzils ausarbeitete, beschäftigt sich auch mit der Frage der Vakanzabgaben.

Zunächst soll dafür gesorgt werden, daß die Art der Zahlung dieser Abgaben weniger beschwerlich sei. Für Servitien soll der in Konstanz festgesetzte zweijährige Termin eingehalten werden[228]); Annaten sollen nicht mehr vor erlangtem Besitz des verliehenen Benefiziums, sondern erst im Jahre darauf gezahlt werden müssen[229]). Auch in Italien sollen, wie bei den übrigen Nationen, die Benefizien mit unter 24 fl. Wert annatenfrei sein[230]). Für Konsekration und Verleihung des Palliums sollen in Zukunft nur noch die Materialunkosten ersetzt, nichts weiter gefordert werden dürfen[231]). Daneben wird eine Reihe von Einzelmaßnahmen gegen Simonie bei der Verleihung von Benefizien an der Kurie vorgeschlagen[232]).

---

[226]) M C I 34. Gemeint ist die Konstitution Nikolaus IV. vom Jahre 1289, vergl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 214.

[227]) Vergl. o. S. 152 f.

[228]) C B I 173 (21).

[229]) C B I 175 (a). Dasselbe Thema, Linderung in der Bezahlung der Vakanzabgaben, berühren die Punkte (b), (c), (e).

[230]) C B I 175 (f). Dazu l. c. 176 (g), 180 (44).

[231]) C B I 168 (13).

[232]) C B I 169.

Mit einer Reihe von kleinen Mitteln also will man die wachsende Unzufriedenheit besänftigen [233]). Nur die Mißbräuche bei der Erhebung der Annaten sind abzustellen, an den Vakanzabgaben selbst soll im großen ganzen nichts geändert werden.

Doch die reformbedachten Kardinäle scheinen an den Erfolg dieser Mittel selbst nicht recht geglaubt zu haben. So wagen sie, im Widerspruch zu allem bisher Bemerkten, eine Reihe anderer Vorschläge:

Wenn eine andere Art gefunden werden könnte, den Unterhalt des Papstes und der Kardinäle zu bestreiten, so wäre es doch angebracht, von der Eintreibung der Vakanzabgaben ganz abzusehen; denn durch sie werde Ärgernis in der Kirche erregt; vieles habe man darüber schon in Konstanz gehört, und, falls man nicht Abhilfe schaffe, so werde man vielleicht noch Ärgeres hören müssen. Als Entschädigung freilich für den Ausfall der Annaten weiß man vorläufig nur vorzuschlagen: die Einkünfte des Kirchenstaates, die nicht mehr entfremdet und gemäß der Konstitution Nikolaus IV. zwischen Papst und Kardinälen geteilt werden sollen. Dann würden sich die Kardinäle mit Eifer der Pflege dieser Einnahmequellen widmen, erhöhte Einkünfte wären die Folge, und so könne das Kollegium daraus wenigstens einen großen Teil seines Unterhaltes bestreiten [234]).

Es ist deutlich genug: in Anbetracht der wachsenden Unzufriedenheit fängt man an zu erwägen, ob es nicht doch besser wäre, auf die verhaßten Abgaben ganz zu verzichten, obwohl man als Ersatz nur dürftige Dinge vorzuschlagen weiß.

Schon vor dem Konzil von Siena hatten sich die mit der Reformfrage beauftragten Kardinäle mit diesen Vorschlägen hervorgetraut; Martin V. hatte sie zurückgewiesen [235]). Sieben Jahre später bringt die neue Reformkommission trotzdem dieselben Gedanken in ganz ähnlicher Form. So groß also war an der Kurie schon die Unsicherheit gegenüber der nahenden

---

[233]) Zu solchen Mitteln sind weiter zu rechnen: C B I 172/73 (20), 175 (d), 170 (15 u. 16).

[234]) C B I 174. Vergl. 173 (22, 23). Letzteres die Fassung von 1423.

[235]) Vermerk R (ejectum) nach (22) C B I 173.

Revolution geworden, daß sie wiederholt eine Aufgabe ihrer wichtigsten Einnahmequellen in Erwägung zieht, nur um die erregten Gemüter zu besänftigen.

Bald genug sollte es sich zeigen, wie begründet die Besorgnisse gewesen waren.

Im Jahre 1432, als sich das Konzil von Basel noch in seinen Anfängen befand, handelt es sich einmal darum, einen Thesaurar zu bestimmen, der für die finanziellen Bedürfnisse der Synode zu sorgen hat. Am 8. August wird die Vollmacht, die man ihm mitgeben will, in der Generalkongregation verlesen. In dieser Vollmacht ist unter anderem die Rede davon, daß der Schatzmeister das Recht habe, Annaten einzustreichen. Da erhebt sich der Abt von Citeaux, um im Namen seines Ordens zu protestieren. Er erklärt unter Berufung auf Konstanz und Siena, daß er nicht die Absicht habe, jemals etwas an Annaten zu bezahlen. Sofort schließen sich andere dem Protest an: die Prokuratoren des Cluniacenser- und Praemonstratenserordens, die Bischöfe von Perigueux und Albenga, der Abt von Compiègne, Nicolaus Amici im Namen des Bischofs von Meaux und eines Abts von Paris, die Offiziale von Paris und Passau im Namen ihrer Bischöfe. Ausdrücklich erklären sie ihre Bereitwilligkeit, zum Unterhalt des Konzils beizutragen, aber unter dem Namen Annaten will keiner zahlen [236]). Und diese Kundgebungen wiederholen sich mehrfach in der folgenden Zeit [237]). Beachtenswert aber ist vor allem eins: mit Ausnahme des Bischofs von Albenga sind die Protestierenden sämtlich Franzosen und Deutsche. Bei diesen also sind in Basel vor allem die Gegner der Annaten zu finden. Das Konzil sieht sich schließlich genötigt, in der Vollmacht des Thesaurars auf eine ausdrückliche Erwähnung der Annaten zu verzichten, „damit die Synode nicht die Erhebung dieser Abgaben zu billigen scheine“ [238]). Die Stimmung der Mehrheit des Konzils war also schon damals annatenfeindlich.

So ist es nicht zu verwundern, daß man diese Reformfrage sehr bald in Angriff nahm. Schon Dezember 1432 be-

---

[236]) M C II 220, C B II 188/89.

[237]) Am 10. August 1432, C B II 191; am 23. August 1432, C B II 203.

[238]) M C II 221, C B II 274, 276.

gegnet in den Protokollen ein Antrag über die Annaten [239]). Und daß dieser Antrag des Hintergrundes nicht entbehrte, daß man vielmehr damals unsere Frage eingehend diskutierte, das beweist eine Denkschrift des Bischofs von Cadix, die ungefähr aus derselben Zeit stammt [240]).

Der spanische Bischof setzt sich hier aufs lebhafteste einer Schwächung der päpstlichen Exekutive entgegen. Im Zusammenhang damit kommt er auf den Plan der Abschaffung der Annaten zu sprechen:

Groß seien die finanziellen Bedürfnisse der Kurie, wenn sie die Anforderungen erfüllen wolle, die die allgemeine Kirche an sie stelle: die Verteidigung der Kirche gegen die Ungläubigen, des Patrimoniums Petri gegen Tyrannen, die Absendung von Nuntien und Legaten in alle Teile der Christenheit, das Auftreten mit gebührender Pracht und die Sorge für die Armen. Deshalb müsse die allgemeine Kirche für die notwendigen Auslagen des Papstes aufkommen. Das sei bisher durch die Annaten geschehen. Ungerecht also und unvernünftig wäre es, wollte man diese Abgaben gänzlich abschaffen, nur eine Reihe von Mißbräuchen seien zu beseitigen, die bei ihrer Erhebung eingerissen seien [241]).

Die Gegenpartei also, so müssen wir schließen, fordert damals eine völlige Aufhebung der Annaten. Gegen Einwände aber, wie sie der Bischof von Cadix eben vorgetragen hatte, konnte sie — im Gegensatz zu Konstanz — vorschützen: der Papst hat ja die Einkünfte des Kirchenstaates. Daß sie dies tatsächlich getan hat, muß man folgern, wenn man den spanischen Bischof weiter ausführen hört: Wegen der Einkünfte des Kirchenstaates solle man nicht so viel Aufhebens machen, denn viele Jahre hindurch würden die Kosten für die Verteidigung und Erhaltung des Kirchenstaats ebenso viel ausmachen wie seine Einkünfte [242]).

Auf demselben Standpunkt — Beibehaltung der Annaten und bloß Abstellung einer Reihe von Mißbräuchen (vor allem

---

[239]) Am 13. Dezember, C B II 294.

[240]) Abgedruckt bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, S. 283 ff. unter falschem Datum, vergl. C B I 111.

[241]) Finke, Forschungen und Quellen, 285 f.

[242]) l. c. 287.

bez. Zahlungsmodus) — steht die Denkschrift eines anderen Spaniers, des Bischofs von Cuenca [243]), und die eines Mailänder Juristen [244]).

Spanier und Italiener also wollen von einer Abschaffung der Annaten nichts wissen. Es ist nicht schwer, das zu begreifen. Gehören sie doch mit den Engländern zu den Nationen, die unter den bisherigen Vakanzabgaben wenig oder gar nicht zu leiden haben. Werden aber die Annaten abgeschafft, so können sie nur schlechter wegkommen, denn dann besteht die Gefahr einer Entschädigung für den Papst, die, der allgemeinen Kirche aufgelegt, auch sie treffen würde. So verstehen wir die Befürchtung des Bischofs von Cadix, daß, im Falle der Aufhebung der bisherigen Steuern, dem Klerus an ihrer Stelle Abgaben auferlegt würden, die mehr Schaden anrichten könnten, als die bisherigen. Überlegen wir uns, so ruft er warnend aus, ob wir nicht bei einer völligen Beseitigung der Annaten in ein schlimmeres und größeres Übel fallen würden [245]).

Ende 1432 war also die Diskussion über die Annatenfrage in vollem Gange; sie sollte nicht mehr einschlafen. Kurze Zeit darauf, Februar 1433, reicht die deutsche Nation beim 24er-Ausschuß ihre Reformanträge ein. Ein Punkt dieser Anträge beschäftigt sich auch mit der Annatenfrage, und, da man es offenbar recht eilig hatte, so wird gleichzeitig die Fassung eines entsprechenden Dekrets beantragt [246]).

Mit den schärfsten Ausdrücken geißeln hier die Deutschen das bisherige Abgabensystem. Es sei gegen Vernunft und

---

[243]) Cod. Cus. 168 fol. 99 a—100 b . . . quod provideatur illis (sc. summo pontifici et cardinalibus) de annatis ex concessu et ad tempus et quod beneficia taxentur ad mediam taxe ut antea erant taxata iuxta decretum Constanciense (fol. 99 a). Weiter unten: . . . quod annate, tempore quo fuerint permisse levari, quod solvantur primo et secundo annis in partibus beneficiorum collectoribus apostolice sedis pacifice habita possessione (fol. 99 b).

[244]) Franciscus de Cruce, doctor decr. et legum und primicerius in Mailand (vergl. M C II 79), wünscht in seinem Reformgutachten, Cod. Cus. 168 fol. 153 b, die Beseitigung einer Reihe von Mißbräuchen und schließt seine Erwägungen über diesen Punkt mit dem Satz: Reformatis istis abusibus de quibus ita ex arrupto memoriam habui non posset alius modus convenientior et communior reperiri meo judicio quam quod annate remanerent.

[245]) Finke, Forschungen und Quellen, 287.

[246]) C B I 195 f (3), 201 (13).

Gerechtigkeit, wenn der Arbeitende Hunger leide, ein anderer aber von seiner Arbeit sich sättige; wer nicht arbeite, der solle auch nicht essen. Unter Mißachtung dieser Dinge hätten die Päpste Kirchen und Klöster mit mannigfachen Abgaben unmenschlich beschwert. Dadurch seien den Kirchen und Klöstern bewegliches und unbewegliches Gut, ja, selbst zu heiligen Zwecken bestimmte Kelche, Kreuze, kostbare Vasen und anderes entfremdet worden, der Gottesdienst in Verfall geraten. Darum bestimme die Synode, daß in Zukunft weder Servitien, Annaten, Palliengelder noch sonst irgendwelche Abgaben bei Gelegenheit der Besetzung einer Kirchenstelle dem Papst oder seinem Kollektoren gezahlt werden dürften. Vielmehr habe der Papst über die Kirchenstellen, deren Besetzung ihm zustehe, unentgeltlich zu verfügen. Auch werden alle Schulden, die aus Anlaß dieser Abgaben entstanden und noch nicht bezahlt seien, für null und nichtig erklärt.

So die beantragte Fassung des Dekrets. Nun wird zwar an anderem Orte ausdrücklich bemerkt, daß die Entschädigungsfrage vor dieser gänzlichen Aufhebung der Annaten erledigt werden müsse [247]). Aber auffallend ist die Unbestimmtheit, mit der man von dieser Entschädigung redet: Es sei vorgeschlagen worden, einige erfahrene Männer mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, ob das Patrimonium Petri für den Unterhalt von Papst und Kardinälen ausreiche; sei dies nicht der Fall, so müssen die Reiche und Provinzen der Christenheit für ihren Unterhalt sorgen. Dann freilich müsse erst eine Reform des Kardinalkollegs hinsichtlich seiner nationalen Zusammensetzung vorgenommen werden [248]).

Am liebsten also würde man den Papst auf die Einkünfte aus dem Kirchenstaat beschränken. Ob diese ausreichen würden, diese Frage wagt man freilich nicht zu bejahen. Was man aber für den Fall der Verneinung vorschlägt, das klingt so unbestimmt und zurückhaltend, daß man die Verlegenheit der Antragsteller deutlich herausfühlt.

Nicht besser macht es der Bischof von Lübeck in seiner Denkschrift von 1433. Auch er fordert peremptorisch: An-

---

[247]) CB I 196: ita quod antequam tollantur vacancie, domino nostro pape et cardinalibus provideatur.

[248]) CB I 196 (4).

naten und Servitien sollen aufhören[249]). Die Einkünfte des Kirchenstaates hält er erst für ausreichend, wenn die vielen Entfremdungen einer langen Reihe vergangener Päpste rückgängig gemacht sind[250]). Womit aber in der Zwischenzeit Papst und Kardinäle entschädigt werden sollen, weiß er selbst nicht anzugeben, sondern meint nur lakonisch: Es muß dafür gesorgt werden, daß Papst und Kardinäle ihren Lebensunterhalt haben, bis die entfremdeten Güter der römischen Kirche zurückgewonnen sind[251]).

Merkwürdig, die Entschädigung der Kurie wollten die Deutschen doch vor *der* Abschaffung der Annaten erledigen! Und dabei legen sie ein fertiges Annatendekret vor, doch wohl in der Absicht, diese Angelegenheit möglichst bald zu Ende zu bringen; zur Entschädigungsfrage aber wissen sie nichts Greifbares vorzutragen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren: die Abschaffung der Annaten halten sie zunächst doch für das Wichtigste; die Entschädigungsfrage kommt erst in zweiter Linie. Wir werden uns diese Stellung der Deutschen zur Entschädigungsfrage für später zu merken haben.

In Konstanz hatte die deutsche Nation Beratungen über die Annatenfrage zunächst zurückgestellt, dann, in ihrem Konkordat, bis auf weiteres diese Steuern bewilligt. Jetzt, in Basel, sind die Deutschen ganz ins Lager der Franzosen übergegangen und fordern wie diese mit voller Entschiedenheit: Abschaffung aller Annaten. Die Stellung der Nationen zur Annatenfrage ist also jetzt dieselbe wie die zur Frage der Benefizienverleihung: Italiener, Spanier und Engländer *für*, Franzosen und Deutsche *gegen* die alten Vakanzabgaben. Franzosen und Deutsche aber besitzen numerisch die Überlegenheit, und so kann bei der Organisation des Konzils kein Zweifel darüber herrschen: das alte Finanzsystem der Kurie muß über kurz oder lang zu Fall kommen.

---

[249]) Cod. Cus. 168, fol. 204 a. Provideatur igitur ut servicia et annate hujusmodi cessent et tollantur.

[250]) l. c. fol. 203 b.

[251]) l. c. fol. 204 a: item provideatur quod dominus noster papa et domini cardinales habeant interim unde sustententur donec ablata bona ecclesie Romane recuperentur.

Zunächst freilich hatte es nicht den Anschein, als sollte man das Ziel so bald erreichen. Zwar die Anträge der deutschen Nation scheinen nicht im 24er-Ausschuß liegen geblieben zu sein. Am 30. März hat die Reformdeputation über die Annatenfrage beraten und schlägt — genau so wie die deutsche Nation es erwähnt hatte — die Bildung eines Sonderausschusses vor, der zu untersuchen habe, ob die Einkünfte des Kirchenstaates für Papst und Kardinäle ausreichten [252]). Auch setzen bald darauf lebhafte Beratungen über die Annaten ein. Ein Sonderausschuß wird gebildet [253]); die Deputationen selbst nehmen sich der Frage an [254]); ein greifbares Resultat haben diese Bemühungen nicht gehabt.

Auch die Entschädigungsfrage wird ventiliert. Nach dem Bericht des Joh. v. Segovia einigte sich die Kommission schon damals, Mai 1433, auf den Modus, der sieben Jahre später dekretiert wurde. Da seien andere Schwierigkeiten dazu gekommen, und so sei dieser Antrag wie viele andere zurückgestellt worden [255]). Beratungen ohne Ergebnis, dieses Bild geben die Protokolle auch für die folgenden Monate [256]). Die Schwierigkeiten aber in der Entschädigungsfrage sind ein Haupthindernis für die Erledigung der Annatenmaterie, und so fordert man den Reformausschuß wiederholt auf, Vorschläge in dieser Frage zu machen, ein Dekret zu entwerfen [257]).

So weit war man Anfang Oktober 1433. Da verschwindet die Materie der Annaten aus den Beratungen, um einer andern Platz zu machen, der Simonie. Ein Zusammenhang dieser beiden Dinge ist von vornherein zu vermuten; wir werden also den Gang der Verhandlungen in dieser neuen Frage des näheren zu verfolgen haben.

Schon Februar 1433 war diese Frage in den Verhandlungen der Deputationen aufgetaucht, damals noch neben

---

[252]) C B II 377.

[253]) C B II 406, 407, 413.

[254]) C B II 402, 408.

[255]) M C II 359.

[256]) 6. Juni 1433: Abstimmung über die Frage der Annaten in der deputatio pro communibus. Fortsetzung auf die nächste Sitzung verschoben, C B II 423. 7. Juli 1433: weitere Vota zur Annatenfrage abgegeben: die Abstimmenden nehmen Bezug auf die Beratungsergebnisse ihrer Nationen, C B II 444. Also beraten auch die Nationen damals über die Frage der Annaten.

[257]) C B II 486, 490.

der Materie der Annaten herlaufend, und deutlich getrennt von ihr [258]). Nach längerem Schweigen melden die Protokolle plötzlich von der Fassung eines Dekrets „contra symoniacos", die der deputatio pro communibus am 3. August vorgelegt wird [259]). Während des Monats August wird dann auch eifrig über die Simonie verhandelt; aber die Hussitenfrage stellt sich in den Weg und schiebt die Reformberatungen in den Hintergrund [260]). Dann erscheint die Frage der Simonie am 3. Oktober 1433 wieder in den Protokollen [261]), um von hier ab allein das Feld zu behaupten; von einer „materia annatarum" ist für die folgende Zeit nicht mehr die Rede.

Die Beratungen über die vorgelegte Fassung werden mit großem Eifer betrieben [262]). Am 12. November kann schon die Rede davon sein, das Dekret zusammen mit dem über Provinzialkonzilien zu veröffentlichen [263]). Am 26. November 1433 wird das Dekret über Provinzialkonzilien publiziert, aber das Symoniedekret bleibt unerledigt. Der Grund: es hatten sich große Schwierigkeiten eingestellt, weil die Frage strittig war, ob die Gebräuche verschiedener Kirchen als Simonie anzusehen seien oder nicht [264]). Sofort machte man sich nach der Session vom 26. November wieder an die Arbeit und bestimmt einen Sonderausschuß für das Dekret [265]). Der Dezember verläuft in angestrengter Tätigkeit [266]); aber am Ende

---

[258]) C B II 347: ... quod domini dignentur respondere, si aliquid deliberaverint in avisamentis ... datis ... circa reformacionen, et praesertim ... de *vacanciis*, de concubinariis *et de symonia*. Eine Identifizierung der beiden Materien ist demnach für Februar 1433 unmöglich.

[259]) C B II 458.

[260]) M C II 415. Zu beachten ist, daß auch Joh. v. Segovia hier über Beratungen „de symonia" redet, zum Mai 1433 dagegen „de annatis tollendis" (M C 359).

[261]) C B II 493.

[262]) Vergl. C B II 493/494. Ein anonymer Antrag über das Simoniedekret Cod. Cus. 168 fol. 126 a—131 a, gehört wahrscheinlich in die damalige Diskussion.

[263]) C B II 518.

[264]) M C II 524.

[265]) M C II 552.

[266]) C B II 533, 536. Bericht Ulrich Stöckels vom 4. Dezember 1433: Item jam fabricamus duo decreta ..., unum pro extirpacione symoniace pravitatis ... C B I 75.

des Monats ist die Materie immer noch nicht beschlußreif geworden [267]).

Der Erledigung des Dekrets müssen doch große Schwierigkeiten im Wege gestanden haben. Welches waren sie? Wie sah überhaupt dieses Dekret aus, und wie kam es, daß die Materie der Annaten seit Oktober des Jahres völlig aus den Beratungen verschwunden war? Die Erzählung des Joh. v. Segovia ist diesmal ungewöhnlich ausführlich, und so sind wir in der Lage, auf alle Fragen eine Antwort zu finden.

Die Mitglieder des Ausschusses, der kurz nach 26. November zusammengetreten war, hatten beim Präsidenten Cesarini ihre Ansichten zur Frage vorgetragen. Auf Grund dieser Vorträge hatte dann Cesarini in den ersten Tagen des Dezembers die Fassung eines Simoniedekrets ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt [268]). Joh. v. Segovia bringt diese Fassung im Wortlaut [269]):

Nach einer längeren Einleitung über das Laster der Simonie verbietet die Synode unter Androhung der ewigen Verdammnis und unter Erneuerung der Konstitution Martins V. vom Konstanzer Konzil [270]), daß irgend jemand, nach Darreichung oder Versprechung von Geld und sonstigen Dingen, ein Sakrament, ein geistliches Gut, Amt, Benefizium oder überhaupt irgend etwas, was zum Amt des Geistlichen gehört, spende oder empfange. Das wird nun im einzelnen ausgeführt: Der Papst darf bei Gelegenheit einer Konfirmation oder Provision, für Überreichung des Palliums, für Ablässe und Dispense, für irgendwelche Sakramente, geistliches Gut und seinen Zubehör weder vorher noch nachher irgend etwas empfangen. Er muß mit größter Sorgfalt die Simonie an seinem Hofe verhüten, die etwa eingerissene mit größter

---

[267]) Deputatio pro communibus vom 23. Dezember, C B II 539.

[268]) M C II 544. ... auditis deputatorum collacionibus multis presidens concilii, cui commissum erat, exhibuit decreti publicandi formam ... Die Datierung ergibt sich folgendermaßen: In den letzten Tagen des Novembers tritt die Kommission zusammen; am 5. Dezember muß die fertige Fassung schon der Kommission vorgelegen haben, da an diesem Tage der Kardinal Roquetaillade an dem Dekret Kritik übt, vergl. M C II 558.

[269]) M C II 555 ff.

[270]) „Multae contra simoniacam pravitatem", 43. Session vom 21. März 1418, v. d. Hardt IV 1537 f.

Strenge bestrafen. Ein Papst, der diese Gebote vernachlässigt, soll dem Generalkonzil angezeigt und von diesem gebührend bestraft werden. Das Einzige, was von Zahlungen bei den genannten Anlässen übrig bleiben soll, ist eine angemessene Taxe für Schreiber und Notare.

Aber auch die Diözesanvorsteher und alle sonstigen Verwalter eines geistlichen Amtes dürfen bei Strafe der Exkommunikation u. a. für irgend eine Ausübung dieses Amtes, angefangen bei der Konsekration, Benediktion und Benefizienverleihung bis herunter zu den Trauungen und Begräbnissen, auch für Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, nichts fordern, weder auf Grund alter Gewohnheiten noch unter der Rubrik: Siegelgelder. Es folgen noch eine Reihe Bestimmungen gegen Abgaben bei Besitzergreifung eines Benefiziums, gegen Simonie der Laienpatrone u. a., Bestimmungen, die uns hier nicht näher interessieren.

Großzügiger konnte man nicht vorgehen. Noch in Konstanz hatte man die Frage der Simonie getrennt von der Frage der Vakanzabgaben behandelt. Das Ergebnis war gewesen, daß man den vielen alten Erlassen gegen dieses Laster einen neuen hinzufügte, einen Erlaß, der die simonistische Ordination und Besetzung kirchlicher Stellen verbot, ohne zu erklären, was eigentlich unter den Begriff der Simonie falle [271]). In Basel nimmt man eben diesen Erlaß mit in das Simoniedekret auf. Diesmal aber erklärt man genau, was unter Simonie zu verstehen sei und verbietet unter diesem Namen alle Abgaben für irgendwelche Ausübung des geistlichen Amts. Damit fallen natürlich auch alle Annaten, Servitien und sonstige Vakanzabgaben an die Kurie.

Und nun verstehen wir, wie es kam, daß die Annatenmaterie Oktober 1433 so plötzlich aus den Beratungen verschwand, um der Frage der Simonie das Feld zu räumen: Um diese Zeit war die kleinere Materie der Annaten in der größeren der Simonie aufgegangen; aus dem speziellen Annatendekret, wie es ursprünglich geplant war, war ein umfassendes Simoniedekret geworden.

Auch über die lebhafte Diskussion, die sich um dieses umfassende Dekret entspann, gibt Joh. v. Segovia Bescheid.

[271]) Zur Entstehungsgeschichte dieses Erlasses vergl. Hübler, S. 102 ff.

Es handelte sich zunächst darum, in das Dekret die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß auch der Papst Simonie begehen könne [272]). Aus der Debatte, von der der Konzils-Chronist berichtet, ergibt sich, wie das zu verstehen sei: Simonie, so unterscheiden die Verteidiger des Papstes, könne kraft positiven und kraft göttlichen Rechts verboten sein [273]). Über das erstere dürfe sich der Papst hinwegsetzen, also könne ihm in diesem Falle auch nicht der Vorwurf der Simonie gemacht werden. Aber diese Verteidiger päpstlicher Allmacht werden zum Schweigen gebracht. Man beweist ihnen, daß ihre Unterscheidung nicht gelte, daß die Simonie ein durch göttliches Recht verbotenes Verbrechen sei. Von diesem aber könne auch der Papst sich nicht absolvieren, sei vielmehr vor anderen zu seiner Einhaltung verpflichtet.

Interessant an dieser Debatte ist vor allem eins: es war genau dieselbe Unterscheidung der Simonie nach positivem und nach göttlichem Recht, gegen die sich schon die „Squalores curiae Romanae" und das „Speculum aureum" mit großer Heftigkeit gewandt hatten, um schließlich jegliche Abgabe an die Kurie für Verleihung von Benefizien usw. für Simonie zu erklären [274]). In der Kommission von Dezember 1433 tauchen also die Anschauungen dieser radikalsten aller Reformtraktate wieder auf und werden zum Siege geführt.

Freilich waren damit noch lange nicht alle Hemmnisse beseitigt. Eine lange Diskussion entsteht über die Frage, ob man dem Papst auch die Annahme freiwilliger Geschenke bei Verleihung von Benefizien usw. verbieten solle [275]). Aber wichtiger war noch etwas anderes: der Widerstand der Prälaten gegen das Simoniedekret. Sie waren ja durch die beantragte Fassung des Dekrets ebenso getroffen wie der Papst; auch ihnen war unter Abschaffung der Siegelgelder und aller alten Gebräuche jegliche Geldforderung für Ausübung ihres geistlichen Amts verboten worden. So ist es nicht zu verwundern, wenn sie bald Schwierigkeiten machen. Als am 5. Dezember

[272]) M C II 552, vergl. C B II 539. Über den Zweck dieser Erklärung vergl. M C II 683.

[273]) Dies der Sinn der Unterscheidung: quaedam symoniaca esse quia prohibita et quaedem prohibita quia symoniaca, M C II 552.

[274]) Fasciculus II 81 ff., 594.

[275]) M C II 553 f.

1433 der Kardinal Roquetaillade sich in der Kommission gegen das Dekret Cesarinis erklärt, weil der ganze geistliche Stand dadurch zu Grunde gehen würde, da stimmen ihm die Erzbischöfe von Lyon und Tours bei. Als um dieselbe Zeit in der Glaubensdeputation die Meinung laut wird, man müsse die Publizierung dieses Dekrets aufschieben, bis man Kenntnis davon erlangt habe, ob der Papst das Konzil anerkenne, da schließen sich die Prälaten der Deputation sofort dieser Meinung an, während fast alle Nicht-Prälaten von diesem Aufschub nichts wissen wollen[276]). Die Prälaten waren es zweifellos auch, die schon in der Session vom 26. November die alten Gebräuche der Kirchen verteidigten und dadurch die Publizierung des Dekrets an diesem Tage unmöglich machten. Auch jetzt gibt es wieder große Meinungsverschiedenheiten um diesen Punkt; man muß die besten Juristen der Synode heranziehen, um ihre Gutachten in dieser Streitfrage zu hören[277]).

Zu allem hin aber kam noch als größte Schwierigkeit die Entschädigungsfrage[278]). Sie hatte schon die Beratungen über die Annatenmaterie hinausgezogen; durch die neue Form, die unsere Frage angenommen hatte, war dieses Hemmnis nicht geringer geworden.

So hatte die Synode die Folgen ihrer großzügigen Reformabsichten zu tragen. Hatte man früher hauptsächlich mit *einer* Schwierigkeit zu rechnen, so gab es deren jetzt mindestens *zwei;* zu der Opposition der Verteidiger des kurialen Finanzsystems war die der Prälaten hinzugekommen, die sich in ihren Standesinteressen bedroht fühlten. Eine baldige Erledigung der Frage war jetzt noch weniger zu erwarten als vorher.

Wenig änderte sich an dieser Lage während des Jahres 1434. Wiederholt wird in den ersten Monaten dieses Jahres die Kommission zu eifrigeren Beratungen angetrieben[279]);

---

[276]) M C II 558/59.

[277]) M C II 554. Vergl. C B II 536.

[278]) M C II 559: Sed et altera successit difficultas *hiis major* de provisione fienda pape et cardinalibus ac ceteris officiariis Romanae curiae ...

[279]) Jan. 1434: C B III 1. u. 2. Dazu M C II 552: Mense ... Januarii patres intendebant studiose ... ut generaliter subveniretur clero vicio aegrotanti symoniae a capite usque ad pedes ... Februar 1434: C B III 26,

gelegentlich wird ein Teil des Dekrets in den Deputationen verlesen und gutgeheißen[280]), ohne daß alles dies die Angelegenheit sichtlich gefördert hätte. Zwar entsteht um diese Zeit eine zweite Fassung des Simoniedekrets[281]). In offenbarer Nachwirkung der Prälaten-Opposition geht man hier gegen die umstrittenen Gebräuche der Kirchen und die Siegelgelder viel schonender vor: nur wenn mehr gefordert oder angenommen wird, als von alten Zeiten her löblicher Weise eingeführt sei für den angemessenen Unterhalt der Prälaten und Verwalter kirchlicher Ämter, so soll dies als schändlicher Gewinn (nicht Simonie) zurückerstattet werden. Entsteht ein Streit darüber, ob ein Brauch als löblich anzusehen sei oder nicht, so hat der Diözesanvorsteher oder, wenn dies nicht möglich, das Provinzialkonzil zu entscheiden; bevor dies geschehen sei, dürfe niemand in seinem Besitz gestört werden. Aber konsequenter Weise kann man auch dem Papst die Nutzung seiner alten und löblichen Gebräuche jetzt nicht mehr verbieten; und so geht denn diese Fassung auch gegen die Simonie an der Kurie mit viel schwächeren und unbestimmteren Worten vor, als dies im ersten Dekret geschehen war. Damit konnten sich weder Prälaten noch Nichtprälaten zufrieden geben; und so ist es erklärlich, wenn wir auch diese zweite Fassung des Dekrets die Frage ihrer Lösung nicht näher bringen sehen.

Daß die Schwierigkeiten in dieser Zeit dieselben geblieben sind, darüber geben auch eine Reihe bezeichnender Szenen Auskunft. Zunächst die Entschädigungsfrage.

Schon im Januar des Jahres hatte die Kommission für das Simoniedekret von der deputatio pro communibus den Auftrag erhalten, über die Entschädigungsfrage zu beraten[282]). Am 30. März 1434 verliest dann Cesarini in der Generalkon-

März 1434: C B III 36, dazu M C II 641. April 1434: C B III 74 = M C II 677.

[280]) So in der deputatio pro communibus vom 31. März 1434, C B III 54.

[281]) M C II 557 f. Entstanden zwischen Dezember 1433 und April 1434, wie sich ergibt aus M C II 557: Fuit postmodum concepta et altera forma (also nach der 1. Fassung vom Anfang Dezember 1433); und dem Umstand, daß diese Fassung am 20. April 1434 von den Prälaten kritisiert wird. (M C II 679: sed omnes oculi per secundam formam decreti ... usw.)

[282]) C B III 8.

gregation[283]), nach einer dringenden Mahnung an die Väter zur Reformarbeit, die umgearbeitete erste Fassung des Simoniedekrets, die nun in einem neu hinzugekommenen Anhang folgende Entschädigung vorsieht: eine Abgabe von den Kirchen, die bisher Vakanzabgaben zu zahlen gewohnt waren, in der halben Höhe des seitherigen Betrages, zahlbar innerhalb zwei Jahren nach erlangtem friedlichen Besitz der Kirche. Davon die Hälfte für den Papst, die andere Hälfte für Kardinäle und Beamte der Kurie[284]).

Von einer solchen Entschädigung wären die Kirchenvorsteher allein betroffen worden. Kein Wunder also, daß sich nun der Erzbischof von Lyon in langer und heftiger Polemik gegen diesen Passus erhebt. Er ergeht sich in wilden Schmähungen gegen die Kardinäle, beanstandet vor allem die nationale Zusammensetzung des Kollegs, um schließlich zu erklären, daß in Zukunft jede Nation nur ihre eigenen Kardinäle unterhalten sollte, daß also vor der Erledigung der Entschädigungsfrage und somit auch der des Simoniedekrets erst eine Reform des Kardinalkollegs eintreten müsse. Ebenso müsse die Reform der Papstwahl vor dem Simoniedekret ins Reine gebracht werden, und dann sei der augenblickliche Zeitpunkt

---

[283]) M C II 676 f. vergl. C B III 53, C B V 86.

[284]) Cod. Cus. 168, fol. 116 b. Daß in Cod. Cus. 168, fol. 115 a—116 b die umgearbeitete 1. Fassung des Simoniedekrets vorliegt, so wie sie Cesarini am 30. März 1434 verliest, ergibt sich hauptsächlich aus folgendem:

a) Weitgehende wörtliche Übereinstimmung von M C II 555 ff. mit Cod. Cus. 168, fol. 115 a ff. Wesentlich geändert ist im Cod. Cus. nur die Einleitung; dazu der Anhang über die Entschädigung, der in der Fassung M C II 555 ff. noch fehlt. Dieser Anhang beginnt mit den Worten: pro oneribus que summum pontificem in regimine universalis ecclesie subire oportet ac *substentacione cardinalium*. Vergl. M C II 676, wo der Erzbischof von Lyon aus der Fassung von 30. März 1434 die Worte zitiert: „pro sustentacione cardinalium". Von diesen Worten findet sich noch nichts in der Fassung M C II 555 ff.

b) Aus M C II 676 und C B III 53 geht hervor, daß Cesarini am 30. März 1434 das Simoniedekret „articulatim" verlas und zu jedem Artikel seine Erläuterungen gab. Das Simoniedekret im Cod. Cus. wird nun tatsächlich durch am Rand angebrachte Zahlen und Bemerkungen von Cesarinis eigener Hand in eine Reihe von Artikeln zerlegt.

c) Nach C B III 53 schließt Cesarini an seinen Bericht über das Simoniedekret Ausführungen über die Konkubinarier an. Dementsprechend finden wir im Cod. Cus. 168 fol. 116 b im Anschluß an den Simonieantrag von Cesarinis Hand die Worte: De concubinariis. Weiter hat er nicht mehr geschrieben; der Rest der Seite ist leer.

schon deshalb ganz ungeeignet für dieses Dekret, weil sich zur Zeit alle Kräfte der Synode mit der Frage der Zulassung der päpstlichen Präsidenten [285]) beschäftigen sollten.

Die Tendenz des französischen Erzbischofs ist klar: das Simoniedekret soll möglichst hinausgeschoben werden. Dazu veranlaßt ihn einmal das Problem der Entschädigung für Papst und Kardinäle: das nationale Selbstgefühl des Franzosen sträubt sich dagegen, zum Unterhalt anderer Kardinäle als französischer beizutragen, genau so, wie die Deutschen nach ihren Anträgen von 1433 nur zum Unterhalt deutscher Kardinäle beitragen wollten [286]). Ein anderes Motiv aber läßt sich aus dem weiteren Verlauf seiner Rede herauslesen: was die Siegelgelder anbetreffe, so sei diese Einnahmequelle von seinen Vorfahren eingerichtet worden, weil der Erzbischof von Lyon (jährlich) 1100 fl. für Almosen ausgebe, weil er Stiftskirchen unterhalten müsse; alles dies bestreite er aus den Einnahmen seines Siegels. Der französische Prälat wehrt sich also gegen das Simoniedekret deshalb, weil er seine eigenen Interessen durch dieses bedroht sieht. So sehr hatte sich durch die Umformung des speziellen Annatendekrets zu einem umfassenden Simoniedekret die Lage verändert, daß selbst ein anerkannter Reformeiferer, ein heftiger Gegner der Annaten sich mit aller Macht einer Abfertigung dieses Reformpunktes entgegenstemmt.

Bald sollte es sich zeigen, daß der Erzbischof von Lyon in seiner Opposition gegen das Simoniedekret auf einen starken Anhang rechnen konnte. Am 17. April 1434 hatte Jean Beaupère im Namen der Universitäten das Konzil ersucht, sich der Reformaufgabe, wegen der es doch in erster Linie versammelt sei, zu widmen, vor allem aber, doch endlich die Dekrete über Simonie, Konkubinat u. a. zu erledigen [287]). Da erheben sich in der nächsten Generalkongregation vom 20. April sämtliche Prälaten und bitten, durch den Mund des Erzbischofs von Lyon, um Gehör für den Abt von Bonneval. Der verliest nun im Namen dieser Prälaten eine lange Denk-

---

[285]) Sie war eben damals aktuell, vergl. M C II 629 ff.

[286]) Vergl. o. S. 208.

[287]) M C II 677, C B III 74.

schrift, die nichts anderes enthält, als eine Zurückweisung der bisher verfertigten Fassungen des Simoniedekrets [288]).

Es ist nicht nötig, auf die in scholastischer Manier gehaltenen Ausführungen über den Begriff Simonie einzugehen. Die Quintessenz ist, daß ein Geistlicher bei der Ausübung seines Amtes wohl auch auf das Weltliche, die Temporalia, Rücksicht nehmen dürfe; nur dürfe dies nicht in erster Linie geschehen; das Weltliche dürfe nicht als Preis des geistigen Gutes angesehen werden, dürfe nicht genommen werden durch Abschluß eines Pakts zwischen Spender und Empfänger des geistigen Guts. Somit habe jeder Geistliche das Recht, die alten frommen Gebräuche zu nutzen, ja selbst seine Untergebenen zu ihrer Einhaltung zu zwingen, wofern er dabei nur nicht von falschen Motiven geleitet sei und in den geforderten Beträgen das richtige Maß halte [289]). Wollte man nämlich die alten Gebräuche aufheben, so würde man den Hussiten vorarbeiten, die schließlich so weit gingen, auch die Zehnten der Laien an die Kirche für bloße Almosen zu erklären, die man schlechten Geistlichen entziehen könne. Und nun folgen lange Klagen über das Unheil, das eine solche Aufhebung alter Gebräuche in der Kirche anrichten würde.

Die erste Fassung des Simoniedekrets ist nach diesen Ansichten also unmöglich. Nun hatte zwar die zweite Fassung auf die alten Gebräuche mehr Rücksicht genommen. Aber auch sie wird abgelehnt: durch diese Fassung würden alle Augen mit einer einzigen Salbe geheilt. Deshalb sei es viel besser, in der Materie der Simonie von allen Neuerungen abzusehen und einfach den Kirchenvätern zu folgen. Und zum Beschluß, zusammenfassend: die Prälaten seien zwar bereit, mit dem größten Eifer an der Ausrottung der Simonie mitzuarbeiten, aber was nicht simonistisch sei, das solle auch nicht als solches verdammt werden [290]).

---

[288]) Inhaltsangabe bei Joh. v. Segovia M C II 678 f., vergl. C B III 76 C B V 89.

[289]) M C II 679: Propter quod in talibus conservandae essent pie consuetudines et ad eas conservandas compelli possent per superiores; debebat tamen esse intencio recta, ... et id, quod petitur respectu consuetudinis, quod sit parvum atque moderatum ...

[290]) ibid: Concludebat autem in fine commendans ... prelatorum intencionem, ... cupiencium ut symonia extirparetur ... sed, quod symoniacum non esset, quod non tamquam tale condempnaretur.

So die Denkschrift der Prälaten. Zu ihrer Bekräftigung ergreift noch der Erzbischof von Tours das Wort: Man müsse Rücksicht nehmen auf den Stand der Prälaten; der Bischof müsse ein Gesinde unterhalten, müsse anständig auftreten können; bei Visitationen müsse er mit zwanzig, der Erzbischof mit dreißig Pferden reisen; andernfalls würde ihr Stand in Verachtung geraten. Auch hätte besagtes Dekret eine Schädigung der kirchlichen Einkünfte und damit auch des Gottesdienstes zur Folge [291]).

Es ist nicht schwer, aus diesen Ausführungen zu entnehmen, wie die Prälaten das Simonieproblem behandelt wünschten. Die Einheitlichkeit des Abgabenverbots für die Kurie und die ganze übrige Kirche war ihnen wohl besonders zuwider [292]). Sie hätten gern eine getrennte Behandlung der Abgaben an die Kurie und ihrer eigenen Einnahmen gesehen. Gegen die Kurie konnte man nicht scharf genug vorgehen; hier war ihnen selbst die erste Fassung des Simoniedekrets zu schwach [293]). Anders war es bei dem Teil der ersten Fassung, der sich gegen ihre eigenen Einnahmen richtete. Hier hieß es, die alten und frommen Gebräuche der Kirchen erhalten, daher „von allen Neuerungen absehen und, den Kirchenvätern folgend, ein Simonieverbot erlassen, das auf die Zeit und die Landesbräuche Rücksicht nehme", d. h. einen ähnlich allgemein gehaltenen Erlaß, wie ihn noch das Konzil von Konstanz hervorgebracht hatte [294]). Mit anderen Worten: die Frage der Vakanzabgaben an die Kurie sollte wieder aus dem Zusammenhang herausgerissen werden, in den sie seit Herbst 1433 geraten war; statt des umfassenden Simoniedekrets wieder ein spezielles Annatendekret, so wie es noch im Frühjahr 1433 in den deutschen Anträgen vorgeschlagen worden war.

So standen sich in dem Streit um das Simoniedekret zwei Parteien scharf gegenüber: die Prälaten gegen das Dekret,

---

[291]) M C II 680, C B III 76.

[292]) Beachte die Kritik an der zweiten Fassung.

[293]) Vergl. ihre Kritik an der ersten Fassung, M C II 679.

[294]) Vergl. M C II 696: aliis (nämlich die Prälaten, wie das Vorhergehende ergibt) ut generaliter pro extirpanda symoniaca pravitate statuendum esse avisantibus, aliis (die Nicht-Prälaten) autem specialiter consuetudinibus reprobatis . . .

die Nicht-Prälaten dafür; letztere hauptsächlich vertreten durch die Angehörigen der Universitäten. Zunächst zwar kann dieser Gegensatz nicht zur Wirkung kommen, da die Kräfte der Synode zu sehr mit der Frage der Zulassung der päpstlichen Präsidenten beschäftigt sind. Nachdem aber diese Frage mit der 17. Session (26. April 1434) erledigt ist[295]), stoßen die Meinungen scharf aufeinander. In einer Generalkongregation von Anfang Mai 1434 schlägt der Präsident Cesarini zur Förderung der Simoniefrage vor, die Mitglieder der Kommission schwören zu lassen, mindestens dreimal wöchentlich zu zweistündigen Beratungen zusammenzukommen. Sofort erhebt sich der Kardinal Roquetaillade, um gegen die Zusammensetzung dieser Kommission zu protestieren. Sie hätte jene verderbliche Fassung des Simoniedekrets entworfen: da sie natürlich den Ehrgeiz habe, diese Fassung auch durchzubringen, so sei sie Partei geworden; also müßte eine neue Kommission bestimmt werden. Man muß schließlich den Prälaten zugestehen, aus den Reihen der Ihrigen diese Kommission zu vergrößern. Dies geschieht, und zwölf neue Mitglieder, lauter Prälaten, kommen auf diese Weise in die Kommission[296]). Aber durch diese Verstärkung des Prälatenelements konnte natürlich die Einigkeit der Kommission nicht wachsen. Man kommt am 10. Mai zum erstenmal zusammen; doch die Gegensätze sind so heftig, daß man noch nicht damit beginnen kann, Mann für Mann seine Meinung vortragen zu lassen. Am 12. und 13. Mai einigt man sich dann auf eine Definierung des Begriffes Simonie und die Erklärung, daß auch der Papst Simonie begehen könne[297]). Wie man aber an die Frage der alten Gebräuche der Kirche und der Siegelgelder kommt, da häufen sich aufs neue die Schwierigkeiten. Schließlich wird das Konzil ungeduldig, und am 21. Mai ergeht von der Generalkongregation der bestimmte Befehl an die Kommission, innerhalb der nächsten acht Tage das Dekret zu erledigen, andernfalls würden die Deputationen die Angelegenheit in die Hand nehmen[298]).

---

[295]) M C II 649.
[296]) M C II 681.
[297]) M C II 681 ff.
[298]) M C II 683, C B III 103.

Inzwischen haben die Prälaten eine eigene Fassung des Simoniedekrets entworfen. Sie wird am 22. Mai in einer Versammlung der Magister und Doktoren — die „praelati secundi status“ nennen sie sich stolz — besprochen und findet keinen Anklang. Das also war das Ergebnis aller bisherigen Anstrengungen: statt zwei Fassungen des Dekrets hatte man jetzt deren drei, und für keine von ihnen war eine Einigung zu erreichen. Es bezeichnet die ganze Erbitterung des Kampfes, wenn in eben jener Doktorenversammlung der Wunsch laut wird, die Prälaten vor den weltlichen Fürsten — in aller Öffentlichkeit also — der Schuld an dem Scheitern unseres Reformpunktes zu zeihen. Die Prälaten selbst scheinen ihre Niederlage der demokratischen Masse des Konzils gegenüber zu ahnen: wenn die Klagen Jean Beaupères in jener Doktorenversammlung auf Wahrheit beruhen, so hätten viele von ihnen damals das Konzil verlassen und damit indirekt kundgegeben, daß sie bei dieser Art der Kirchenreform nicht mitmachen wollten. Jedenfalls muß die Lage recht bedrohlich gewesen sein, denn die radikalen Anhänger des umfassenden Simoniedekrets sahen sich bald darauf bewogen, einen Schritt nachzugeben: am 24. Mai versammelt Cesarini, der Urheber jener anstößigen Fassung, die Mitglieder der Kommission. Er ergeht sich zunächst in ernsten Mahnungen gegen die widerspenstigen Prälaten, hält ihnen die schwere Verantwortung vor, die sie auf sich nehmen würden, wenn ihretwegen die Aufgabe der Reform liegen bliebe. Mit Schande würden sie sich bedecken, wenn sie jetzt, ohne Erledigung der Kirchenreform, das Konzil verließen, sie, die in der ganzen Welt ausposaunt hätten, an diesem Werke mitarbeiten zu wollen. Darauf macht er folgenden Vorschlag: da über die anderen Punkte des Simoniedekrets die Meinungsverschiedenheit nicht groß sei, so möge sich die Kommission jetzt mit der Frage befassen, ob Kleriker von Klerikern, selbst wenn letztere widerstreben, nach Ordination oder Verleihung von Benefizien irgend etwas zu privatem Nutzen fordern dürften [299]). Daß Kleriker von Laien Abgaben erheben dürften, wird jetzt offen zugegeben, und auch was die Abgaben der Kleriker betrifft, so wird die Fragestellung begrenzt

[299]) M C II 683 f.

auf die beiden Gebiete der Ordination und Benefizienkollation. Das klang schon ganz anders als das strikte Verbot der Fassung vom Dezember 1433, für irgend welche Ausübung des geistlichen Amts Abgaben zu fordern.

Trotzdem sind die Prälaten der Kommission nicht geneigt, entgegenzukommen. Am 25. Mai beginnt die Anhörung der Vota über die von Cesarini vorgelegte Frage. Joh. v. Segovia ist Mitglied der Kommission und gibt uns über die einzelnen Vota genaue Auskunft [300]).

Da stellt es sich denn heraus, daß von den 22 Prälaten der Kommission 18 die Frage bejahen, mit Hinweis auf die Gebräuche der Kirchen: dazu kommen von den vier Konzilspräsidenten, die an den Beratungen teilnehmen, zwei, und zwei Stimmen von Nicht-Prälaten. Auf der anderen Seite erklären sich von den 22 Nicht-Prälaten der Kommission 18 gegen die Erhaltung der Gebräuche (verneinen also die Frage Cesarinis); dazu kommen die Stimmen dreier Prälaten und die Cesarinis selbst [301]).

Bei solchen Stimmenverhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die Kommission zu keinem einheitlichen Ergebnis kommen konnte; hielten sich doch Prälaten und Nicht-Prälaten, Gegner und Freunde des radikalen Simoniedekrets, in ihr genau die Wage.

Und dabei drängt das Konzil nach wie vor darauf, das Dekret ins Reine zu bringen. Schon am 8. Mai hatte der Benediktiner Ulrich Stöckel von Tegernsee seinem Abte geschrieben, er hoffe, das Dekret werde bald zur Beschlußfassung kommen [302]). Am 2. Juni wollte die Reformdeputation die Session über das Dekret auf 4. Juni festgesetzt wissen [303]). Es kann natürlich nicht dazu kommen, da ja erst am 4. Juni die letzten Mitglieder der Kommission ihre Vota vortragen [304]). Diese Vota sollen nun in Ermangelung eines ein-

---

[300]) M C II 684 ff. Sein eigenes Votum: M C II 693 ff.

[301]) 4 Stimmen sprechen sich weder bestimmt für die eine noch für die andere Ansicht aus.

[302]) C B I 82.

[303]) C B III 111.

[304]) Nach M C II 696 ist der 6. Juni der zweite Tag nach Beendigung der Vota.

heitlichen Beratungsergebnisses den Deputationen mitgeteilt werden. Da treten am Tage vorher, dem 6. Juni, die Prälaten zusammen und wissen diesen Bericht zu verhindern, indem sie vorgeben, noch einige Vorschläge mit den Kardinälen besprechen zu müssen. Am 12. Juni kommt in der Generalkongregation die Ungeduld wieder einmal zum Ausbruch: Jean Beaupère bittet im Namen der Doktoren, Magister und der übrigen Nicht-Prälaten, nun doch mit allem Eifer an das Simoniedekret heranzutreten, es würde sicherlich ein Ärgernis abgeben, wollte man diese Angelegenheit vernachlässigen. Die Prälaten, die ja an der neuen Verzögerung schuld sind, sehen sich veranlaßt, von dem Stand ihrer Verhandlungen mit den Kardinälen zu berichten: man sei übereingekommen, daß die Prälaten für Verleihung von Benefizien nicht mehr als 2 fl., für Ordination 1/4 fl. fordern dürften. Trotzdem, so meint Joh. v. Segovia, sei die Angelegenheit liegen geblieben, sei es, daß Hindernisse dazu kamen, sei es, daß einige mit Eifer an der Verschleppung arbeiteten [305]). Wie diese Verschleppung vor sich ging, das läßt schon die bisherige Erzählung des Chronisten ahnen; es wird noch deutlicher, wenn wir ihn folgendes berichten hören: als am 21. August 1434 Cesarini unter anderem anführt, wie hinderlich es für die Reformarbeit wäre, wenn alle Materien Sonderausschüssen anvertraut würden, die nicht allzu eifrig ihrer Aufgabe sich widmeten, wie viel förderlicher es wäre, die Reformfragen in den Deputationen selbst zu behandeln, — da hätten die Gegner des radikalen Simoniedekrets dies sehr ungern gehört. Denn sie hätten erkannt, daß die Masse der Väter ihre „alten Gebräuche" zu streichen gewillt war, daß also eine Behandlung der Frage in den Deputationen der Weg sei, das Simoniedekret zu Ende zu bringen [306]).

Das also ist die Taktik der Prälaten: das Simoniedekret muß möglichst in der Kommission bleiben, denn hier halten sie den radikalen Elementen das Gleichgewicht. Nehmen die Deputationen die Frage in die Hand, so müssen sie ihr Spiel verloren geben, denn hier können sie der demokratischen und radikal gesinnten Masse gegenüber nicht aufkommen.

---

[305]) M C II 696/97.

[306]) M C II 698.

Freilich, der Ungeduld der Deputationen gegenüber war eine solche Taktik schwer auf die Dauer durchzuführen. Schon am 19. Juni begegnet wieder der Wunsch, das Simoniedekret am 26. Juni zur Session zu bringen, zusammen mit dem zu erneuernden Konstanzer Dekret über die Autorität der Generalkonzilien [307]). Am 26. Juni wird in der 18. Session das Konstanzer Autoritätsdekret erneuert [308]); auf die Publizierung des Simoniedekrets hat man verzichten müssen. Wieder wird die Kommission gedrängt [309]); wieder kommt es schließlich — in der deputatio pro communibus — zum Ultimatum: am 25. August will die Deputation das Dekret im Laufe der Woche erledigt sehen; andernfalls sollen die bisher verfertigten Fassungen von Beginn der nächsten Woche ab (30. August) in den Deputationen durchberaten werden [310]). Diesmal kann die Kommission dem Drängen nicht widerstehen: am 1. November 1434 faßt die deputatio pro communibus den Beschluß, Kopien des Simoniedekrets an ihre Mitglieder zu verteilen, so daß in der nächsten Sitzung die Beratungen darüber beginnen können [311]). Das Dekret muß also in der Zwischenzeit der Deputation vorgelegt worden sein. Darauf schlägt die deputatio pro communibus am 22. November 1434 folgenden Punkt zu Beratungen in den Deputationen vor: ob es förderlich sei, wenn das Konzil verordne, daß in Zukunft weder für Ordination noch für Benefizienverleihung irgend etwas von Widerstrebenden zu privatem Nutzen gefordert werden dürfe, auch nicht unter dem Vorwand irgend welcher Gebräuche [312])?

Es war dieselbe Frage, die Cesarini im Mai des Jahres dem Sonderausschuß vorgelegt hatte, und bei der damals die Meinungen sich so scharf getrennt hatten. Mithin hatte die Kommission auch in der Zeit von Anfang Juni bis Anfang September diese Klippe nicht überwinden können: die Debatte war genau da stehen geblieben, wo wir sie am 4. Juni ver-

---

[307]) C B III 128.
[308]) M C II 713, C B III 134/35.
[309]) C B III 136/37, 145, 169.
[310]) C B III 187.
[311]) C B III 193.
[312]) C B III 208/09.

lassen hatten. Eine Folge der gleichteiligen Zusammensetzung der Kommission aus Prälaten und Nicht-Prälaten.

Nun sollte man erwarten, daß die Frage der alten Gebräuche jetzt, in die Deputationen gebracht, einer schnellen und radikalen Lösung entgegengeführt werde. Denn, nach Segovia haben die Prälaten ja eben darum eine Behandlung des Simoniedekrets in den Deputationen zu verhindern gesucht, weil sie sich der radikalen Masse nicht gewachsen fühlten. Wäre also die Schwierigkeit der „consuetudines" die einzige gewesen, das Dekret hätte jetzt schnell ins Reine gebracht werden müssen.

Merkwürdigerweise geschieht dies nicht. Vielmehr wird nicht allzu lange darauf, am 29. Oktober 1434, eine neue Kommission zur Abfassung des Simoniedekrets bestimmt, eine Kommission noch dazu, die wieder annähernd zu gleichen Teilen aus Prälaten und Nicht-Prälaten zusammengesetzt ist [313]). Es sieht so aus, als hätte die Masse der Väter ihre Übermacht in den Deputationen nicht benutzt.

Aber erinnern wir uns, daß nach Meldungen desselben Joh. v. Segovia zum Dezember 1433 die Schwierigkeit der alten Gebräuche nicht die einzige war, die die Dekretierung des Simonieverbots immer wieder verzögerte. Größer noch als dieses Hemmnis, so hatte der Chronist ausdrücklich bemerkt, sei das andere der Entschädigungsfrage gewesen [314]).

Auch diese Frage aber war im Lauf des Jahres 1434 um keinen Schritt der Lösung näher gebracht Seit der erregten Debatte über die Entschädigung am 30. März 1434[315]) war zwar der zuständige Sonderausschuß wiederholt zur Tätigkeit gedrängt worden [316]), aber von Ergebnissen seiner Arbeit bekommen wir die ganze Zeit über nichts zu hören.

Wenn es aber so um das größte Hemmnis des Simoniedekrets stand, so ist es nicht zu verwundern, daß die Deputationen statt sich seiner zu bemächtigen, diesen Reformpunkt von neuem an einen Sonderausschuß zurückgehen ließen. Eine Erledigung des Dekrets war ja vorläufig doch unmöglich,

---

[313]) C B III 237.

[314]) Vergl. o. S. 215.

[315]) Vergl. o. S. 217 f.

[316]) C B III 117, 136/37, 144.

selbst wenn die Mehrheit in der Frage der alten Gebräuche ihren Willen durchgesetzt hätte.

So bleibt denn das Dekret für den Rest des Jahres 1434 in dem neuen Sonderausschuß. Verschiedenfach hören wir noch die üblichen Mahnungen, zu beraten [317]), ohne daß man dadurch weiter gekommen wäre. Am 24. Januar 1435 erscheint unsere Frage zum letztenmal in den Protokollen der deputatio pro communibus [318]). Dann verschwindet sie für fast ein halbes Jahr aus den Beratungen. Die Diskussion über das Simoniedekret scheint völlig eingeschlafen.

Da tritt am 30. Mai 1435 in den Deputationen ein Antrag der 12-Männer auf, über dessen Inhalt uns Johannes von Segovia Auskunft gibt [319]).

Nach einer langen Einleitung über das Unheil, das in der Kirche infolge der Eintreibung der Vakanzabgaben durch die Kurie eingerissen sei, einer Einleitung, die lebhaft an die deutsche Fassung des Annatendekrets von Februar 1433 erinnert [320]), schlägt der Antrag vor, für die Zukunft der Kurie die Erhebung dieser widerrechtlich eingeführten Abgaben völlig zu verbieten, ebenso allen Geistlichen, aus Anlaß einer Promotion oder Provision an der Kurie irgend etwas an solchen Abgaben zu bezahlen. Zuwiderhandelnde sollen von den gegen Simonisten bestimmten Strafen getroffen werden, sollen ferner zum Besitz von Benefizien unfähig sein. Alles dies müsse zu allererst dekretiert werden. Erst nachher solle sich die Synode mit der Entschädigungsfrage befassen; Papst und Kardinäle sollen dem Konzil entsprechende Vorschläge machen, so daß es vor seiner Auflösung darüber beraten und Vorsorge treffen könne [321]).

Dieser 12er-Antrag will also ein einseitiges Verbot der Vakanzabgaben an die Kurie. Die Einnahmequellen der Prälaten, die Siegelgelder und alten Gebräuche der Kirchen, werden nicht berührt. So war die Annatenfrage schon im

---

[317]) So a. 3., 15., 17. November: C B III 241, 251, 252.

[318]) C B III 295.

[319]) M C II 797 ff. Über die Datierung der folgenden Vorgänge auf 30. Mai 1435, vergl. Exkurs II.

[320]) Vergl. C B I 201 f. (13).

[321]) Der Wortlaut des Passus über die Entschädigung: C B I 140 f. Anm. 9.

Jahre 1433 behandelt worden, bis sie dann, gegen Ende des Jahres, in den Zusammenhang des Simoniedekrets geraten war. Die Prälaten hatten sie während des folgenden Jahres vergebens aus diesem Zusammenhang herauszureißen versucht. Unser Antrag erneuert diesen Versuch, und so läßt sich von vornherein annehmen, daß er von Prälaten ausgegangen ist, auch wenn wir nicht wüßten, daß der Anstoß zu diesem Antrag der 12-Männer von „notabiles personae" verschiedener Nationen gegeben wurde [322]).

Aber zurück zu der Geschichte dieses 12er-Antrages! Er hatte eben in den Deputationen allgemeinen Anklang gefunden [323]), da erscheint ein Vorschlag Cesarinis: weil dieser Antrag Papst und Kardinäle zu sehr an den Pranger stelle, so möge man nur über seinen Kern zwecks späterer Beschlußfassung beraten, nicht aber über Einleitung und Schluß [324]). Gleichzeitig aber tritt Cesarini mit einem eigenen Antrag auf: wie dem Papst die Einnahmen aus seinen Bullen, so müßten auch den Prälaten ihre Siegelgelder genommen werden. Durch „unwiderleglichen Vernunftschluß" werden die Anhänger des 12er-Antrages von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt [325]), und so erringt auch der Antrag Cesarinis — wie durch plötzliche Inspiration, meint Segovia — allgemeine Anerkennung. Auf Grund dieses Cesarinischen Antrages faßt dann die deputatio pro communibus noch am selben 30. Mai 1435 den Beschluß: Weder an der Kurie noch sonst darf in Zukunft für Konfirmation, Ordination und Benefizienverleihung irgend etwas vorher oder nachher an Annaten, Bullen- und Siegelgeldern usw. bezahlt werden, auch nicht kraft irgend eines

[322]) Vergl. die einleitenden Worte der 12-Männer l. c.

[323]) M C II 797: ... omnium fere corda patrum commota subito extitere ad consensum eius ...

[324]) ibid: cum vero avisamentum illud esse videretur in denigracionem fame Romanorum pontificum et cardinalium suorumque officialium, per legatum et in deputacione pacis avisatum exstitit, ut effectus dicti avisamenti deliberaretur ad concludendum, non vero precedencia sequenciaque peticionum illius.

[325]) M C II 799 ... insolubili racione convictis qui illi (sc. avisamento dominorum de XII) erant assencientes, ut quomodo Romano pontifici litterarum suarum, ita eciam inferioribus prelatis sigillorum emolumenta auferenda essent, velut subitanea inspiracione super utroque habitus est consensus ... Segovia redet hier zwar nicht von einem Antrag Cesarinis; daß er aber mit dem eben angeführten Zitat einen Antrag Cesarinis meint, wird in Exkurs II bewiesen.

Brauchs; nur die Schreiber und Notare haben einen angemessenen Lohn zu bekommen.

Niemand widerspricht diesem Beschluß außer dem Bischof von London, dieser im Namen einiger englischer Diözesen [326]).

Der auf Grund von Cesarinis Antrag gefaßte Beschluß wird am 31. Mai wiederholt und erweitert [327]), am 1. Juni noch einmal gutgeheißen [328]). Bald darauf, am 3. Juni, haben alle Deputationen den Antrag Cesarinis angenommen [329]). Noch am selben 3. Juni findet eine Generalkongregation statt, in der Cesarini einen Beschluß des Konzils verkündet, der wörtlich dem der deputatio pro communibus vom 31. Mai entspricht, also in letzter Linie auf seinen eigenen Antrag vom 30. Mai zurückgeht [330]).

Der Antrag der 12-Männer aber vom 30. Mai, der die Prälaten verschonen wollte, war durch den radikalen Antrag Cesarinis beiseite geschoben worden. Wohl erklären sich die Deputationen nachträglich auch mit ihm einverstanden [331]); aber auf den endlichen Beschluß der Generalkongregation vom 3. Juni hat er keinerlei Wirkung ausgeübt.

Der Beschluß der Generalkongregation vom 3. Juni hat nun mit geringfügigen Änderungen und Zusätzen (Bestrafung der Zuwiderhandelnden als Simonisten) das Dekret abgegeben, wie es am 9. Juni 1435 zur Session kam [332]), so daß sich also Cesarini als der Urheber des Annatendekrets in seiner endgültigen Fassung herausstellt.

---

[326]) C B III 400. Daß der Beschluß der Deputation auf Grund eines Antrags Cesarinis gefaßt war, ergibt sich aus C B III 402 (z. 1. Juni 1435): Placuit deliberacio heri (also 31. Mai) capta *juxta avisamentum domini cardinalis legati*. Die deliberacio v. 31. Mai aber bedeutet eine Wiederholung des Beschlusses vom 30. Mai mit einigen näheren Ausführungen.

[327]) C B III 401.

[328]) C B III 402, vergl. Anm. 325.

[329]) C B III 404.

[330]) C B III 408.

[331]) Am 1. Juni 1435 die deputatio pro communibus, C B III 402: Eciam similiter (placuit) avisamentum dominorum XII super hujusmodi materia sacris deputacionibus oblatum. Am 3. Juni haben alle Deputationen neben Cesarinis Antrag auch den der 12 Männer gutgeheißen. C B III 404.

[332]) M C II 801. Diese letzten Änderungen und Zusätze werden von einer mit der Abfassung des Dekrets beauftragten Kommission vorgenommen. Vergl. C B III 409/10, 411, 412, 413.

So der Sachverhalt. Aber nun drängt sich die Frage auf: wie war es gelungen, das große Hemmnis der Entschädigungsfrage — die Hauptursache der langen Verschleppung der Annaten-Verhandlungen — nach einer halbjährigen Pause mit einem Schlage aus dem Wege zu räumen?

Die Angaben Joh. v. Segovia können uns hier nicht befriedigen: was die menschliche Schwachheit in langer und angestrengter Arbeit nicht habe erreichen können, das sei durch den Beistand der göttlichen Kraft in einem Augenblick gelungen [333]). Durch unwiderleglichen Vernunftschluß überzeugt, hätte man sich auch auf den zweiten radikalen Antrag Cesarinis geeinigt, gleichsam in plötzlicher Eingebung [334]). Das sind entweder Verlegenheitserklärungen oder die fromme Überzeugung des Chronisten; keines von beiden kann uns weiterhelfen.

Wir werden uns vielmehr die Frage vorzulegen haben: was war in dem halben Jahr von Januar bis Juni 1435 geschehen, in jener Zeit, da von Verhandlungen des Konzils über unser Dekret keine Spur zu finden war? Sollte nicht damals in irgend einer Weise dem späteren Dekret der Boden bereitet worden sein?

Eine Antwort auf diese Frage läßt sich aus den bisherigen Berichten der Quellen nicht finden; wir müssen vorgreifen.

Im September 1437 verteidigt einmal ein Redner der deutschen Nation die Haltung seiner Landsleute in der Entschädigungsfrage und macht dabei folgende Eröffnungen, die, nach Segovia, vielen neu gewesen seien. Bevor das Annatendekret erledigt wurde, seien Vertreter der Franzosen bei den Deutschen erschienen, um ein Einverständnis zwischen diesen beiden Nationen zu erzielen. Daraufhin hätten sich die beiden Nationen geeinigt, dem Papst keine Entschädigung zu bewilligen, bevor die Reform der Kirche erledigt sei [335]).

---

[333]) M C II 797: Sed quod humana infirmitas nequit anxie laborans tempore multo, divina assistente virtute percifitur in momento.

[334]) Vergl. S. 228 Anm. 325.

[335]) M C II 1020 ... Lubicensis decanus ... referebat que multis ignota, ut priusquam factum fuisset decretum annatarum, parte nacionis Gallicane missi ad nacionem Germanie solemnes nuncii peciissent duas ipsas naciones mutuam habere intelligenciam ... diebusque illis fuerat concordatum nisi facta primum reformacione provisionem non esse faciendam pape ... Vergl. Haller, C B I 140.

Also eine geheime Abmachung zwischen Franzosen und Deutschen, den heftigsten Gegnern der Annaten, die Entschädigungsfrage auf die lange Bank zu schieben. Franzosen und Deutsche aber besaßen zusammen die Mehrheit auf dem Konzil, ihre Einstimmigkeit mußte entscheidend wirken. Über eine Lösung der Entschädigungsfrage konnten sich die Nationen bisher offenbar nicht einig werden, und so beschließen sie, in jener fraglichen Zeit vor Juni 1435, über dieses Hindernis einfach hinweg zu schreiten, das Problem unerledigt liegen zu lassen. Damit war der Weg zum Annatendekret frei.

Denn daß die andere Schwierigkeit, der Widerstand der Prälaten gegen ein umfassendes Abgabenverbot, das auch sie traf, dem Dekret auf die Dauer den Weg nicht versperren konnte, das hatte sich schon während des Jahres 1434 gezeigt. Schon damals war es klar gewesen, daß unsere Frage, erst in die Deputationen gebracht, von der demokratischen Mehrheit einer schnellen und prälatenfeindlichen Lösung entgegengeführt werden würde[336]). Dem Hemmnis der Entschädigungsfrage hatten es die Prälaten zu verdanken, daß man über ihre Opposition nicht hinweggeschritten war. Dieses Hemmnis aber ist jetzt umgangen; die Folgen konnten sich die Prälaten berechnen.

Sie versuchen es unter diesen Umständen mit dem einzigen noch möglichen Ausweg: der demokratischen Mehrheit mit einem Antrag in ihrem Sinn zuvorzukommen. So entsteht jener 12er-Antrag, der die Vakanzabgaben einseitig an der Kurie verboten wissen wollte[337]). Da aber tritt Cesarini (der Verfasser des umfassenden Simonieverbots vom Dezember 1433!) mit seinem radikaleren Antrag auf und verlegt damit den Prälaten auch ihren letzten Ausweg. Innerhalb kurzer Zeit ist, wie gezeigt, der einseitige 12er-Antrag beiseite geschoben, der umfassendere Antrag Cesarinis zum Konzilbeschluß erhoben.

---

[336]) Vergl. o. S. 224.

[337]) Es sei nachträglich bemerkt, daß man dem Antrag der Zwölf die eben vollzogene Verständigung zwischen Franzosen und Deutschen über die Entschädigungsfrage ansieht: Er stellt zum ersten Male die Forderung auf, zunächst einmal das Annatendekret zu erledigen, erst später, „ante dissolucionem concilii", sollte die Entschädigungsfrage folgen. C B I 140. Anm. 9.

Die Prälaten aber versuchen es, dieser Lage gegenüber, gar nicht mehr, Widerstand zu leisten [338]). Auch das ist psychologisch leicht erklärlich:

Sie sahen sich durch Cesarinis Vorgehen völlig überrascht. Eine Opposition war von vornherein aussichtslos und hätte sie nur in den Ruf der Reformfeindlichkeit gebracht. Diesen Ruf aber hatte man schon 1434 zu vermeiden gesucht: als die Prälaten am 20. April 1434 ihre Denkschrift gegen das umfassende Simoniedekret in der Generalkongregation verlesen ließen, da hatten sie ausdrücklich beteuert, an der Ausrottung dieses Lasters mitarbeiten zu wollen [339]). Als dann die Reform des Abgabenwesens wider Erwarten unterblieb, da war in der Generalkongregation eine Kundgebung der anderen gefolgt: Niemand wollte an der Verzögerung der Reform schuld sein [340]). Die Erbitterung gegen die Feinde der Reform ist inzwischen mächtig angeschwollen: als in der entscheidenden Generalkongregation vom 3. Juni 1435 ganz wenige Prälaten und andere den Mut haben, gegen den radikalen Willen der Mehrheit zu opponieren, da entsteht eine gewaltige Erregung, und die Opponenten verlassen schließlich die Sitzung, begleitet von Rufen wie: „Man öffne die Tür und werfe die Teufel hinaus, die das Werk des hl. Geistes stören wollen [341])!" Der Terror, der in den stürmischen Sitzungen jener Tage von den Massen ausging, brachte die Opposition der Prälaten zum Schweigen. So sah der „unwiderlegliche Vernunftschluß" aus, mit dem Joh. v. Segovia die plötzliche Einigkeit in der Annatenfrage erklärte.

Bald kommen die Prälaten wieder zur Besinnung. Schon am 20. Juli 1435 kann Ulrich Stödel von Tegernsee seinem Abt melden, nicht nur außerhalb des Konzils bestehe ein starker Widerstand der Bischöfe gegen das Dekret, sondern auch die Bischöfe auf dem Konzil machten sich gegenseitig Vorwürfe wegen des Dekrets, zu dem sie ihre Zustimmung

---

[338]) „Nemine contradicente" geht, nach C B III 400, der entscheidende Antrag Cesarinis in der Deputatio pro communibus vom 30. V. 1435 durch.

[339]) M C II 679. Vergl. o. S. 219.

[340]) M C II 697, 698 ff. C B II 184, 190/91.

[341]) C B V 135: ... omnes prescripti presidentes episcopi et doctores fugierunt exeuntes per majorem valvam ecclesie multis clamantibus: „aperiatur valva et emittantur diaboli volentes turbare negocium spiritus sancti."

gegeben hatten; wäre das Dekret nicht schon erledigt, seine Abfertigung wäre hinfort unmöglich[342]). Der beste Beweis dafür, wie überrascht und unvorbereitet der Antrag Cesarinis die Prälaten getroffen hatte.

So war also jene plötzliche Einigkeit in der Annatenfrage zustande gekommen, eine Folge der vorausgegangenen Verständigung zwischen Franzosen und Deutschen und des geschickten und überraschenden Vorgehens Cesarinis. Mag auch Ulrich Stöckel ein bloßes Gerücht wiedergeben, wenn er am 20. Juli 1435 seinem Abt meldet, daß der Papst wegen des Annatendekrets besonders gegen Cesarini empört sei[343]), bezeichnend bleibt dieses Gerücht doch für die Auffassung, die man auf dem Konzil von der Tätigkeit des Legaten hatte: man wußte genau, daß er der eigentliche Urheber des Annatendekrets war.

Freilich, von dem umfassenden Simoniedekret, wie er es Dezember 1433 im Sinne der demokratischen Mehrheit entworfen hatte, war doch nur ein Bruchteil übrig geblieben. Ein Verbot aller Abgaben für jegliche Ausübung des geistlichen Amts hatte man damals gefordert; ein Verbot bloß der Abgaben bei Besetzung der Kirchenstellen hatte man jetzt erreicht. Daß die Radikalen mit diesem Ergebnis nicht zufrieden waren, beweist Andreas von Escobar, der nach dem Annatendekret schreibt und folgende Forderungen aufstellt[344]):

Nicht nur für Verleihung von Benefizien, Konfirmation und sonstige Handlungen bei Besetzung einer Kirchenstelle müsse man, wie dies schon geschehen sei, alle Abgaben verbieten; sondern auch für Dispens, Absolution, Ablaß, für Ordination, für Beichte u. a. müsse jede Abgabe als Simonie bestraft werden. Und damit nicht genug, solle man die Si-

---

[342]) C B I 91: Und episcopi, die extra concilium sind, die seind auch vast wider das decret, und auch episcopi presentes in concilio, die criminieren sich umb das decret, das sy consentiert haben, und wär es nicht gemacht, sicher es geschäh hinfür nimmer.

[343]) ibid: Item umb dasselb decret de annatis ist unser heyliger vater papa Eugenius valde amaricatus contra sacrum concilium und sunder wider dominum legatum auf den er alle schuld legt.

[344]) C B I 217/18.

monie für Häresie erklären und gegen die Simonisten wie gegen Häretiker vorgehen.

Mit anderen Worten: der radikale Titularbischof fordert ein Zurück zu dem umfassenden Simoniedekret von Ende 1433, von dem im Sommer 1435 nur ein Teil verwirklicht worden war.

Immerhin, auch so bleibt das Annatendekret das radikalste, das die Basler Synode hervorgebracht hat, vor allem, sofern es sich gegen die Kurie richtet. Bei den Dekreten über die Besetzung der Kirchenstellen hatten wir wiederholt Ausnahmen zu Gunsten des Papstes feststellen können. Im Annatendekret ist von derartigen Bestimmungen keine Rede. Mit unerbittlicher Strenge wird das ganze bisherige Finanzsystem der Kurie über den Haufen geworfen.

Daß die Kurie sich solchen Beschlüssen nicht ohne weiteres fügen würde, war zu erwarten. Das Konzil selbst scheint die Gefahr geahnt zu haben, die es mit seinem Dekret heraufbeschworen hatte. Als Ulrich Stöckel, der uns über die Stimmungen auf dem Konzil gut unterrichtet, seinem Abt das Dekret mitteilt, da hält er es für nötig, die ganze Reihe der konzilsfreundlichen Mächte aufzuzählen und anschließend die Hoffnung auszusprechen, daß es dem Papst und seinem Anhang nicht gelingen werde, das Konzil aufzulösen [345]).

Es war auch nicht schwer, den Kampf vorauszusehen, der um das Dekret entbrennen sollte. Schon die Vorgänge in der Generalkongregation vom 3. Juni 1435 hatten deutlich genug gesprochen. Als jener radikale Annatenbeschluß der Deputationen verkündet werden sollte, da hatten die päpstlichen Präsidenten, der Erzbischof von Tarent und der Bischof von Padua, protestiert. Sie sähen, daß die Synode die Annaten und andere rechtmäßige Einkünfte des Papstes und der anderen Prälaten aufheben wolle, ohne vorher für eine Entschädigung zu sorgen. Dies würde zum schwersten Schaden und zur Schmach des apostolischen Stuhls und der anderen Bischofssitze ausschlagen; deshalb würden sie gegen

---

[345]) C B I 91.

diesen Beschluß Verwahrung einlegen. Und als sie sehen, daß die Versammlung trotzdem zur Beschlußfassung schreitet, da verlassen sie die Sitzung, begleitet von den Wenigen, die sich ihrem Protest angeschlossen hatten. Cesarini verkündet als einziger zurückbleibender Präsident den Beschluß [346]). Am 8. Juni soll in der Generalkongregation die zur Dekretierung fertige Fassung noch einmal verlesen und darüber Beschluß gefaßt werden. Die beiden päpstlichen Präsidenten fehlen in der Sitzung. Als man nach ihnen schickt, weigern sie sich, zu erscheinen, unter ausdrücklichem Hinweis auf ihren Protest vom 3. Juni. Zwei Monate lang meiden sie die Versammlungen des Konzils [347]).

Unter solchen Umständen beeilt sich das Konzil, von der Kurie selbst die Anerkennung seines Dekrets zu verlangen. Es schickt, Juli 1435, zwei Gesandte, Joh. Bachenstein und Mattheus Menage, nach Florenz, unter anderem auch mit dieser Sache beauftragt [348]). Die Antwort, die zwei päpstliche Gesandte am 7. Oktober auf der Synode verkünden, ist wenig erfreulich: der Papst beklagt sich, daß in einer so wichtigen Sache so schnell und zum Schaden des apostolischen Stuhls entschieden worden sei, ohne daß man gleichzeitig für eine Entschädigung gesorgt habe; er verweigert die Anerkennung des Dekrets, es sei denn, man gewähre ihm diese Entschädigung [349]). Das Konzil aber stellt sich in seiner Erwiderung auf den entgegengesetzten Standpunkt: erst Beachtung seiner Dekrete, dann Entschädigung [350]). Dieselben Vorgänge wiederholen sich ein halbes Jahr später in verschärfter Form. Wiederum erklären die päpstlichen Legaten, am 10. April 1436, Eugen sei bereit, das Annatendekret anzunehmen, wenn erst eine Entschädigung festgesetzt sei, wiederum lautet die Antwort des Konzils (11. Mai 1436):

---

[346]) M C II 799/800. Wortlaut des Protestes: C B III 618, vergl. C B III 408, C B V 134/35.

[347]) M C II 800 unter dem falschen Datum des 7. Juni, vergl. Exkurs II. C B III 411/12, C B V 135.

[348]) M C II 811. C B I 91.

[349]) M C II 818/19. Vergl. die Instruktion der päpstlichen Gesandten C B I 385.

[350]) M C II 823.

für eine Entschädigung könne erst gesorgt werden, wenn man der Beachtung des Dekrets durch den Papst sicher sei[351]).

Seinen Worten entsprechend kümmert sich der Papst auch in seinen Handlungen nicht im geringsten um das Annatendekret. Ostentativ hatte man das schon vor den Gesandten des Konzils, Joh. Bachenstein und Mattheus Menage, gezeigt, vor jenen Gesandten also, die eben die Anerkennung des Annatendekrets an der Kurie erwirken sollten: als diese beiden, ihrem Auftrag gemäß, an der Kurie das Pallium für den Erzbischof von Rouen erbaten, hatte man ihnen geantwortet, sie sollten erst einen Wechsel über 300 fl. ausstellen und für den nach Jahresfrist zu zahlenden Teil der Vakanzgelder sich einen Termin festsetzen lassen[352]). Auch sonst ging die Annatenpraxis an der Kurie ohne irgend welche Änderung ihren alten Gang wie vor dem 9. Juni 1435 weiter[353]). Alles dies hatte natürlich zur Folge, daß die Beziehungen zwischen Eugen und Basel sich ständig verschlechterten. Das Annatendekret trägt so zum guten Teil die Schuld an dem Ausbruch des zweiten Konflikts zwischen Papst und Konzil. Es rächte sich bitter, daß man die Entschädigungsfrage ungelöst liegen gelassen hatte und über dieses Hindernis hinweg dem Papst seine Einnahmen entzog.

B. Die Entschädigungsfrage nach dem 9. Juni 1435.

Cesarini, der Mann, der bei der plötzlichen Erledigung des Annatendekrets eine so entscheidende Rolle gespielt hatte, war es auch gewesen, der am eifrigsten für eine rasche Lösung der Entschädigungsfrage eintrat. Persönlich war er, vor der ausschlaggebenden Generalkongregation vom 3. Juni bei

---

[351]) Die Ausführungen der Legaten: M C II 865, des Konzils: M C II 886 vergl. zum Ganzen o. S. 174 f.

[352]) M C II 814.

[353]) Vergl. die Angaben bei Valois, Le pape et le concile I 376 n. 6. Übrigens setzten sich auch die Bischöfe vielfach über das Dekret hinweg, sofern es ihre eigenen Einnahmequellen traf. Vergl. die Klagen der Universität Paris vor dem Konzil Mai 1436, M C II 882. Ein Auszug aus dem Schreiben, Valois I 377 n 2); ferner Cesarini, Ende 1437, M C II 1132; vergl. auch die aller-dings polemischen und mit Vorsicht zu benutzenden Äußerungen des Joh. v. Polomar aus dem Jahr 1443, Mansi XXXI 204. So also halfen sich die Prälaten über die Niederlage im Juni 1435 hinweg.

den Deputationssitzungen erschienen, hatte sich versprechen lassen, daß alsbald nach Abschaffung der Annaten für die Entschädigung gesorgt werden solle. Am 3. Juni selbst hatte er sich dreimal von den versammelten Vätern dieselbe Versicherung abgeben lassen, ehe er den Annatenbeschluß der Generalkongregation verkündete [354]).

Demgemäß wird schon am 10. Juni, einen Tag nach der Annatensession, in der Generalkongregation beschlossen, unter Zurückstellung alles anderen sich ausschließlich mit der Entschädigungsfrage zu beschäftigen. Es wird sofort ein Ausschuß niedergesetzt, der täglich zweimal zu Beratungen zusammenkommen soll [355]).

Und nun beginnt in der Tat eine eifrige Tätigkeit der Synode in dieser Frage. Vom 10. bis 17. Juni fallen die Sitzungen der Deputationen aus, damit die Mitglieder der Kommission sich ungehindert ihrer Aufgabe widmen können [356]). Am 18. Juni wird der Ausschuß von der Generalkongregation zur Tätigkeit ermahnt; wer Anträge zur Sache habe, solle sie direkt bei der Kommission einreichen [357]). Am 20., 21. und 22. Juni: keine Deputationssitzungen mit Rücksicht auf die Kommission zur Entschädigungsfrage, ebenso am 27. und 28. Juni [358]). Und das geht so weiter, während des ganzen nächsten Monats [359]). Aber vergebens sucht man nach dem Resultat all dieser Anstrengungen. Zwar an brauchbaren Gedanken hat es nicht gemangelt, das beweist ein erhaltener Antrag aus jener Zeit, dessen Verfasser unbekannt ist [360]):

---

[354]) Seine eigenen Aussagen vom Ende 1437: M C II 1132 dazu: M C II 800. C B III 408. Vergl. den Antrag Cesarinis betreffend die Entschädigungsfrage in der deputatio pro communibus vom 3. Juni 1435, C B III 404.

[355]) C B III 414/15, M C II 800. Nach Joh. v. Segovia wäre der Beschluß schon am 7. Juni, also vor der Annatensession gefaßt worden. Auch hier wieder ist dem Chronisten ein Fehler in der chronologischen Fixierung der erzählten Ereignisse passiert. Vergl. Exkurs II.

[356]) C B III 416.

[357]) C B III 419.

[358]) C B III 420.

[359]) Aufforderungen an die Kommission: C B III 428, 452. Ausfall der Deputationssitzungen: C B III 439. Vergl. auch Ulrich Stöckels Bericht vom 20. Juli 1435, C B I 92.

[360]) C B I 205 Nr. 6 muß bald nach der Session vom 9. Juni entstanden sein, wie sich aus der Art der Überlieferung des Stücks ergibt.

In Zukunft soll von allen erledigten Benefizien und Ämtern der dritte Teil der Einkünfte des ersten Jahres nach der Erledigung zu Gunsten der allgemeinen Kirche abgegeben werden, ganz gleichgültig, ob das Benefizium während dieses ersten Jahres besetzt wurde oder nicht, gleichgültig ferner, von wem es besetzt wurde. Diese Abgaben werden innerhalb der Provinzen oder Nationen gesammelt; zwei Drittel davon erhalten Papst, Kardinäle und Kurialbeamte; ein Drittel die Ordinarien und andere, die durch das Annatendekret geschädigt wurden.

Eine Abgabe also, die von der Besetzung der Kirchenstellen und von dem Kollator völlig unabhängig ist, bei der also simonistische Umtriebe ausgeschlossen sind; eine Abgabe ferner, bei der der neue Benefiziand ohne Zahlungen aus seiner eigenen Tasche seinen Besitz antreten konnte. Das war ja einer der Hauptschäden des bisherigen Abgabensystem gewesen: nur gegen schweres Geld konnte ein Bewerber ein Benefizium erlangen, mußte zahlen, bevor er noch selbst irgendwelche Einkünfte bezogen hatte, trat so verarmt und verschuldet in den Besitz des Benefiziums und sah sich gezwungen, sich auf Kosten seines Benefiziums schadlos zu halten. Von alledem kann bei der vorgeschlagenen Regelung keine Rede mehr sein.

Aber es findet sich keine Spur, daß dieser oder irgend ein anderer Antrag wirksam geworden wäre. Trotz wiederholter Aufforderungen hat die Kommission in der ganzen oben besprochenen Zeit nicht ein einziges Mal auch nur einen Vorschlag zur Lösung der Frage gemacht.

Wir kennen den Grund dieser Ergebnislosigkeit schon: Franzosen und Deutsche, die beiden mächtigsten Nationen des Konzils hatten sich ja vor dem Annatendekret geeinigt, dem Papst erst nach Erledigung des ganzen Reformwerks eine Entschädigung zu bewilligen. So freilich mußten selbst die angestrengtesten Beratungen ohne Erfolg bleiben. Zudem schweigen von September 1435 ab die Protokolle völlig von unserer Sache; die lebhaften Beratungen des Sommers scheinen im Sande verlaufen zu sein[361]).

---

[361]) Letzte Erwähnung: 12. September 1435, CB III 510.

Da kommt im Juni des nächsten Jahres ein neuer Anstoß von einer Seite, woher man ihn nicht erwartet hatte.

Es wurde schon von anderer Seite gezeigt, wie Sommer 1435 zwischen den Gesandten Karls VII. in Florenz und Eugen ein Übereinkommen in der neapolitanischen Frage zustande gekommen war. Im Zusammenhang damit war Ende 1435 der Erzbischof von Kreta als päpstlicher Gesandter bei Karl VII. erschienen und hatte vom König eine Reihe von Zugeständnissen betreffend das Basler Konzil verlangt. Eine der päpstlichen Forderungen war gewesen, Karl VII. solle Gesandte nach Basel senden und entweder die Aufhebung des Annatendekrets oder eine hinreichende Entschädigung verlangen [362]). Karl VII., der sich dem Papst wegen des Königreichs Neapel verpflichtet sieht, kommt diesem Wunsche nach: eine französische Gesandtschaft geht Frühjahr 1436 nach Basel ab mit dem offiziellen Auftrag, zwischen Papst und Konzil zu vermitteln [363]).

Am 26. Juni 1436 erscheinen diese Gesandten in der Generalkongregation. Ihr Wortführer ist der Ritter Simon Charles; von seinen Ausführungen interessieren uns hier folgende: Der König lobe die Dekrete des Konzils, besonders das Wahldekret und das Annatendekret, er fordere aber, daß für die Bedürfnisse der allgemeinen Kirche und für einen angemessenen Unterhalt des Papstes alsbald Vorsorge getroffen werde; ebenso müßten die durch das Annatendekret betroffenen Prälaten, wie versprochen, entschädigt werden [364]). Daraufhin setzt das Konzil einen Ausschuß zu weiteren Unterhandlungen mit den französischen Gesandten nieder, zusammengesetzt aus den Kardinälen Cesarini und Allmand, den Bischöfen von Augsburg und Cuenca. Bei diesen formulieren die französischen Gesandten ihre Wünsche etwas bestimmter: von allen vakant werdenden Benefizien (ausgenommen Pfarrkirchen mit unter 20 Pf. Jahreseinkünften und andere kleinere Benefizien) soll ein Jahr nach erlangtem Besitz der fünfte Teil der Einkünfte des Jahres zur Ent-

---

[362]) Vergl. Haller, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven IV 198, C B I 137 ff., 399 f. Die Forderungen: C B I 414.

[363]) Anweisungen an diese Gesandtschaft vom März 1436, C B I 400 ff.

[364]) M C II 892. C B IV 191. C B I 419.

schädigung des Papstes abgegeben werden, ohne Rücksicht darauf, von wem das Benefizium besetzt wurde, und nur bis zum nächsten Generalkonzil.

Eine 20 % ige Steuer also auf die neu besetzten Benefizien, zahlbar nach einem Jahr. Für die Entschädigung der Prälaten soll in entsprechender Weise der zehnte Teil der Jahreseinkünfte abgegeben werden. Doch versichert der König, daß er das Konzil nicht binden wolle; wenn es nur den 10., 8. oder 7. Teil als Abgabe festsetze, so werde er sich nicht ablehnend verhalten, sofern nur die Entschädigung sich als genügend erweise [365]).

Auf die Wünsche des Königs geht der Ausschuß ein. Am 7. Juli schlägt er den Deputationen als passende Entschädigung für den Papst vor: den wahren Zehnten der Einkünfte aller erledigten Benefizien, zahlbar ein Jahr nach Eintritt der Vakanz [366]), ohne Rücksicht auf den Kollator des Benefiziums. Über die Dauer dieser Entschädigung, ob bloß bis zum nächsten Generalkonzil oder noch länger, ist sich der Ausschuß noch nicht einig geworden; die Entschädigung der Prälaten betreffend weiß er noch keine Vorschläge zu machen [367]).

Mit diesem Antrag des Ausschusses sind die Franzosen, Italiener und Spanier einverstanden. Nicht so die Deutschen [368]).

Die Forderungen Karls VII. hatten bei dieser Nation die größte Erregung verursacht. Dieser Schritt, so berichtet der Vertreter des Bischofs von Meißen seinem Herrn, sei nicht vom Geiste des Königs ausgegangen; Bischöfe und andere Prälaten, die Karl VII. beherrschten, hätten diese Gesandtschaft veranlaßt in der Hoffnung auf Kommenden, Pensionen und hohe Kirchenstellen, die der Papst ihnen auf Bitten des Königs gewähren würde. Die deutsche Nation

---

[365]) Schriftlicher Bericht Cesarinis an die Deputationen. C B I 420. Der mündliche Bericht des Ausschusses in der deputatio pro communibus vom 7. Juli, C B IV 202.

[366]) In diesem Punkt also von den französischen Vorschlägen abweichend.

[367]) C B I 421. C B IV 202.

[368]) M C II 1020: ... et hanc (sc. provisionem) nacionem Germanicam facere noluisse cum anno praeterito omnes alie naciones consenserint (B. v. Aix, September 1437).

sei verschiedentlich zusammengekommen, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Besser sei der Tod als die Einführung einer solchen Knechtschaft. Alle Könige und Fürsten des Reiches müßten gegen diesen Plan aufgestachelt werden, um die Aussaugung des Landes zu verhindern. Und zum Beschluß: „man will uns das Joch der Knechtschaft auflegen, man hält uns für Esel! Ich, beim Leibe Christi, werde niemals auch nur zu einem Obolus meine Zustimmung geben und werde, wen ich kann, veranlassen, meiner Meinung beizutreten“ [369]).

Solche Wutausbrüche lassen darauf schließen, daß die Deutschen selbst die Aussichtslosigkeit ihrer Sache fühlten. Und in der Tat, da die Franzosen zur Gegenpartei umgeschwenkt waren, so bestand große Wahrscheinlichkeit, daß es nun endlich zu einer Entschädigung kommen würde. Wollten die Deutschen ihren Willen durchsetzen, so kam alles für sie darauf an, die Franzosen wieder auf ihre Seite herüber zu ziehen.

Schon am 9. Juli erscheint die Abordnung der Deutschen in den Deputationen mit der Bitte, in der Angelegenheit der Entschädigungsfrage eine Weile zu warten, bis die deutsche Nation zur Sache Stellung genommen habe. Man gewährt ihr die Bitte, mit der Aufforderung, so schnell als möglich ihre Beratungen zu beenden [370]). In den folgenden Tagen finden denn auch Zusammenkünfte dieser Nation statt; mit Rücksicht darauf fallen am 10. und 11. Juli die Deputations-Sitzungen aus [371]). Die Deutschen beschließen, sich an die französische Nation mit der Bitte zu wenden, bei dem seinerzeit, d. h. 1435, erzielten Einvernehmen zu bleiben [372]). Am 15. Juli tritt die französische Nation zusammen; Abgeordnete der Deutschen erscheinen bei ihr, und die Franzosen bestimmen einen Ausschuß, der mit den Vertretern der Deutschen unterhandeln soll [373]). Nachdem dann die Deutschen am 20. Juli in der Generalkongregation noch einmal einen Auf-

---

[369]) C B I 424 ff.

[370]) C B IV 203. Vergl. den Anfang von No. 57, C B I 422.

[371]) C B IV 204.

[372]) C B I 425.

[373]) C B IV 210.

schub von zwei bis drei Tagen erlangt haben[374]), legen sie am 26. Juli ihre Ansicht in der Entschädigungsfrage den Deputationen vor[375]):

Die deutsche Nation sei zwar stets bereit, für die berechtigten Bedürfnisse des apostolischen Stuhls zu sorgen, für jetzt aber müsse die Angelegenheit der Entschädigung verschoben werden.

Die Begründung des Antrages ist äußerst einleuchtend: er verweist darauf, daß man ja erst vor kurzem, am 11. Mai 1436, den päpstlichen Legaten geantwortet habe: erst Annahme des Annatendekrets, dann Entschädigung[376]). Die deutsche Nation sei zur Zeit unfähig, eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen, da sie erst unlängst an den Kaiser, an die Kurfürsten, Gesandte in dieser Sache geschickt habe und deren Rückkehr noch erwarte. Auch hätten die Gesandten Karls VII. selbst gesagt, das Konzil müsse erst eine Bestimmung wegen seiner Verlegung treffen, vorher sei es ihnen unmöglich, über die Entschädigung etwas abzumachen. Nun sei aber die Verlegungsfrage zurzeit noch unlösbar, folglich könne man auch in der Entschädigungsfrage noch nicht entscheiden.

Und es gelingt den Deutschen, ihren Willen durchzusetzen. Noch am selben 26. Juli erhält der Sonderausschuß für die Verhandlungen mit Karls VII. Gesandten von der deputatio pro communibus den Auftrag, eine Antwort auf die königlichen Gesuche zu entwerfen[377]), am 27. Juli wird diese Antwort in der Deputation verlesen und gut geheißen[378]), ebenso am 30. Juli in der Generalkongregation. Diese läßt sogleich die Antwort an die französischen Gesandten mitteilen[379]): es sei die einhellige Absicht der Väter, für eine dem Bedürfnis angemessene Entschädigung zu sorgen; da aber über deren Art Meinungsverschiedenheiten entstanden seien, viele auch die Ansicht ihrer Auftraggeber noch nicht eingeholt hätten, so sei das Konzil der Meinung, diese Ent-

[374]) C B IV 213.
[375]) C B IV 218. C B I 422 ff. (unter falschem Datum).
[376]) Vergl. o. S. 235.
[377]) C B IV 219.
[378]) C B IV 220.
[379]) C B IV 227, 228. M C II 893 f.

schädigung könne zurzeit mit der erwünschten Einstimmigkeit nicht festgesetzt werden.

Es war also den Deutschen gelungen, eine Majorität für ihre Ansicht zu gewinnen: ihre Bitten an die Franzosen — nur mit diesen hatten sie unterhandelt — bei dem Einvernehmen von 1435 zu bleiben, waren nicht vergebens gewesen. Die Franzosen hatten ihre anfängliche Zustimmung zum Entschädigungsantrag der Kommission aufgegeben, obwohl sie diesen, zusammen mit Italienern und Spaniern leicht hätten durchsetzen können. Auch ihnen war eben nicht allzuviel um die Sache zu tun [380]).

Immerhin, ein Unterschied in der Einstellung der beiden Nationen zur Entschädigungsfrage hatte sich bei den eben erzählten Vorgängen gezeigt. Die Franzosen hatten anfangs einer Entschädigung zugestimmt; sie sind also unter Umständen nicht abgeneigt, eine solche zu gewähren. Die Deutschen waren von Anfang an mit größter Leidenschaft gegen die Wünsche Karls VII. aufgetreten; sie möchten am liebsten überhaupt nichts zahlen [381]). Das läßt sich erklären: die Deutschen hatten unter den Annaten viel weniger zu leiden als die Franzosen [382]). Während also die Franzosen bei einer Entschädigung in der Höhe des Ausschußantrages vom 7. Juli immer noch viel besser wegkommen als bei den früheren Annatenzahlungen, ist dies bei den Deutschen nicht der Fall. Hätten sie die beantragte 10 % ige Steuer als Entschädigung zugestanden, ihr Vorteil gegenüber früheren Zuständen wäre sehr gering, vielleicht gleich null gewesen. So läßt es sich begreifen, daß ihnen diese 10 % ige Steuer auf vakante Benefizien als unerhörte Knechtschaft vorkommt, daß sie dem gegenüber erklären, die deutschen Benefizien seien bisher frei gewesen [383]). Eine Entschädigung mußte schon sehr gering sein, wollte sie die Zustimmung der Deutschen finden. Nun erklärt sich auch die Haltung, die die Deutschen in

[380]) Vergl. M C II 1020. ... apparuit cordi non multum inesse et Germanorum et Gallicorum fieri pape provisionem. Zur ganzen Episode vergl. Haller C B I 140 ff.

[381]) Vergl. das Schreiben an den Bischof von Meißen, C B I 426.

[382]) Vergl. Haller, C B I 141, Anm. 2.

[383]) So der Dekan von Lübeck im September 1437, M C II 1020 ... et quia in Almania usque in illos dies beneficia semper fuissent libera ...

ihren Anträgen von Februar 1433 eingenommen hatten, jenes eigentümliche Mißverhältnis zwischen den bestimmt formulierten Forderungen in der Annatenfrage und den allgemeinen Wendungen in Sachen der Entschädigung [384]): die Annaten wollten sie schnell und ganz abschaffen, die Entschädigung möglichst vermeiden.

Der Widerstand der Deutschen hatte im Sommer 1436 die Lösung der Entschädigungsfrage vereitelt; eine letzte Gelegenheit zur Verständigung mit Eugen war verpaßt worden. Bald darauf wird die Verlegungsfrage auf dem Konzil akut; an ihr kommt der Konflikt zwischen Eugen und den Vätern zum Ausbruch. Bei dem offenen Krieg, der nun zwischen Papst und Konzil entbrannte, konnte von einer Entschädigung des Papstes keine Rede mehr sein.

Erst nach der Wahl des Herzogs Amadeus von Savoyen zum Gegenpapst muß man wieder an den Unterhalt des apostolischen Stuhls denken. Gleich nach der Wahl, noch im November 1439, waren auf Betreiben des Kardinals d'Allemand die Wähler zusammengekommen, um über die Entschädigung für den Ausfall der Annaten zu beraten. Aber es besteht keine Neigung unter ihnen, jetzt schon diese Frage zu entscheiden: die Zeit sei dazu ungeeignet; auch habe man ja gerade deshalb den reichen Herzog zum Papst gewählt, weil man seinerseits aus dessen Mitteln eine Unterstützung erwartete. Viele würden davon abgeschreckt werden, dem neuen Papst Oboedienz zu leisten, wenn man nun gleich von dieser Sache anfange. Und dann hätten sie, die Wähler, von den Deputationen gar keinen Auftrag zu solchen Unterhandlungen bekommen. Die ganze Angelegenheit müßte verschoben werden, bis man den Konsens des Gewählten erlangt hätte [385]).

Für Amadeus aber war diese Entschädigung von entscheidender Bedeutung: den Konzilsgesandten, die ihm seine Wahl anzeigen sollten, schickt er den Bischof von Ardzis entgegen mit der Bitte, bevor man ihm seine Wahl präsentiere, solle sich das Konzil wegen der Entschädigung erklären. Darauf lassen sich die Gesandten nicht ein [386]).

[384]) Vergl. o. S. 209.
[385]) M C III 448.
[386]) M C III 449.

Aber nachdem die Wahl dem Herzog vorgelegt ist, spielt die Entschädigung in den Verhandlungen um die Annahme der Wahl die größte Rolle. Damals schon, Dezember 1439, wird nach schwierigen Verhandlungen die Art der Entschädigung in Aussicht genommen, die später dekretiert werden sollte [387]).

Januar 1440 kehren die Konzilsgesandten nach Basel zurück [388]); schon im Februar beginnen lebhafte Beratungen über die Entschädigungsfrage [389]). Wieder sind es die Deutschen, die Schwierigkeiten machen. Sie suchen die Beratungen dieses Punkts in den Deputationen zu verhindern; sie bitten um einen Ausschuß, der ihre Gründe anhören soll, weshalb die Entschädigung entweder überhaupt nicht, oder jedenfalls jetzt nicht gewährt werden sollte: es gehe nicht an, daß sie ohne Benachrichtigung ihrer Fürsten und Prälaten ihre Zustimmung geben. Die Benefizien der deutschen Nation dürften nicht dauernder Knechtschaft unterworfen werden, sie, die bisher in voller Freiheit bestanden hätten. Viele ihrer Benefizien seien, anders als bei den übrigen Nationen, gar nicht imstande, irgend welche Auflage zu tragen [390]).

Es sind dieselben Klagen, die wir schon 1436 gehört hatten. Die Deutschen haben ihre Stellung zur Entschädigungsfrage seither nicht im geringsten geändert.

Diesmal aber bleiben die Deutschen in ihrer Opposition allein. Von den Franzosen schließen sich nur die Gesandten der Universität Paris mit noch schärferen Argumenten ihnen an. Die übrige französische Nation nicht: ihr Führer ist jetzt der Kardinal d'Allemand. Der hatte Ende 1439 die Verhandlungen mit Amadeus von Savoyen über die Annahme der Wahl geleitet; er wußte also, welchen Wert der Herzog der Entschädigung beilegte, welch schlimme Folgen das Versagen in dieser Sache für die Beziehungen zwischen der Synode und dem Neugewählten haben konnte. Er setzt sich jetzt kräftig für die Entschädigung ein. Als die Gesandten der Universität Paris die zahlreichen Angehörigen der Universität

---

[387]) M C III 456.
[388]) M C III 463.
[389]) M C III 465.
[390]) M C III 470/71.

auf dem Konzil zusammenberufen, da sucht er die Versammlungen zu verhindern und so die Opposition der Gesandten zu erdrücken. Am 11. März 1440 kommt es in der Generalkongregation zur Beschlußfassung. Die Gesandten der Universität protestieren, aber mit brutaler Rücksichtslosigkeit kassiert der Kardinal ihre Proteste und verbietet den Notaren, ihnen Urkunden auszustellen [391]).

Trotz der Konklusion vom 11. März dauert es noch fünf Monate, ehe die Dekretierung erfolgt. Erst nach der Krönung des neuen Papstes [392]) bestimmt die 42. Session des Konzils vom 4. August 1440:

Für die nächsten fünf Jahre muß der 5., für weitere fünf Jahre der 10. Teil der Einkünfte des ersten Jahres aller vakanten Benefizien und Ämter (ausgenommen nur Kranken- und Armenhäuser), gleichgültig ob diese Benefizien an der Kurie oder sonst wo vakant werden, dem Papste Felix V. oder seinen Kollektoren abgeliefert werden, die erste Hälfte nach sechs, die zweite nach weiteren sechs Monaten dieses Jahres. Zuwiderhandelnde Geistliche und Kapitel trifft die Strafe der Exkommunikation und Suspension. Empfindet irgend eine Nation diese Art der Entschädigung als für sie unpassend oder beschwerlich, so darf Felix V. mit ihr besondere Vereinbarungen treffen, die die Synode im voraus bestätigt.

Von dem Widerstand der Deutschen ist noch eine Spur im Dekret zurückgeblieben: die Benefizien dieser Nation mit unter 5 M. Jahreserträgen bleiben von der festgesetzten Abgabe frei.

Zum Beschluß aber wird noch ausdrücklich bestimmt, daß nach Verfluß der erwähnten 10 Jahre jegliche Entschädigungsabgabe aufhört [393]).

Dem neuen Papst also gewährt das Konzil für fünf Jahre eine 20 %ige, für weitere fünf Jahre eine 10 %ige Steuer auf alle vakanten Benefizien. Es war für das erste Quinquennium eine größere, für das zweite dieselbe Entschädigung, die schon der Sonderausschuß von Juli 1436 den

---

[391]) ibid.

[392]) Sie erfolgte am 24. Juli 1440, M C III 494 ff.

[393]) M C III 498 ff.

Deputationen vorgeschlagen hatte [394]). Über den Widerstand der Deutschen hinweg war man jetzt zu einer Entschädigung gelangt, die, 1436 gewährt, der ganzen Geschichte des Konzils einen anderen Lauf hätten geben können [395]).

---

[394]) Vergl. o. S. 240. C B I 421.

[395]) Es sei anhangsweise erwähnt, daß es Felix V. gelang, nachträglich eine weitere Entschädigung durchzusetzen: die Generalkongregation vom 19. Januar 1442 gewährt ihm, mit Rücksicht auf den Mangel an Obödienz und den immer noch nicht erlangten Besitz des Kirchenstaates, so lange bis diese Faktoren in Wegfall gekommen sind: die Reservation der Einkünfte einer Kirche, einer Abtei und eines Priorats im Gebiete von Savoyen nach eingetretener Vakanz dieser Stellen. Die Auswahl bleibt Felix V. frei, muß aber innerhalb 25 Tagen getroffen sein. M C III 967.

(Fortsetzung folgt im Band 29 der Basler Zeitschrift.)